DIE

LEBENSMITTEL-POLITIK

DER REICHSSTADT ÜBERLINGEN BIS ZUM ANFALL AN BADEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU FREIBURG IM BREISGAU

VON

HERMANN HEUSCHMID

AUS OBERACHERN (BADEN).

AGAD. LAND.BAT BIBL.

ACHERN I. B.
BUCHDRUCKEREI „UNITAS“
1909.

Referent:
Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below.

Inhalt.

Seite

Vorwort V
Erstes Kapitel. Der Weinhandel 1
I. Abschnitt. Der Überlinger Weinbau 1
a) Günstige Lage der Stadt für Weinbau . . 1
b) Umfangreiche Ausdehnung der Rebpflanzungen 2
c) Rebbaubeamte . . 2
1. Unbauschauer . 3
2. Rebbauschauer . 3
3. Steckenschauer . 3
4. Herbstaufseher . 4
d) Die Grundsätze der städtischen Verwaltung hinsichtlich der Rebgärten 4
e) Verordnungen zur Weingewinnung und Weinpflege 7
1. Torkelmeister u. bezügl. Bestimmungen 7
2. Weinablasser und Weinbehandlung . 9
II. Abschnitt. Der Weinhandel 12
1. Allgemeiner Teil . . 12
§ 1. Fürsorge für den Käufer 12
a) Besonderer Schutz der Weinkäufer . . . 12
b) Vereidigte Beamte . 12
1. Brunnenschöpfer . 13
2. Eicher 14

Seite

3. Gestbinder . . 15
4. Unterkäufer . . 15
5. Weinlader . . 18
6. Küfer 20
c) Bestimmungen für den Weinhandel . . . 21
1. Verbot der Weinfälschung . . . 21
2. Berechtigung d. Gäste, gekauften Wein in Überlinger Keller zu legen 22
§ 2. Fürsorge für den Verkäufer 23
a) Verbot, Gäste vom Weinkauf in Überlingen abzuhalten 23
b) Weinverkauf eines Bürgers durch seine Mitbürger 24
c) Verbot der Begleitung der Gäste beim Weinkauf 24
d) Vertrag zwischen Konstanz, Mainau und Überlingen 24
e) Verbot des Weinimports 25
1. Fremder Wein . . 26
1'. Import zur See . 26
2'. Einfuhr auf der Achse . . . 28
2. Wein aus den Überlinger Ortschaften 28

Seite

1'. Wein als Zahlungsmittel für gelieferte Arbeit und Waren 28
2'. Wein für geliehenes Geld . . . 32
f) Verbot des Rückkaufes 32
g) Verbot von Darlehen zwecks Weinkaufes . 32
h) Verbot v. Weinhandelsgesellschaften . . 33
2. Spezieller Teil . . . 33
§ 1. Verkauf en gros . 33
a) Städtische Preistaxe 33
b) Geeichte Fässer und Maße 33
§ 2. Weinschank . . . 35
a) Gässelierer . . . 35
b) Wirte 36
1. Verungeldung des Weines . . . 36
2. Prüfung des Weines und Normierung des Gewinnes . . . 39
1'. Städtische Wirte 39
2'. Spitälische Wirte 40
3. Besondere Bestimmung für spitälische Wirte 41
4. Geeichte Maße . 41
1'. Wirte der Stadt 41
2'. Schankwirte des spitälischen Bezirks 41
5. Verleihung städtischer Maße 42
c) Herrenwirt und Gastgeber 42

Zweites Kapitel. Metzgergewerbe 44
§ 1. Einleitung . . . 44
a) Allgemeines . . . 44
b) Vertrag der Hegauerabteilung des Adelsvereins vom St. Georgenschild mit sieben Bodenseestädten . . . 45
§ 2. Vieh- und Fleischhandel 45
a) Verbot des Fleischexportes 45
1. Für die Stadt geltende Bestimmungen . 45
2. Verordnungen für den spitälischen Gerichtsbezirk 46
b) Viehimport . . . 46
1. Zoll 47
2. Fertigung d. Schweinehändler . . . 48
3. Fertigung der Selbstzüchter . . . 48
§ 3. Metzgergewerbe . 49
a) Fleischschauerordnung 49
1. Vorschau . . . 49
2. Nachschau . . 51
3. Fleischschätzung . 51
b) Metzgerordnung . . 52
1. Fleischverkauf . . 52
1'. Verkauf nach Gewicht . . . 52
2'. Verk. nach Stücken 52
3'. Andere Verkaufsbestimmungen 53
4'. Dreierkommission 54
2. Verkauf von Würsten 54
3. Schlachten von Farren 55
§ 4. Bestimmungen für die Fastenzeit 55

Drittes Kapitel. Der Getreidehandel . . . 57
§ 1. Fürsorge der Stadt Überlingen für hinreichenden Getreideimport . 57
a) Vertrag der Hegauer Ritterschaft mit sieben Bodenseestädten . 57

Seite

b) Zwang der Überlinger Landschaft zur Getreidezufuhr 58
c) Garantie rascher Bezahlung der Getreideverkäufer 58
§ 2. Der Getreidemarkt . 60
a) Vereidigte Beamte . 60
1. Grödmeister . . 60
2. Marktverseher . 61
3. Kornmesser . . 61
4. Schütter . . . 63
5. Träger . . . 63
b) Marktordnung . . 64
1. Konzentration allen Getreides auf dem Markt 64
2. Öffentlicher Kauf . 65
3. Marktzeit . . . 66
4. Vorkaufsrecht der Bürger b. Beschaffung ihres Hausbedarfs 66
5. Verbot unredlicher Spekulation jeder Art 66
1'. Der Getreideabnehmer . . . 66
2'. Der Getreideproduzenten . . . 67
§ 3. Der Getreidehandel im speziellen Sinne . . 68
a) Günstige Lage der Stadt als Getreidestapelplatz 69
1. Fruchtreiches Hinterland 69
2. Vorzügl. Kommunikationsverhältnisse 69
b) Bestimmungen für den Getreidehandel . . 70
1. Festlegung d. Kaufzeit 71
2. Regelung des Kaufes und Verkaufes . 71

Seite

3. Begünstigung fremder Kornhändler . . 72
4. Vorbehalt der Einschränkung des Getreideexportes . 73
5. Beteiligung Überling. Einwohner am Kornhandel . . . 73
6. Zoll- und Grödgeld 74
7. Getreide-Verladung 75
§ 4. Beteiligung der Stadt am Kornhandel . . . 76
a) Städtische Kornlauben 76
b) Kornherren . . . 77
Viertes Kapitel. Mühlengewerbe 79
§ 1. Historischer Überblick und Lage der Überlinger Mühlen 79
§ 2. Mühlengewerbe . 80
a) Einrichtung der Mühle 80
b) Mahlverfahren . . 82
c) Lohn des Müllers . 85
d) Waghaus . . . 86
e) Überwachung d. Mühlen 87
1. Mühlschauer . . 87
2. Mehlschauer . . 87
3. Bauherrn und Säckelmeister . . . 88
4. Vertrag zwischen der Grafschaft Heiligenberg und der Stadt Überlingen . . 88
§ 3. Brimehlwer . . . 89
a) Beschränkte Teilnahme der Müller am Brimehlgewerbe . . . 89
b) Herstellung d. Brimehls 89
1. Sicherung guter Qualität 89
2. Mahllohn . . . 90

Seite

c) Verkauf des Brimehls auf dem Markt . . 90
1. Ort des Verkaufes 90
2. Zulassung Fremder zum Brimehlhandel 90
3. Festgesetzte Preise 91
d) Brimehlschauer . . 92

Fünftes Kapitel. Das Bäckergewerbe 93
I. Teil. Feilbäcker . . 93
§ 1. Bäckerzunft . . . 94
§ 2. Regelung d. Brotlieferung 95
a) Backzwang . . . 95
b) Lieferung genügender Quantität . . . 96
c) Vorschrift f. Verwendung von Frauenspersonen in Backstuben . . . 96
§ 3. Brottaxen . . . 96
a) Dem Preise der Frucht angepaßte Brottaxen 96
b. Dreierkommission . 97
§ 4. Verkauf 99

Seite

a) Verkaufszwang . . 99
b) Verkauf importierten Brotes 100
c) Brotexport . . . 100
§ 5. Kontrolle . . . 100
II. Teil. Lohnbäcker . . 103
III. Teil. Spendbäcker . 104

Sechstes Kapitel. Salzversorgung 106
§ 1. Salzhandel . . . 106
a) Salzfreiheit der Stadt 106
b) Kaiserl. Anerkennung des städt. Salzmonopols 107
c) Beamtenpersonal . 108
1. Salzknecht . . 108
2. Salzherren . . 108
3. Amtleute . . . 109
§ 2. Fürsorge für das Publikum 109
a) Für die Städter . . 109
b) Für die Bewohner des Landes 110

Vorwort.

In der letzten Zeit ist mehrfach die Geschichte der Lebensmittelpolitik einer deutschen Stadt zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden. Diesem Thema widmet sich auch die vorliegende Arbeit, indem sie die »Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Überlingen bis zum Anfall an Baden« darzustellen unternimmt. Den äußeren Anlaß für sie gab die Veröffentlichung der Stadtrechte Überlingens, die wir der Badischen Historischen Kommission verdanken. Sachlich lockt Überlingen zu einer solchen Arbeit besonders deshalb, weil hier der Weinbau und Weinhandel eine so große Rolle spielen wie kaum bei einer anderen Stadt. Eine Einschränkung geben wir unserm Thema insofern, als wir das Fischergewerbe von unserer Darstellung ausschließen. Es wird nämlich in kurzem von anderer Seite das ältere Fischereiwesen für das gesamte Bodenseegebiet eine eingehende Behandlung erfahren.

Erstes Kapitel.

Der Weinhandel.

Abschnitt I.

Der Überlinger Weinbau.

Die oberrheinischen Länder gehören mit zu den hauptsächlichsten Weingärten Deutschlands.[1]) Verdanken diese Gaue ihre hervorragende Stellung in der Weinkultur Deutschlands in erster Linie der klimatisch günstigen Lage, so dürfen doch auch ihre Bewohner wegen ihrer systematischen, kontinuierlichen Arbeit für die Verbesserung und Veredelung des Weinbaues einen Teil des Verdienstes für sich in Anspruch nehmen. Die zahlreichen auf Rebarbeit und Weinpflege bezüglichen Verordnungen, die wir in den Weistümern für die Gebiete des Schwarzwaldes schon für das frühe Mittelalter finden,[2]) legen für die frühzeitige Erkenntnis der Notwendigkeit einer sorgfältigen Weinkultur Zeugnis ab. Als typisches Beispiel für intensive, rationelle Weinpflege und Weinbau kann auch die Reichsstadt Überlingen am Bodensee gelten, deren Verhältnisse das Thema unserer Darstellung

---

1) Vgl. Mone, Zur Geschichte des Weinbaues vom 14.—16. Jahrhundert, Oberrh. Z. B. 3. S. 257 ff.

2) Vgl. Hegel, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer 2. Band, das deutsche Nahrungswesen. Leipzig 1901. S. 104 f., 108 f., 112 f. 114.

bilden. Die Nachrichten, auf denen unsere hier gegebenen Darlegungen fußen, stammen zum geringeren Teil aus der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts; sie werden dann stetig erweitert und näher präzisiert. Die Ratsdekrete und Beamteneide aus dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts bilden das Gros unserer hier verwendeten Mitteilungen, denen noch einige wenige Verordnungen des Rates bis ins 18. Jahrhundert folgen.

Unter den Erwerbszweigen Überlingens nahm der Wein die erste Stelle ein. Dank seiner klimatischen Bodenbeschaffenheit reifte dort ein guter Wein. In richtiger Würdigung der Bedeutung der Weinkultur für Überlingen ließ der Rat kein Mittel unversucht, um sie zu heben.

Der Umstand, daß mit Ausnahme relativ kleiner Obst- und Grasgärten die ganze Überlinger Almende aus Rebland bestand,[1]) deutet auf den Wert hin, den die Gemeinde diesem Erwerbszweig beimaß. In den zahlreichen stadträtlichen Verordnungen über Rebbau[2]) und Weinpflege besitzen wir auch ein direktes Zeugnis für die bewußte Förderung dieser Erwerbsquelle für die Stadt.

Eine ganze Anzahl städtischer Beamten wachte über die Befolgung der aufgestellten Verordnungen.

---

1) Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628 (in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 44) S. 45.

2) Geier, Oberrheinische Stadtrechte, zweite Abteilung: Schwäbische Rechte. Zweites Heft: Überlingen. S. 28 § 103, S. 91 § 142, S. 248 ff., S. 565_6; vgl. ferner S. 11 § 42; S. 17 § 72; auch über den Lohn für die einzelnen Rebarbeiter sind wir genau unterrichtet. Geier a. a. O. S. 18 § 74, S. 23 § 87, S. 24 § 90, S. 381 Tit. 30, S. 457 ff.

Hier sind zunächst die Unbauschauer zu nennen, ein Kollegium von drei Beamten, welche über den Anbau des Rebgeländes — denn ein Brachliegenlassen des Feldes duldete der Rat nicht[1]) —, über die sorgfältige Pflege der Reben,[2]) sowie hauptsächlich über die Anlegung neuer, minderwertiger Rebsorten zu wachen hatten. Zur Obliegenheit der Unbauschauer gehörte auch die Anzeige von auftretenden Rebkrankheiten.

Eine weitere Beamtengruppe, die zur Überwachung der Rebbauverordnungen und zur Kontrolle der Unbauschauer aufgestellt war, bildeten die acht unbesoldeten Rebbauschauer.[3]) Dreimal während des Jahres, zur Zeit der wichtigsten Rebarbeiten, unterzogen sie das ganze Rebgelände einer Besichtigung. Sie hatten sodann darauf zu achten. daß nur tüchtige, der Bebauung der Reben kundige Arbeiter in den Reben verwendet, und daß die einzelnen Rebarbeiten auch vorschriftsgemäß ausgeführt wurden. Wenn auch nicht namentlich genannt, so gehörte es doch sicherlich zu den Obliegenheiten der Rebbauschauer, alle diejenigen zur Kenntnis des Rates zu bringen, die gegen das Verbot der Stadt außerhalb des Überlinger Etters Reben anlegten.

Zu den genannten Weinbaubeamten treten sodann noch die Steckenschauer hinzu, deren Hauptaufgabe darin bestand, alle in Überlinger Reblanden zur Verwendung kommenden Stecken einer Prüfung auf ihre Qualität zu unterziehen. Jeder Überlinger war bei Strafe von 1 Pfund ₰ verpflichtet, ihnen vor dem

---

1) Schäfer a. a. O. S. 47.

2) Geier a. a. O. S. 243: Ordnung des Bauschauens in den Reben; ferner S. 565_6.

3) Geier a. a, O. S. 248 ff: Rebbauschauer Eid; ferner Schäfer a. a. O. S. 46 f.

Kauf solche vorzulegen. Schlechte, minderwertige Ware schlossen sie von der Verwendung aus.[1] [2])

Sahen wir die Rebarbeiten während des ganzen Jahres durch vereidigte Beamte sorgfältig überwacht, so ist es ganz natürlich, daß zur Zeit des Herbstes noch besondere Vorkehrungen zum Schutze des Weines getroffen wurden. Neben den zünftigen Verordnungen der Rebleute, deren Standesinteressen ja schon auf eine sorgfältige Weinkultur abzielen mußte, finden wir städtische Herbstaufseher,[3]) die darüber wachten, daß keine Trauben ohne ihre Erlaubnis auf die Torkel gebracht wurden, um so das Keltern nicht vollständig ausgereifter Trauben und die Gewinnung schlechten, minderwertigen Weines zu verhüten.

Die Stadt hatte und mußte an der Erhaltung des guten Rufes des Überlinger Weines das regste Interesse haben. Es konnte ihr darum auch nicht gleichgültig sein, welcher Art die Rebsorten waren, die gepflanzt wurden. Nur gute, edle Rebsorten durften zum Anbau verwendet werden. Da jedoch, besonders seit dem 16. Jahrhundert die alten edlen Weinreben durch geringwertigere, aber offenbar leichter ertragsfähige Sorten allmählich verdrängt wurden,[4])

---

1) Geier a. a. O. S. 152 XXXVIII: Rebstecken-Ordnung; ferner ders. a. a. O. S. 231; Steckenschauer Fertigung.

2) Das in vorliegender Arbeit des öftern genannte Wort Fertigung bedeutet hier Amtsübertragung.

3) Geier a. a. O. S. 410; ferner ders. S. 576 § 27.

4) Geier a. a. O. S. 437 f. Eine aus dem Jahre 1707 datierende Vorschrift belegt die Vernichtung der roten Rebe d. i. Edelrebe, die den guten Wein lieferte, und deren Ersetzung durch minderwertige weiße Sorten mit der für jene Zeit außerordentlich hohen Strafe von 20 Pfund ₰; vgl. Geier a. a. O. S. 642 Tit. 27.

sah sich der Rat zu besonderen Maßregeln veranlaßt.[1]) Die Verordnung von 1554 gibt uns über die Gefährdung der Edelreben zu Gunsten der schlechteren Rebe näheren Aufschluß: Die von alters her beliebten Klefner Reben und andere Edelsorten liefen Gefahr, den sog. Knollreben das Feld räumen zu müssen, trotzdem fortwährend auch die Kommission, die jährlich im Auftrag der Stadt in andere Weingegenden reiste, um dort Erkundigungen über Weinpreis, Rebbau und dergleichen einzuziehen,[2]) sich für die Erhaltung der ersteren aussprach. Die Bürger wie die Hintersaßen ließen sich eben nur von dem kurzsichtigen Motiv der Gewinnung möglichst großer Quantitäten leiten, ohne sich um die Bonität des Weines und damit um den guten Ruf des Überlinger Weinmarktes überhaupt zu kümmern. Um so ernster und nachhaltiger faßte dagegen der Rat diese Frage von weittragender Bedeutung ins Auge und verordnete in dem oben genannten Dekret, niemand, weder Bürger noch Hintersaße, der Reben im Überlinger Gebiet pflanze, dürfe die guten Klefner oder roten Reben, d. i. die Edelsorten aushauen, oder durch Anpflanzung von weißen Reben die Edelreben in ihrem Wachstum hindern. Ferner dürfe der Besitzer eigener Reben keine weißen Reben in den »reifen« Gärten anbauen, da dort infolge der winterlichen Lage die Trauben nicht ausreifen könnten, und dadurch ein schlechter, ungesunder Wein produziert würde. Neuanpflanzungen von diesen Knollreben oder Hindisch-Elbelen wurden gänzlich untersagt. Wo solche schon vorhanden waren, mußte man sie abgehen lassen.[3])

---

1) Schäfer a. a. O. S. 47; ferner Geier a. a. O. S. 213 f: Der Unbauschauer Eid.

2) Schäfer a. a. O. S. 46.

3) Geier a. a. S. 437 f.

Die rationelle Bewirtschaftung der Reben erfordert vor allem einen gesunden Rebstock. Gegen auftretende Krankheiten in den Rebgärten ging daher der Rat mit aller Schärfe vor, um sie im Keime zu unterdrücken. Ein gefährlicher Feind erstand den Überlinger Reben des öftern in dem sog. »Sticher«, einem Wurm, der in den Weingärten große Verheerungen anrichtete. Als er im Frühjahr 1560 wiederum zu Tausenden in den Weinbergen auftrat, beschloß der Rat unter Androhung von 1 Pfund ₰: jeder, er sei Bürger oder Hintersaße, er baue Reben für sich selbst, für andere, oder nicht, solle mit seinem Hausgesinde jeden Freitag und Samstag in der Woche von Ende April bis Pfingsten desselben Jahres in die Reben gehen und dort diese »Sticher« in »Angster«[1]) und andere Geschirre sammeln und verbrennen. Jedermann war also verpflichtet, sich dieser Arbeit an diesen beiden Wochentagen zu unterziehen. Doch blieb es jedem freigestellt, noch weitere Tage in der Woche in die Weinberge zu gehen und an der Vernichtung dieses Ungeziefers mitzuwirken.[2]) Diese Verordnung zeigt einerseits die Größe der Gefahr für die Rebpflanzungen, andererseits auch die sorgsame Fürsorge des Rates zur Verhütung von Schaden, besonders von solchem, der von einschneidender Bedeutung für die Existenz des gering begüterten Mannes wurde. Denn der Wein war ja die Haupterwerbsquelle des Überlingers, sofern er kein Handwerk betrieb. Sodann gehörte aber der Wein auch zu den Hauptnahrungsmitteln der Bewohner der Bodenseestadt, wie uns wenigstens ein Überschlag der jährlichen Kosten für einen Haushalt zu Überlingen

1) Angster-poculum angusto collo, nur in Süddeutschland gebräuchlich und wohl erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert, vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

2) Geier a. a. O. S. 515.

aus dem Jahre 1580 zeigt. Darnach verwendete der Überlinger (Mann, Weib, Magd) durchschnittlich pro Jahr für Wein 20 fl. 5 Btz., während er für Brot nur 7 fl. und Fleisch 13 fl. verausgabte.[1])

Wie aus dem Gesagten ersichtlich war, steigerte die Stadtverwaltung die Weinproduktion, soweit es in ihren Kräften lag. Gleichzeitig aber suchte sie, schon im Interesse des Weinproduzenten selbst, eine Überproduktion zu verhüten,[2]) und verbot deshalb außerhalb des Überlinger Etters neue Reben anzulegen. Die Inkulpanten wurden mit 5 Pfund ₰ pro Hofstatt[3]) neu angelegter Reben bestraft, die Reben selbst außerdem vernichtet.[4])

Interessant im Rahmen der für den Rebbau in Betracht kommenden Bestimmungen ist das Verbot der Akkordarbeit.[5]) Der Rat sah hierin offenbar eine Gefahr für die gute Bestellung der Reben und verbot sie deshalb kurzer Hand.

Mehr dem steuerpolitischen Gebiete, doch auch dem Interessenkreis der Lebensmittelpolitik gehört das Institut des Torkelmeisteramtes an. Die Torkelmeister, zu den frühesten Beamten der freien Reichsstadt gehörend, hatten die Überwachung der Keltern zur Aufgabe.[6]) Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts

---

1) Mone, Oberrh. Z. B. 19. S. 29.

2) Vgl. G. Meyer von Knonau, Der Kanton Zürich, B. I. S. 264 f.

3) Die Hofstatt war 27,3 m lang, 13,65 m breit. Flächeninhalt also 372,645 Quadratmeter. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 48. Anm. 4.

4) Geier a. a. O. S. 11 § 42.

5) Geier a. a. O. St. I. S. 28. § 103.

6) Die erste dieser Verordnungen stammt schon aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vgl. Geier a. a. O. S. 6 § 21; ferner ders. S. 59 § 29; S. 115 § 20.

durfte niemand mehr weder in Überlingen, noch in der Vorstadt eine Kelter errichten, wenn er nicht die Erlaubnis des Rates hiezu eingeholt hatte.[1]) Die Torkelmeister sollten einmal verhüten, daß Trauben von auswärts nach Überlingen geführt und dort gekeltert würden. Eine Ausnahme hievon war nur zulässig, wenn die importierten Trauben durch Dienstleistung erworben waren, oder man dafür eine Keltergebühr entrichtet hatte. Sodann war die Einziehung des Weinzehnten die zweite Hauptaufgabe des Torkelmeisters. Ferner hatten sie ihr Augenmerk darauf zu richten, daß jeder »Stock« gut ausgekeltert wurde, damit keiner zu Schaden kam. Denn es lag nahe, daß im Herbst zur Zeit großen Andranges zur Torkel die »Stöcke« nur schwach ausgepreßt wurden, um möglichst viel Trauben in kurzer Zeit auskeltern zu können. Bei einem derartigen Verfahren erlitt man mitunter eine ziemlich beträchtliche Einbuße an Wein, was aber gerade für den wirtschaftlich Schwächeren einen ganz empfindlichen Verlust bedeutete.[2]) [3]) Da der Rat diese Verordnung streng gehandhabt wissen wollte, konnte er natürlich nicht dulden, daß zur Nachtzeit, wo ja eine scharfe Kontrolle nicht möglich war, Trauben-

---

1) Geier a. a. O. S. 113 § 10.

2) Sowohl von dem Wein aus dem »Vordruck« als dem vom »Nachdruck« nahm er den Zehnten und zwar von 11 Eimern einen Eimer. 1 Eimer = 0,384 hl. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 49. Anm. 2.

3) Geier a. a. O. S. 244 f: Der Torkelmeister Fertigung. Für das zu Überlingen gehörige Hagnau findet sich aus dem Jahre 1573 eine ganz ähnliche Verordnung der Torkelmeister daselbst. Dort waren die Torkelmeister bis dahin nicht vereidigt gewesen. Da aber infolgedessen viele Mißbräuche und Ungehörigkeiten vorkamen, wurden die Torkelmeister nach dieser Verordnung jeweils vereidigt. Vgl. Geier a. a. O. S. 245: Fertigung der Torkelmeister zu Hagnau.

fuhren in die Stadt gebracht wurden. Eine Ausnahme von diesem Verbot war in der Herbstzeit wegen der Kürze der Tage gemacht, wo im Bedürfnisfalle auch nachts solche hereingeführt werden konnten, aber nur nach vorhergehender Anzeige an den Torkelmeister, die jedoch noch bei Tag gemacht werden mußte mit der Angabe, durch welches Stadttor die Fuhre passiere, damit der Torkelmeister sich vergewissern konnte, ob mit diesem Traubentransport nicht auch etwa fremde, für die Einfuhr unerlaubte Trauben eingeschmuggelt würden.

Sorgsame Behandlung der Reben, gute Ausreifung der Trauben sind die Vorbedingungen für die Erzielung eines guten Weines. Nimmt jedoch den eingeheimsten Wein nicht bald die sachkundige Hand des Küfers in Behandlung, so geht auch der beste Wein zu Grunde. Eine sorgfältige Kellerbehandlung des Weines ist zur Konservierung, Verbesserung, Veredelung desselben unbedingt notwendig. Hatte nun Überlingen ein so großes Interesse an der Gewinnung eines guten Weines, so durfte es in diesem Punkte ihre fürsorglichen Maßnahmen nicht fehlen lassen. Wir finden denn auch aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nähere Bestimmungen über die Küfer bezw. ihre Tätigkeit im Weinkeller. War der Wein zur Herbstzeit in den Keller gelegt, so hatten einige Zeit später die Küfer solchen abzulassen. Hierbei bedienten sie sich der »gemainen ring«[1]) oder derjenigen

---

1) Unter »ring« ist vielleicht ein Schlauch zu verstehen, der außer Gebrauch ringförmig zusammengelegt war, wie ja heute noch solches geschieht. Dieses Zusammenrollen des Schlauches hätte dann zur Bezeichnung »ring« für den Schlauch selbst geführt. Durch diesen »Ring« leitete man wohl den Wein von einem Faß in ein anderes. Weitere Beweisgründe für meine Deutung dieses Wortes konnte ich nach den mir zugänglichen Quellen nicht finden. Hatte der Bürger einen

der Bürger, und zwar im ersteren Falle für alle Bürger derselben »Ringe«. Wollte ein Bürger sich damit nicht begnügen, so hatte er den Küfer für etwaige weitere Dienstleistungen besonders zu entlohnen, denn zu letzteren war der Küfer obrigkeitlich nicht verpflichtet. Kein Wein durfte verkauft werden, wenn er nicht zuvor abgelassen oder wenigstens durch die Unterkäufer gemessen war. Die Unterkäufer, ohne die kein Weinverkauf stattfinden honnte, wie wir noch hören werden, waren eidlich verpflichtet, jeden Wein vom Verkauf zurückzuweisen, wenn er diesen Bestimmungen nicht genügte. Für die Zeit des Weinablassens war nach dem Herbste ein bestimmter Termin angesetzt. Als Lohn für die Arbeitsleistung während dieser Zeit erhielt der Küfer Geld[1]) und die Hefe vom abgelassenen Wein. Diese Lohntaxe hatte aber nur Geltung für die bezeichnete Zeit. Hatte ein Bürger außerhalb dieses Termins Wein abzulassen, so zahlte er hierfür pro Faß noch 6 ₰ extra. Um den Bürger vor einer Benachteiligung seitens des Küfers zu schützen, war es letzterem untersagt, die Hefe, die sich vom abgelassenen Wein ergeben hatte, sogleich nach beendeter Arbeit mit nach Hause zu nehmen, vielmehr war solche in ein Faß zusammenzuschütten und 14 Tage stehen zu lassen. Während dieser Zeit konnte sich der etwa noch unter der Hefe befindliche Wein klären. Erst wenn dieser aus dem Faß gezogen war, durfte der Küfer seine Hefe in Besitz nehmen.

---

eigenen »Ring», so zahlte er dem Küfer für das Ablassen von Wein bis zu 40 Eimer 1 Batzen, bis zu 50 Eimer 16 ₰, für größere Quantitäten 18 ₰. Benützte der Küfer aber die »gemainen ring«, so war die Taxe bis 40 Eimer 2 ß ₰, für größere Quantitäten 2 Batzen. (1 btz = 14 ₰ vgl. Schäfer a. a. O. S. 51 Anm. 1.)

1) Siehe Anm. 1 S. 9 f. für Arbeitslohn.

Auch war es ihm nicht gestattet, den Trübwein unter die Hefe zu schütten. Diesen Wein, der nicht etwa auch noch dem Küfer zukam, sondern dem Weinbesitzer verblieb, hatte der Weinablasser in ein besonderes Faß zu bringen. War auf diese Weise der Weinproduzent durch gesetzliche Kautelen vor einer Übervorteilung seitens der Küfer geschützt, so sollten andererseits auch diese nicht um ihre Gerechtsame gebracht werden dürfen. Der Küfer hatte ja ein Recht auf die Hefe von allem im Herbst eingelegten Wein. Verkaufte nun jemand von seinem Wein schon vor dem Ablaß, so durfte er die Hefe davon weder zu seinem eigenen Gebrauche verwenden, noch sie dem Käufer überlassen. In diesem Falle mußte man sie acht Tage lang stehen lassen. Nach Ablauf dieser Zeit war es dem Weinverkäufer gestattet, den etwa noch unter dieser Hefe vorhandenen Wein, der sich inzwischen klären konnte, abzuzapfen, diese aber hatte er dem Küfer zu übergeben.[1]) Oft kam es vor, daß Fremde beim Weinkauf wünschten, daß der Wein im Fasse gerührt werde, um so auch die Hefe zu erhalten. Diesem Verlangen der Gäste durfte aber nur stattgegeben werden, wenn sich der Käufer zuvor mit dem Küfer betr. Entschädigung für die Hefe abgefunden hatte. Er schuldete ihm in diesem Falle pro Fuder Wein einen halben Eimer Wein, für höhere Quanten entsprechend mehr, für geringere entsprechend weniger. Diese Entschädigung war aber nicht in Naturalabgabe, sondern in Geld zu geben. Erst wenn der Käufer dieser Verpflichtung genügt hatte, durfte der Verkäufer ihm die Hefe verabfolgen.[2])

---

1) Geier a. a. O. S. 479 »Ablaßhalb«.

2) Geier a. a. O. S. 480 »Wie es nach dem herpst mit dem newen wein der eich halb gehalten werden soll.«

Abschnitt II.

1. Allgemeiner Teil.

§ 1.

Fürsorge für den Käufer.

Für die fremden Marktbesucher einer Stadt galt im Mittelalter der sog. Marktfriede,[1]) auf Grund dessen die Gäste seitens der Stadt einen besonderen Schutz genossen. Je weniger nun die Möglichkeit einer Belästigung seitens einer dritten Person gegeben war, umso lieber besuchten die Gäste den Markt.

Aus dieser Erwägung heraus bestimmte der Rat Überlingens schon im ersten Stadtrecht aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, daß kein Bürger einem Gast, der feile Ware in die Stadt brächte oder Wein kaufen und »verfürn« wollte, mit einer Klage belästigen oder gar verhaften lassen dürfe, wenn diese in einer Schuld des Herrn des betreffeuden Gastes ihren Grund hatte, und der Gast selber daran nicht persönlich beteiligt war.[2]) Es war ja im Mittelalter von Haus aus gemeines Recht, sich an den Untergebenen eines Herrn für dessen Schulden und Vergehen schadlos zu halten, wenn dieser die gestellten Forderungen nicht erfüllte und man seiner nicht habhaft werden konnte.

Reiche Auswahl, gute Bedienung, echte Ware, diese Haupterfordernisse jedes Geschäftshauses, das stets seine Anziehungskraft ausüben soll, mußte der Stadt Überlingen für ihren Weinmarkt zum Grundsatz

---

1) Vgl. Rietschel »Markt und Stadt«, Marktfriede und Stadtfrieden. Leipzig 1897. S. 193 ff. Ferner E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des badischen Schwarzwaldes. Straßburg 1892. B. I. S. 457.

2) Geier a. a. O. St. I. S. 8 § 32; ferner ders. a. a. O. St. II. S. 83 § 117.

werden, sollte ihr Wein dauernd den gewünschten Absatz haben. Genügend Wein war stets vorhanden, worauf wir an anderer Stelle zurückkommen. Treten wir so gleich der Frage der städtischen Beamten näher, die die Interessen der Weinkäufer wahrzunehmen hatten.

Wir beginnen mit dem Brunnenschöpfer. Zu den Obliegenheiten dieses Brunnenschöpfers gehörte es, die Gäste, die des Weinkaufs wegen nach Überlingen kamen, in freundlicher, zuvorkommender Weise am Eichbrunnen zu empfangen, ihnen zum Kaufe zuzusprechen und für die Eichung der Fässer zu sorgen. Tagtäglich hatte er am »ichprunnen« dieses Amtes zu walten. Übergaben die Gäste ihre Fässer zur Eichung, oder legten sie solche während seiner eventuellen kurzen Abwesenheit am Eichbrunnen nieder, so mußte es sein wichtigstes Geschäft sein, diese tunlichst bald mit Wasser füllen und eichen zu lassen. Denn die Gäste durften in keiner Weise durch die Erfüllung dieser Vorschrift lange aufgehalten werden. Nur Fässer der Fremden, die in der Stadt selbst oder in Etter Wein kauften, waren zur Eichung zugelassen.[1]) Bevor jedoch der Brunnenschöpfer oder seine Gehilfen die Fässer mit Wasser füllten, untersuchten sie diese auf ihre innere Beschaffenheit, rochen am Spunden, ob sie keinen üblen Geruch besäßen, weil ja dadurch der Wein verdorben würde. Fanden sie eines, das nach dieser Richtung hin nicht völlig fehlerfrei war, so erforderte es ihre Pflicht, dasselbe nicht bloß dem Küfer, aus dessen Werkstätte es hervorging, zu übergeben, damit er den Geruch beseitige, sondern auch diesen unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Im Interesse der Gesunderhaltung des Weines mußte das Wasser des Eich-

1) Geier a. a. O. St. III. § 120. S. 320.

brunnens, womit ja die Faß gefüllt wurden, stets sauber sein. Daher war jede Verunreinigung desselben untersagt. Der Brunnenschöpfer hatte sorgfältig darauf zu achten, daß niemand durch unsauberes Geschirr oder Reife solches beschmutze. Alles was zur Vernachlässigung der Berufspflicht führen konnte, wie Kartenspiel und dergl. im Amte, war nicht allein dem Brunnenschöpfer, sondern auch andern städtischen Beamten strikte untersagt.[1])

Als die eigentlichen Eichbeamten standen unter dem Brunnenschöpfer die beiden Eicher. Wie jener hatten auch sie den Gästen gegenüber ein freundliches Benehmen an den Tag zu legen. Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit in der Eichung der Fässer sowohl solcher von Gästen, wie von Bürgern wurde ihnen in der »Fertigung der Eicher,« die uns aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorliegt, besonders eingeschärft. Um jede ungenaue und falsche Messung der Fässer, sei es auch eine nicht gewollte, auszuschließen, bestimmte diese Fertigung, daß das Faß erst ausgeschwenkt werden dürfe — was wohl zur vollständigen Reinigung dieses geschah —, wenn zuvor das Wasser, womit ja dieses zwecks Feststellung seines Inhaltes gefüllt wurde, ganz herausgeschüttet war. Um rascher eine größere Anzahl von Fässern eichen zu können, d. h. die gefüllten Fässer wieder schnell zu leeren, was an den Markttagen wohl notwendig war, sollten sie allen Anforderungen gerecht werden, bedienten sie sich eines Zubers, der auf ein bestimmtes Maß markiert war. In diesen schütteten sie dann den Inhalt des Fasses auf einmal, wenn er nur noch ein geringes Quantum, etwa 7 Eimer betrug. Ich schließe letzteres daraus, daß kleine, 7 Eimer

1) Geier a. a. O. S. 158 f.

haltende Fässer nicht nach und nach, sondern mit einem Sturz in den Zuber gegossen werden konnten. Ein Faß, das nicht gut verzapft war, oder rann, war von der Eichung ausgeschlossen. Kam es vor, daß dem Eicher Zweifel an der Richtigkeit der vorgenommenen Messung kamen, so war er zur Nachprüfung verpflichtet. Die unrichtig geeichten Fässer durften aber nicht früher fortgeführt werden, als bis sie jeder obrigkeitlichen Vorschrift genügten. Auf eine rasche Bedienung der Gäste sah der Rat strenge. Deshalb durften auch nie beide zu gleicher Zeit den Eichbrunnen verlassen. Einer wenigstens mußte stets anwesend sein. Der genannte Eichzuber war jedesmal, wann er wieder »gebunden worden« war, von neuem zu pfächten.[1])

Bestimmungen über Sauberhaltung der Fässer begegnen uns des öftern in den Verordnungen für den Weinhandel Überlingens, da ja von der guten Instandhaltung dieser auch die Güte des Weines abhing. Darum verordnete der Rat, daß die »gestbinder«[2]) keine Fässer unter die Dachtraufe stellen sollten, weil ja durch das schmutzige Regenwasser, das vom Dache in die Fässer floß, diese verunreinigt werden und schlechten Geruch erhalten konnten. Bevor sie ein Faß banden, sollten sie noch einmal sorgfältig prüfen, ob das Innere des Fasses auch wirklich sauber sei.[3])

Zum Zweck der Kontrolle des Kaufgeschäfts sowie für die Vermittelung des Kaufes waren vereidigte

---

1) Geier a. a. O. S. 204 f: Fertigung des Eicher; ferner ders. a. a. O. S. 259: Eines Brunnenschöpfers Fertigung.

2) Eine sichere Erklärung der »gestbinder« vermochte ich nach den mir zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht zu geben. Vielleicht sind es Faßbinder, die besonders, oder ausschließlich für den Bedarf der Gäste arbeiteten.

3) Geier a. a. O. S. 205.

Unterkäufer angestellt.[1]) Nur ihnen stand dieses Recht zu. Jedem anderen Überlinger war es untersagt, Weinkäufe der Gäste direkt oder indirekt zu vermitteln.[2]) Der Wein durfte den Gästen erst zum Kaufe angeboten werden, nachdem der Verkäufer sich zuvor beim Unterkäufer über den zulässigen Verkaufspreis erkundigt hatte.[3]) Konnte aber ein Kaufabschluß nur unter der Assistenz dieser Beamten geschehen, so mußten Sie auch stets den Gästen zu Diensten sein. Es war deshalb den Unterkäufern untersagt, sich ohne Erlaubnis des Bürgermeisters aus der Stadt zu entfernen, sich während der Dienstzeit dem Kartenspiel hinzugebeben oder in den Schankstuben aufzuhalten. Besonders Dienstags und Donnerstags, also den Tagen vor und nach dem Wochenmarkt, war ihnen jeder Besuch einer Schankstube gänzlich verboten, weil an diesen Tagen stets stärkerer Fremdenverkehr zu erwarten war, während für die anderen Wochentage, natürlich den Markttag selbst ausgenommen, das letztere Verbot d. h. des Besuchs des Wirtshauses teilweise Einschränkungen erlitt. Ohne Ansehen der Person, ob für Reich oder Arm, Bürger oder Gast, hatten sie, wenn dazu aufgefordert, den Weinkauf zu vermitteln. Annahme von Geschenken, oder sich zu Gast laden zu lassen, war ihnen nicht gestattet, um jede Gefahr für einseitige Begünstigung des einen auf Kosten des andern von vornherein zu beseitigen. Aus diesem Grunde war ihnen auch in Wirtshäusern ein Mahl zu nehmen untersagt. Weinkauf oder Verkauf für ihre Freunde war für sie aus

1) Geier a. a. O. S. 194 ff: Der Unterkäufer Eid.

2) Geier a. a. O. S. 319 § 120; vgl. ferner Schäfer a. a. O. S. 149.

3) Geier a. a. O. S. 480.

der gleichen Erwägung nicht zulässig. Als Vergütung für ihre Dienstleistung beim Weinkauf zahlte der Bürger 8 ß pro Fuder, der Gast 1 ß ß. Diese Gebühren, die bei den Unterkäufern so eingingen, waren jede Woche am Samstag an den Säckelmeister abzuliefern. In den Fällen aber, wo die Gäste den Unterkauf nicht in bar, sondern in Naturalien geben wollten, sollte der Unterkäufer solche an Zahlungsstatt annehmen, um den Gästen entgegenzukommen. Häufig geschah wohl solche Zahlungsweise beim Weinkauf durch Umtausch gegen andere Ware. Beim Kauf selbst hatte sich der Unterkäufer vom Herbst bis Weihnachten der »nepflin«[1]) anstatt der Gläser zu bedienen, also wohl solange bis der Wein hell und klar geworden war. Dagegen war nichts einzuwenden, wenn die Gäste auch in dieser Zeit beim Weinkauf das Glas des Unterkäufers oder ihr eigenes benützten. Der Unterkäufer führte den Gast vor dem Kauf in den Keller des Verkäufers, um den Wein zu versuchen. Es war dabei Aufgabe des Unterkäufers, dem Gast, der eine Probe genommen, zum Kauf zuzureden, und ihn nicht eher aus dem Keller zu geleiten, als bis er gekauft, oder definitiv einen Kauf abgeschlagen hatte. Auf keinen Fall durfte der Unterkäufer den noch unschlüssigen Gast fort und in einen andern Keller führen, um dort von neuem Kaufverhandlungen zu beginnen. Erst wenn der Kauf vollständig abgeschlossen war, durfte der Unterkäufer die Erlaubnis geben, den Wein aus dem Keller fortzuschaffen. Bevor aber der Wein verkauft, bezw. dem Faß entnommen werden konnte, mußte er gemessen sein. Ein recht wachsames Auge auf die Weinkäufe der Wirte und

1) nepflin subst. dem. zu napf = hochfüßiges Trinkgefäß, Trinknapf.

Gässelierer zu haben, ward den Unterkäufern besonders anbefohlen. Offenbar suchten diese durch verschiedene Manipulationen, wie geheime Verabredungen mit den Verkäufern, die Kontrolle durch unrichtige Angaben des Kaufpreises und Quantums zu täuschen, um so die Weinsteuer, so gut als möglich, zu umgehen, und auf der anderen Seite dann höhere Verkaufspreise als zulässig war, ansetzen zu können, also um möglichst viel Profit zu machen. Wurde den Unterkäufern ein solches Unterfangen bekannt, so brachten sie solche unverzüglich zur Anzeige. Bemerkenswert ist auch in den Instruktionen des Unterkäufers, daß er mit keiner Frau, deren Mann lebte, einen Verkauf abschließen durfte. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung trat nur dann ein, wenn der Mann zur Zeit des Weinverkaufs außer Landes war. Um dem Käufer reichliche Kaufgelegenheit zu verschaffen, ihm also eine große Auswahl in Wein zu präsentieren, waren die Unterkäufer verpflichtet, jeden Weinkäufer auf allen noch käuflichen Wein aufmerksam zu machen.[1])

Die Verladung des Weines besorgten vereidigte Weinlader, die jeweils auf zwei Jahre von der Stadt in Dienst genommen waren. Sie halfen auch dem am Eichbrunnen mit Ausschwenken der Fässer beschäftigten Knecht bei dieser Arbeit, wenn es nottat, besorgten mit diesem zusammen das Versiegeln und den Versand der Fässer. Es war ihnen bei »zwen aiden« zur Pflicht gemacht, unrichtig geeichte Fässer, wenn sie auf solche aufmerksam wurden, beiseite zu tun, sie also nicht dem Verkehr zu übergeben, und gleichzeitig Anzeige davon zu erstatten. Auch die Bürger waren verpflichtet, sich dieser Weinlader zu bedienen, wenn sie auch nur Wein von einem Keller

---

1) Geier a. a. O. S. 194 ff. Der Unterkäufer Eid; ferner derselbe a. a. O. S. 320 § 120: Weinordnung.

in den andern überführten. Doch war hier die Einschränkung gemacht, daß bei einem geringeren Quantum als einem halben Fuder sie diesen mit ihren eigenen Leuten transportieren konnten, ohne eine Verpflichtung irgend welcher Art gegen die Weinlader zu haben. Offenbar begnügten sich die Weinlader nicht mit ihrem Lohn und nahmen heimlich aus den Fässern, die sie verfrachteten, oder die sie aus den Schiffen entluden, Wein. Denn in ihrem Amtseid finden wir das Versprechen der Weinlader, niemals Wein aus den Fässern zu nehmen, die sie auf die Wagen, auf Schiffe ver- oder aus ihnen ausladen. Die Vergütung ihrer Dienstleistung bestand in Geld, das sie jedoch nicht für sich behalten durften, sondern in die »büchs zu stoßen« hatten. Alle acht oder vierzehn Tage, zum wenigsten aber jeden Monat einmal, mußten sie Rechnungsablage auf dem Rathause geben, wohin das Geld abzuliefern war. Nur die im städtischen Einnahmeetat für diesen Posten eingestellte Summe war ablieferungspflichtig. War ein Defizit gegenüber dem Voranschlag da, so war dieses im Budget des nächsten Rechnungstermins einzustellen und zu decken. Jeder Überschuß dagegen konnte unter ihnen verteilt werden. Außer dieser Gebühr in Geld empfingen die Weinlader für das Aufladen sowohl wie für das Abladen vom Käufer und Verkäufer einen Trunk, der jedoch ein Quart[1]) nicht übersteigen sollte, jedenfalls war niemand gehalten, mehr zu geben. Dieser Wein durfte aber nicht aus dem Keller fortgetragen werden, in diesem selbst war er zu trinken.[2])

---

1) Ein Quart = zwei Maaß = acht Schoppen; ein Schoppen = 0,3 l vergl. Schäfer a. a. O. S. 49. Anm. 2.

2) Geier a. a. O. S. 203 f.: Fertigung der Weinlader; ferner derselbe a. a. O. S. 320 § 120.

In die Gruppe der Beamten, die dem fremden Weinkäufer beim Kauf zu Diensten standen, gehörten in gewissem Sinne auch die Küfer. Wir haben uns mit ihnen als städtischen Weinablassern schon beschäftigt. Infolge dieser Arbeit waren sie in die Lage versetzt, sich genaue Kenntnis über den Vorrat an käuflichem Wein zu verschaffen, und diese Kenntnisse im Dienste der Weinkäufer zu verwerten. Doch war ihnen dies nicht ohne weiteres gestattet; denn zur Vermittelung des Weinkaufes waren ja die Unterkäufer da. Im allgemeinen war ihnen sogar verboten, mit den Gästen zu gehen, um sie beim Weinkauf zu unterstützen, oder ihnen anzuzeigen, wo Wein feil wäre. Eine teilweise Ausnahme gewährte die Weinordnung von 1520 für den Fall, daß ein Küfer, wie auch ein Wirt, oder anderer Bürger von einem Gast Geld zugeschickt erhielt mit dem Auftrag, ihm Wein zu kaufen. Doch allein war ihm auch jetzt ein Weinkauf nicht gestattet. Nur in Gegenwart eines Unterkäufers konnte dieser abgeschlossen werden. Eine Verschärfung dieser Bestimmung ist in einer etwa 30 Jahre später für die Küfer gegebenen Verordnung wahrzunehmen. Wollte demnach ein Gast in Überlingen Wein kaufen, konnte aber oder wollte nicht persönlich dahin gehen, und wandte er sich deshalb brieflich, oder durch einen Boten an einen Küfer mit dem Auftrage, ihm Wein zu kaufen und zuzusenden, so war es ihm zwar gestattet, allein, oder wenn ein Bote geschickt war, mit diesem zu einem Unterkäufer zu gehen, um ihn um einen Weinkauf zu ersuchen, oder dem Boten beim Kauf behilflich zu sein. Aber weder dem Unterkäufer noch dem Boten irgend welche Weisung bezüglich des Kaufortes zu geben, war ihm nicht koncediert. Jede Beeinflussung des einen zum Schaden des anderen sollte dadurch

vermieden, der fremde Weinkäufer nicht einseitig von einem Küfer beeinflußt werden.[1])

Daß bei der peinlichen Sorgfalt, mit welcher der Überlinger Rat alle den guten Ruf des Weins oder die Interessen der Weinkäufer wie auch der Weinverkäufer schädigenden Momente fernhielt, Weinfälschungen sehr hart bestrafte, läßt sich nach dem bisher Gesagten leicht vermuten. Untersagt war nach der Weinordnung von 1520 sogar schon das Verschneiden von neuem und altem Wein, um ihn in den Handel zu bringen. Ein solcher Verschnitt durfte weder verzapft, noch en gros abgesetzt werden. Wohl manche Überlinger mochten zur Herbstzeit noch große Quanten alten Weins haben, besonders dann, wenn der Wein des vorhergehenden Jahres kein guter, und aus diesem oder auch anderen Gründen der Geschäftsgang im Weinmarkt flauh war, viel Wein also unverkauft blieb. War nun der Preis des neuen Weines ziemlich hoch, so waren solche Besitzer alten Weins leicht geneigt, den alten mit neuem Wein zu vermischen und so mit Gewinn zu verkaufen. Verschnitt von Wein war verboten. So half man sich dann und kelterte den alten Wein und auch Hefenwein mit dem neuen noch einmal und brachte dieses Gemisch in den Handel. Gegen ein derartiges Verfahren wandte sich der Rat mit aller Entschiedenheit. Solcher Wein durfte auf keinen Fall an Gäste verkauft werden, ihn an Mitbürger oder Hintersaßen abzusetzen oder zu verzapfen war jedoch gestattet. Eine für jene Zeit gewiß nicht geringe Geldbuße von 20 Pfund ℔[2]) war

1) Geier a. a. O. S. 480. »das die kuefer fürohin niemand kain wein kaufen;« ferner Geier a. a. O. S. 320 § 120.

2) In Straßburg betrug die Strafe für Weinfälschung 2 Pfund ℔. Der Inkulpant hatte außerdem noch auf vier Wochen die Stadt zu verlassen; vergl. Keutgen, Urkunden zur

auf Vergehen obengenannter Art gesetzt.[1]) Das darf uns aber nicht wundern, da der Rat auf alle irgendwie mit dem Wein im Zusammenhang stehenden Vergehen die schwersten Strafen legte. Ahndete er doch gewisse grobe Vergehen gegen die Rebbau-Verordnung als gemeingefährliche Verbrechen im 14. Jahrhundert und auch noch im 17. Jahrhundert mit dem Tode.[2])

Weiteres Entgegenkommen gegen fremde Weinkäufer zeigte die Stadt auch dadurch, daß sie den Gästen gestattete, den in Überlingen gekauften Wein, sofern er im Überlinger Etter gewachsen war, in die Keller der Bürger legen zu dürfen, während dies sonst aus steuerpolitischen Gründen wie aus solchen der Nahrungsmittelpolitik untersagt war.[3]) Freilich unterlag auch dieser Wein der städtischen Besteuerung. Hatte demnach ein Gast Wein gekauft, bevor der Verkäufer die schuldige Abgabe entrichtet hatte, so war der Käufer zu ihrer Zahlung verpflichtet, durfte aber schon vorher den Wein in den Keller legen. Immerhin spricht aus dieser Bestimmung ein freundliches Entgegenkommen gegen fremde Käufer.

---

städtischen Verfassungsgeschichte, zweite Hälfte. Berlin 1901 S. 438. Nr. 340. Nach der Durlacher Wirtsordnung vom Jahr 1336 wurde dort die Weinfälschung mit 10 Pfund ₰ Strafe belegt, vergl. Mone, Oberrh. Z. B. 14. S. 43 f.

1) Geier a. a. O. S. 319 § 120: Weinordnung.

2) Schäfer a. a. O. S. 47.

3) Geier a. a. O. St I. S. 6 § 20; ferner derselbe a. a, O. St. II, S. 59 § 28; ferner derselbe a. a. O. Beilage zu St. II. S. 114 § 19.

§ 2.

Fürsorge für den Verkäufer.

Der Wein war, wie wir schon früher gesehen. die Haupteinnahmequelle der Überlinger, ja der einzige Erwerbszweig für den »gemainen« Mann, wie es im Eingang eines um 1550 erlassenen Dekretes heißt.[1]) Konnte er diesen nicht verkaufen, so hatte er kein Geld.

Wie aber überall, wo die Produktion an Waren reichlich die Nachfrage deckt, Konkurrenzneid als üble Begleiterscheinung zu Tage tritt, und man lieber einem dritten Unbekannten als seinem Nachbar einen Verkauf seiner Waren gönnt, so scheint auch in Überlingen Gewinnsucht, Mißgunst, Brotneid die Triebfeder gewesen zu sein, wenn Überlinger Wirte oder Bürger Gäste, die des Weinkaufes wegen erschienen, zu diesem Zweck vor die Stadt wiesen, sei es um ihnen dort vielleicht ihren eigenen Wein zu verkaufen, den sie dort gepflanzt hatten, um also früher und leichter als ihre Mitbürger ihren Wein absetzen zu können und vielleicht zu einem auch höheren Preis, als es ihnen in der Stadt erlaubt war, da sie ja hier an die städtische Taxe nicht gebunden waren, oder mögen auch noch andere Beweggründe sie zu solcher Handlungsweise veranlaßt haben. Gegen diese wirtschaftliche Schädigung der Bürger und damit der Stadt schritt der Rat, der möglichst viel Weinkäufer in der Stadt zu sehen wünschte, energisch ein. Schon nach der 1360 erlassenen Verordnung bestrafte er ein solches Vergehen mit 1 Pfund ₰ und der dem Amtmann zu zahlenden Gebühr.[2]) Die gleiche Be-

---

1) Geier a. a. O. S. 414.

2) Geier a. a. O. St. l. S. 27 § 102.

stimmung findet sich in dem um 1400 entstandenen Stadtrecht II.[1])

Das Prinzip möglichster Gleichstellung der Bürger in der Wahrung ihrer Interessen, das die Stadt stets verfolgte, kommt in einer Verordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Ausdruck, wonach jeder Bürger, der zur Zeit des Weinverkaufs etwa durch private Geschäfte oder im städtischen Dienste sich von der Stadt entfernen mußte und deshalb ja seinen Wein bei eventueller Anfrage von Käufern nicht selbst anbieten konnte, einen Küfer, einen andern Mitbürger oder auch einen Hintersaßen beauftragen konnte, ihm den Verkauf seines Weines zu besorgen Selbstverständlich konnte auch dieser Weinverkauf nur in Anwesenheit des Unterkäufers sich vollziehen. Ein solcher Auftrag hatte aber nur für die Zeit der Abwesenheit des betr. Interessenten Geltung. Kam er zurück, so sollte er wiederum selbst den Verkauf seines Gewächses in die Hand nehmen.[2])

Im Interesse der Weinproduzenten war den Wirten sowie allen Einwohnern der Stadt untersagt, die Gäste bei ihren Weinkäufen zu begleiten, weil ja dadurch eine Beeinflussung des Gastes zu Gunsten des einen und zum Schaden des andern Verkäufers stattfinden konnte.[3])

Überlingen hatte wegen der Kirchen zu Überlingen und Aufkirch, das ja zu der Stadt gehörte, an das Domkapitel zu Konstanz und den Deutschen Orden zu Mainau einen Weinzehnten zu entrichten, der jährlich zwischen Herbst und St. Hilariustag abzuliefern war. Ursprünglich wurde bestimmungsgemäß dieser

---

1) Geier a. a. O. St. II. S. 76 § 93.

2) Geier a. a. O. St. II. § 120 S. 320.

3) Geier, a. a. O. St. I. § 102 S. 27; ferner derselbe a. a. O. St. II. § 94. S. 76; ferner derselbe a. a. O. S. 320 § 120.

Wein wohl auch insgesamt von Überlingen fortgeführt und dem Zehntenempfänger übergeben. Als jedoch der Überlinger Weinmarkt an Bedeutung gewann, die Absatzmöglichkeit daselbst und damit die Aussicht auf Gewinn sich erhöhte, nahmen die Genannten diese günstige Gelegenheit wahr und verkauften ihren Zehntwein am Platze. Der Rat hatte aber in erster Linie die Interessen der Bürger zu wahren und für Absatzmöglichkeit ihres Weines in erster Linie zu sorgen, und traf daher Vorkehrungen, um den Nichtbürgern der Stadt gehörigen Wein nur in beschränktem Maße zuzulassen. Es durften deshalb die Genannten nicht ihren gesamten Wein zu Überlingen verkaufen, wozu sie vielleicht besonders zur Zeit der Hochkonjunktur des Weinmarktes geneigt waren, sondern nach dem Vertrag von 1362 war ihnen nur ein Verkauf von 20 Fuder gestattet, und auch dieses durfte nur en gros abgesetzt werden.[1]) Denn der Verkauf im kleinen war lukrativer; deshalb suchte der Rat diesen für die Einwohner der Stadt zu reservieren.

Überlingen, das ja, wie wir schon gesehen, ganz im Zeichen des Weinstocks stand, das in seinen Weinbergen eine Quelle reicher Einnahmen besaß, mußte darauf bedacht sein, diese Einnahmen und damit den Wohlstand der Bürger zu heben, das heißt mit andern Worten, Mittel und Wege zu schaffen, durch die der Bürger in Stand gesetzt war, seine Produkte aus dem Weinberg gut zu verwerten. Es mußte deshalb das Hauptaugenmerk auf einen stets gut florierenden Weinmarkt gerichtet werden. Oberster Grundsatz für die Politik des Weinhandels war daher: Schutz des einheimischen Weines gegenüber dem fremden, Schutz des guten, echten Weines gegenüber allem unlauteren

1) Geier a. a. O. S. 37 ff. X.

Wettbewerb. Da Überlingen selbst seinen Markt stets reichlich mit Wein versehen konnte, und im Bedürfnisfall die Stadt ihre ziemlich großen in städtischen Kellern gelegenen Weinvorräte auf den Markt werfen konnte,[1]) so mußte sie die fremden Weine, soweit wie möglich, fernhalten.

Diesem Gesichtspunkte entsprangen auch die Verordnungen der höheren Zollsätze für Wein, der importiert wurde. Hierbei ist eine fortwährende Steigerung und Verschärfung der Zollsätze für Weinimport wahrnehmbar. In einer Zollverordnung aus der Zeit um 1510[2]) finden wir noch 6 Pfennig Importzoll pro Fuder. Der gleiche Zoll galt damals auch für die Weinausfuhr.[3]) Nicht ganz 50 Jahre später, etwa um 1556, betrug das Grödgeld und der Zoll pro Eimer importierten Weines schon 2 Pfennig, also für das Fuder 60 Pfg. Wenn der Wein die Brücke passierte, oder von einem Schiff in das andere umgeladen wurde, mußte für ein Fuder 1 ß ₰ Transitzoll bezahlt werden.[3]) Eine abermalige Steigerung des Zollsatzes für Weinimport begegnet uns in der Zollordnung von 1582. Nach dieser war fremder Wein einer doppelten fiskalischen Abgabe unterworfen. Einmal waren 105 Pfennig Grödgeld pro Fuder, sodann für Zoll ebenfalls 105 Pfennig pro Fuder also 210 Pfennig = 24 % des Kaufpreises zu entrichten.[4]) War dieser Zoll schon an sich sehr hoch, so wurde seine Wirkung besonders noch dadurch verstärkt, und der Verkauf von fremdem Wein auf dem Überlinger Markt fast unmöglich gemacht, daß schon im 13. Jahrhundert

---

1) Schäfer a. a. O. S. 102 ff.

2) Nicht genau datierbar, jedenfalls aber vor 1513 entstanden, aber nach 1504, vergl. Geier a. a. O. S. 274.

3) Geier a. a. O. S. 203.

4) Geier a. a. O. S. 462 f., »vom wein«.

5) Schäfer a. a. O. S. 152 und 156.

allen Einwohnern der Stadt und den Wirten der Landschaft verboten war, fremden Wein zu kaufen, oder an Zahlungsstatt anzunehmen, sei es um ihn wieder zu verkaufen, oder für private Zwecke zu benutzen, daß also der Kauf fremden Weines zu Überlingen nur unter den Gästen erlaubt war.[1]) Um unerlaubter Weinspekulation von vornherein den Boden zu entziehen, durfte kein Überlinger fremden Wein in seinem Keller lagern lassen.[2]) Ausländischer Wein durfte nur außerhalb der städtischen Bannmeile in den Keller gelegt werden. Eine harte Strafe ruhte auf Übertretung dieser Verordnung. Mit 40 Pfund ℔ und einjähriger Stadtverbannung büßte der Inkulpant.[3]) Da aber auch die Weinnachfrage auf dem Überlinger Markt reichlich[4]) durch einheimischen Wein gedeckt wurde, und ferner die auf dem Markt erschienenen fremden Käufer großenteils nur Tauschhandel trieben, besonders mit Korn und Salz gegen Wein,[5]) blieb der Weinspekulation fremder Marktbesucher nur ein geringes Feld ihrer Operation; denn faktisch führten alle diese erwähnten Momente zu einem vollständigen Ausschluß fremden Weins vom Überlinger Markt. Wohl im Zusammenhang mit der partiellen Aufhebung der strengen Bestimmungen bei Weinkauf bezw. Verkauf aus dem Jahre 1556[6]) steht die in demselben Jahre noch erlassene Verordnung einer Ermäßigung des Transitzolles für Wein. Darnach wurde für Wein, der umgeladen wurde, 6 Pfennig und für solchen,

1) Schäfer a. a. O. S. 34. 61, 153, 156.

2) Geier a. a. O. St. I. S. 6 § 20; ferner a. a. O. St. II. § 27 S. 58; ferner a. a. O. Beilage zu St. II. § 18 S. 114.

3) Schäfer a. a. O. S. 62.

4) Schäfer a. a. O. S. 156.

5) Schäfer a. a. O. S. 62 f., 67.

6) Schäfer a. a. O. S. 57.

der nicht umgeladen wurde, 3 Pfennig Transitzoll pro Fuder gegeben.[1])

Neben dem hohen Schutzzoll, der für Weinimport zur See erhoben wurde, war auch ein beträchtlicher Zoll für Einfuhr auf der Achse gelegt. Für letztern betrug die Steuer nach der Zollverordnung von 1556 pro Fuder 1 ß ₰, für 20 Eimer 9 Pfennig, für ein halbes Fuder[2]) 6 Pfennig. Dieser Zoll hatte jedoch mehr fiskalischen als schutzzöllnerischen Charakter, denn derselbe Zoll war ja auch auf die Weinausfuhr, die auf der Achse geschah, gelegt. Sodann hatten ja auch die Nichtbürger der Stadt, die Reben in dieser besaßen, das Erträgnis ihrer Weinberge zu demselben Satze zu verzollen, obwohl sie diese Rebgüter versteuerten wie jeder Überlinger.[3]) Dem Überlinger Einwohner selbst war nach der Weinordnung von 1520 kurzweg bei 20 Pfund ₰ Strafe untersagt, fremden, außerhalb der Bannmeile gezogenen Wein auf Gewinn zu kaufen, um ihn in der Stadt oder in der Nähe en gros wieder abzusetzen, oder zu verzapfen. Jedoch was er auf seinem außerhalb des Überlinger Steuerbereiches gelegenen Grund und Boden an Wein gewonnen oder für Schulden an Zahlungsstatt angenommen hatte, das konnte er bis St. Martinstag einführen, in der Stadt umsetzen, wie es ihm beliebte.[4])

Führten die Verordnungen des Rates, wie wir oben gesehen, zu einer faktischen Aussperrung fremder

1) Geier a. a. O. S. 475.

2) Hier steht in dem von Geier eddierten Stadtrecht Eimer. Das kann jedoch nicht richtig sein. Denn wenn von 30 Eimern 12 Pfennig, von 20 Eimern 9 Pfennig bezahlt wurden, so kann doch nicht ein halber Eimer mit 6 Pfennig verzollt werden müssen, setzen wir aber anstatt Eimer Fuder, so löst sich die Schwierigkeit von selbst.

3) Geier a. a. O. S. 467.

4) Geier a. a. O. St. III. § 120 S. 319.

Weinspekulation, so blieb immerhin Einheimischen das Feld der Spekulation wenigstens teilweise offen. Besonders Kaufleute und Handwerker waren es, die diese Gelegenheit wahrnahmen, um sich auf Kosten der einheimischen Weinproduzenten leichten Gewinn zu verschaffen. Gegen Maßnahmen dieser Art waren zwar die Überlinger Rebbauern bis zum Jahre 1552 gesichert. Denn bis dahin war es Handwerkern und Gewerbetreibenden überhaupt untersagt, für auf die Landschaft Überlingens gelieferte Arbeit oder Waren Wein als Zahlungsmittel anzunehmen.[1]) Erst seit diesem Jahre durften sie bis zu 3 Fuder Wein für Arbeit und Waren umtauschen und diesen wiederum verkaufen, oder zu eigenem Gebrauche verwenden. Die schwere Strafe von 40 Pfund ℔, die gegebenenfalls auch erhöht werden konnte bei Mehrabnahme von Wein, als gestattet war, sollte jeden Mißbrauch dieser Vergünstigung seitens der Handwerker verhindern. Doch scheint diese Verordnung bald zu bittern Klagen der Weinbauern Anlaß gegeben zu haben. Mag durch Überschreiten der genannten Verordnung, oder durch zu reichliches Gebrauchmachen davon sich die Weinzufuhr nach Überlingen gesteigert haben, sicherlich wurde zu viel Wein importiert zum Schaden der einheimischen Weinproduzenten. Ein Drittel[2]) des gesamten in Überlingen zum Verkaufe stehenden Weines machte dieser so eingeführte Wein oft aus, worüber gerade seitens der minderbegüterten Rebbauern heftige Klage erhoben wurde. Manche Geschäftsleute hatten ihre Keller mit so erworbenem Wein gefüllt, den sie alsdann um 1 Pfund ℔ und noch billiger abgaben, als es die

1) Geier a. a. O. S. 410.

2) Vergl. Anmerkung 1 Seite 31.

städtische Preistaxe vorschrieb, lediglich um ihre Keller ausverkaufen und im nächsten Jahr in derselben Weise wieder füllen zu können. Sie erzielten an solch billig abgesetztem Wein immer noch einen netten Gewinn, da sie ihn ja schon um 1 Pfund ₰ und noch billiger einkauften, als es städtischer Einkaufspreis war. Auf diese Weise aber wurde der kleinbürgerliche Weinbauer in seiner Existenz aufs schwerste bedroht. Denn er hatte vielleicht nur ein, zwei oder drei Fuder und verlangte hierfür die städtische Taxe. Der Gast, der bei Leuten genannter Art neben einer viel größeren Auswahl in Wein auch noch einen geringeren Preis bezahlte, ließ wohl sehr oft den Wein des Kleinbauers unberücksichtigt und bevorzugte den Keller jener Weinverkäufer. So blieb der Wein dieser Bauern, deren einzige Einnahmequelle ja der Erlös vom Wein war, unverkauft liegen. Auf diese Art um die erhofften, notwendigen Einnahmen gebracht, mußten sie dem wirtschaftlichen Ruin anheimfallen, was aber gleichzeitig einen wirtschaftlichen Niedergang Überlingens bedeutete. Daher erließ der Rat gegen Ausgang des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts[1]) zur Beseitigung dieses Übelstandes ein Dekret, das kurzweg jeden Import von Wein, der nicht im Überlinger Etter gewonnen wurde, verbot. Wollte aber ein Handwerker oder Geschäftsmann der Stadt trotzdem von seiner auswärtigen Kundschaft

---

1) Diese Verordnung ist in der Ausgabe des Stadtrechts von Geier in die Zeit von 1552—1609 gelegt, jedoch nicht genauer datiert. Bis 1552 ist jeder Bezug von Wein für gelieferte Aebeit gänzlich untersagt und erst seit diesem Jahre in beschränkter Weise zugelassen. In dieser neuen Verordnung aber heißt es: viele Jahre her hätten etliche Bürger Waren und Handarbeit aufs Land gegeben und Wein daran genommen. Wir werden also diese Verordnung Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts zu legen haben. Vergl. S. 414.

Wein als Zahlungsmittel annehmen, so war ihm dieses auch weiterhin gestattet, aber diesen Wein durfte er innerhalb einer Meile diesseits und zwei Meilen jenseits des Sees nicht verkaufen, noch auch in den Keller legen; er war also gezwungen, solchen Wein außerhalb des bezeichneten Gebietes abzusetzen. Sodann war er gehalten, bei diesem Weinhandel die städtische Preistaxe in Anwendung zu bringen. Verfehlte sich jemand gegen diese Bestimmungen, so war er einer Strafe von 40 Pfund Pfennig verfallen und erhielt außerdem Stadtverweis auf ein ganzes Jahr; auch durfte er nach dieser Verbannung die Stadt nicht früher betreten, als bis er die 40 Pfund Pfennig hinterlegt hatte.[1]) Unberührt von diesem Verbot blieb der Wein, den Überlinger Bürger außerhalb des Etters auf ihrem eigenen Grund und Boden pflanzten. Diesen durften sie auch fernerhin im Herbst vor Martini einführen.[2]) Eine Milderung der obigen Verordnung ließ der Rat wiederum 1707 eintreten. Darnach hatte jeder Bürger das Recht, zur Herbstzeit entweder 5 Fuder auf der Achse, oder $2^1/_2$ Fuder zu Schiff und $2^1/_2$ Fuder auf der Achse zu importieren. Nicht war es aber gestattet, 5 Fuder zur See und gar keinen Wein auf der Achse in die Stadt zu bringen. War durch diese Bestimmung der Weinimport also zugestanden, so war durch die Differenzierung zwischen Import zur See und auf der Achse der fremdländische Wein doch immer noch mehr vom Markte ferngehalten, als das Gewächs aus dem Überlinger Hinterland. Auf die Übertretung dieser Verordnung war eine Strafe von 40 Pfund Pfennig gesetzt.

---

1) Geier a. a. O. S. 414 f.
2) Geier a. a. O. S. 415.
3) Geier a. a. O. St. IV, Tit. 25 S. 641.

Die gleichen Bestimmungen und Strafen, die für Weintausch gegen gelieferte Waren oder Arbeit aufgestellt waren, galten nach der Verordnung aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts auch für den Verkauf »auf dem Halm« um Geld, soweit außerhalb des Stadtetters gezogener Wein in Betracht kam.[1]) Ob das Verbot des Spekulationskaufes dieser Art sich auch auf Wein Überlinger Herkunft erstreckte, konnte ich nicht feststellen. Eine Verordnung ähnlichen Inhaltes, wie die eben genannte, begegnet uns schon aus dem 13. Jahrhundert. Auch dort wurde schon der Kauf oder die Annahme fremden Weines an Geldesstatt mit 5 Pfund Pfennig geahndet.[2])

Im Interesse der Weinverkäufer war es auch gelegen, wenn der Rat um 1400 unter einer Strafe von 5 Pfund Pfennig verbot, verkauften Wein wieder zurückzukaufen.[3]) Dadurch wurde von vornherein eine Möglichkeit unredlicher Spekulation auf Kosten anderer Weinverkäufer gehoben. Denn es konnte wohl vorkommen, daß ein Spekulant seinen bei gutem Preisgang verkauften Wein bei geringerem Preisstande wieder zurückkaufte, um ihn bei günstiger Gelegenheit abermals abzusetzen. Auf diese Weise wurde viel Wein durch künstliche Mache auf dem Markt zurückbehalten, und dadurch blieb manches Gewächs anderer Leute unverkauft liegen. Dem sollte obiges Verbot wirksam begegnen.

Der gleichen Tendenz, dem wirtschaftlich stärkeren Verkäufer keinen Vorteil zu gewähren auf Kosten des wirtschaftlich schwächeren, entsprang das gleichfalls um 1400 erlassene Verbot des Rates, einem Käufer

1) Geier a. a. O. S. 415.

2) Geier a. a. O. St. I. § 20 S. 6.

3) Geier a. a. O. St. II. § 107 S. 80 f.; ferner derselbe a. a. O. St. II § 145 S. 97.

mit der Bestimmung Geld zu leihen, bei ihm, dem Geldleiher, Wein zu kaufen.[1])

Die Bildung von Weinhandelsgesellschaften war aus dem gleichen Grunde untersagt.[2])

---

2. Spezieller Teil.

§ 1.

Verkauf en gros.

Die Preise des Überlinger Weines richteten sich nicht bloß nach dem jeweiligen Angebot und der Nachfrage, der Rat suchte sie durch Taxen festzulegen. Die Unterkäufer und Weinlader sollten ein scharfes Auge auf die Beobachtung dieser Taxen haben. So blieb es wenigstens bis zum Jahre 1556. In diesem Jahre gab ja, wie schon früher bemerkt, der Rat den Weinhandel frei. Doch sah er sich schon im folgenden Jahre durch die schädlichen Einwirkungen der Weinspekulation genötigt, zu den früheren Bestimmungen zurückzukehren.[3]) 40 Pfund Pfennig Strafe und einjährige Stadtverweisung ruhte auf ihrer Übertretung, wenigstens noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts,[4]) während in einer Verordnung von 1707, die dem Bürger zur Pflicht machte, sich beim Weinhandel an die obrigkeitlich festgesetzte Taxe zu halten, die Strafe nur noch 40 Pfund Pfennig betrug.[5])

Aus steuer-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen hatten alle beim Überlinger Weinhandel zur

---

1) Geier a. a. O. St. II. § 108. S. 81.

2) Geier a. a. O. St. II. § 145 S. 97; ferner derselbe a. a. O. S. 135 ff. XXXIII.

3) Schäfer a. a. O. S. 57 f.

4) Geier a. a. O. S. 415.

5) Geier a. a. O. St. IV. Tit. 25_2 S. 641.

Verwendung kommenden Fässer und Maße die städtischen Eichzeichen zu tragen. Die nach fremden Eichmaßen »gebeilten« Fässer waren zum Handel nicht zugelassen. Die 1560 erlassene Verordnung[1]) gibt uns darüber näheren Aufschluß. Darnach durfte kein Küfer, der mit der Füllung der Weinfässer betraut war, sich dieser Aufgabe unterziehen, wenn ihm nicht der Weinverkäufer zuvor ein Zeichen oder Polliten über Eichung und die in den Keller gelegte Anzahl der Fässer gezeigt hatte. Das gewöhnliche Maß, dessen man sich beim Weinhandel bediente, war wohl der Eimer[2]) = 38,5 l (exact 38,528 l).[3]) Eine Kommission, bestehend aus dem Stiblins- und Bauherrn, den beiden Unterkäufern, dem Ungelter, Bauknecht und Stiblinsschreiber, hatte alljährlich, etwa acht Tage vor dem Herbst, die Eichung dieses Flüssigkeitsmaßes vorzunehmen. Jedes Jahr mußten sämtliche Eimer der Kommission zur Prüfung vorgelegt werden. Genügte jemand dieser Pflicht nicht, und kam das zur Kenntnis der Behörde, so hatte der Betreffende für soviele Jahre, als er dieses unterließ, die für die Eichung festgesetzte Gebühr als Strafe nachträglich zu entrichten.[4])

---

1) Geier a. a. O. S. 515 f.

2) Daß der Eimer das für den Weinhandel en gros gebräuchliche Maß war, dafür spricht seine oft erwähnte Verwendung, die Berechnung nach diesem, sodann auch, daß bei der Eichung der für den Handel in Betracht kommenden Flüssigkeitsmaße dieses allein namentlich genannt ist.

3) Schäfer a. a. O. S. 49 Anmerkung 2.

4) Für Eichung neuer Eimer waren 4 Pfennig, für jedes neue Blech $3^1/_2$ Pfennig zu bezahlen, für die Pfächtung alter, also schon einmal geeichter Eimer, 2 Pfennig, für ein neues Blech an solche $3^1/_2$ Pfennig und für ein altes 1 Pfennig. Vergl. Geier a. a. O. S. 532 »Hernach volgt die ordnung des pfächtens der eimer«.

§ 2.

Weinschank.

Dem Überlinger Bürger waren zwei Absatzmöglichkeiten für seinen Wein gegeben. Entweder verkaufte er ihn im großen, oder aber er verzapfte seinen Wein selbst, wozu ihm nach dem Recht des sog. Gässelierens[1]) die Erlaubnis ohne große Schwierigkeit zuteil wurde.[2]) Es bestand in Überlingen die Sitte, den einzelnen Bürgern ihren Wein, den sie zu verzapfen wünschten, in freundnachbarlicher Weise in einem gewissen Turnus abzutrinken. Da der Kleinverkauf im Mittelalter lukrativer war als der Handel im großen, so lag die Gefahr nahe, daß sehr viele zum Schaden des Weinmarktes ihren Wein auf diese Weise abzusetzen versuchten. Zur Vermeidung von Mißständen hatte der Rat schon um 1400 verordnet, daß jeder, der Wein ausschenken wollte, diesen zuerst auf »offem markt« ausrufen zu lassen hatte. Auch durfte man von jeder Weinsorte, d. h. vom roten, weißen, neuen und alten, auf einmal nur ein Faß verzapfen.[3]) Die Gässelierer konnten aber auch noch zu ihrem eigenen Wein andern kaufen und ausschenken, wie aus einer zu Anfang der 50er Jahre des 16. Jahrhunderts gegebenen Verordnung zu ersehen ist.[4]) Darnach durften sie keinen Wein anders als in Gegenwart der vereidigten Unterkäufer kaufen. Abmachungen mit dem Verkäufer, wie Nachlaß am Kaufschilling, »eergeld« an die Frauen oder Mägde,

---

1) Gässelierer sind im Gegensatz zu den Schenkwirten, d. h. den eigentlichen Wirten, Überlinger Bürger, die nur vorübergehend Schenkkonzession besaßen. Vergl. Schäfer a. a. O. S. 59; vergl. ferner Oberrh. Z. B. 3 S. 266 f.

2) Schäfer a. a. O. S. 59.

3) Geier a. a. O. St. II. § 95 S. 76.

4) Geier a. a. O. S. 480.

um den eigentlichen Kaufpreis pro forma herabzusetzen, den Unterkäufer über die wirkliche Kaufsumme zu täuschen und dadurch weniger Ungeld bezahlen zu müssen, überhaupt einen andern Kaufpreis, als die obrigkeitliche Taxe festlegte, in Anwendung zu bringen, war ihnen bei 5 Pfund Pfennig Strafe verboten. Für den Verkauf galten für die Gässelierer die gleichen Bestimmungen wie für die Wirte. Nach der Schätzung des Weines durch die städtischen Weinschätzer, auf die wir im Zusammenhang mit den Schankwirten zu sprechen kommen, richtete sich der Gewinn. Bis zu 9 fl. pro Fuder durfte dieser betragen. So groß durfte der Gewinn wenigstens noch im Jahre 1557 sein. Auf Beschwerde der Gastwirte über allzugroße Konkurrenz seitens der Gässelierer wurde der Gewinn dieser auf ein Drittel herabgesetzt.[1])

Das eigentliche Weinschankgewerbe, d. h. der Weinverschleiß der Gastwirte unterlag seit früher Zeit scharfer Kontrolle, welche die städtischen Ungelder in Verbindung mit den Unterkäufern ausübten.

Jeder Zapfwirt hatte nach einer Verordnung um 1400 vor dem Ausschank von Wein dem Unterkäufer davon Mitteilung zu machen, der die zum Zapf bestimmten Fässer »beilte« und mit einer amtlichen Marke zu versehen hatte. Gewöhnlich waren es zwei Fässer Weißwein und ein Faß Rotwein, die in der Woche verzapft werden durften.[2]) Neben dem Unterkäufer hatte der Wirt auch den Ungelder zu benachrichtigen, damit dieser den Wein zwecks Verungeldung notieren konnte. Von dem Wirt gerufen, zeichnete er jeweils nur das wöchentliche Verkaufsquantum auf,[3]) während er ja zwecks Gegenkontrolle

1) Schäfer a. a. O. S. 59.
2) Schäfer a. a. O. S. 149.
3) Geier a. a. O. St. II. S. 107 § 158.

allen Wein, den roten wie den weißen, den ein Wirt auf seinem Gute gezogen, oder sonst erworben hatte, schon einmal aufgeschrieben hatte, noch bevor er eingekellert wurde.[1]) Dieses Weinungeld ist eine sehr früh eingeführte Steuer. 1358 wird dieses Ungeld, das ursprünglich ein königliches Recht war, von Karl IV. an die Stadt verpfändet. Seit 1451 scheint es jedoch erst weiter ausgebildet worden zu sein, denn von da ab treten erst die Ungelderherren auf. Ursprünglich erstreckte sich die Ungeldabgabe nur auf die Stadt. Die Wirte der Landschaft bezahlten nur einige Schilling Tafernengeld alljährlich. Durch das Privileg Rudolf II. vom Jahre 1594[2]) war das Ungeld der Landschaft und der Stadt gleichmäßig festgelegt und betrug von da ab den 8ten Pfennig vom Maß.[3]) [4]) Jede Woche am Samstag mußte das Ungeld für den in der verflossenen Woche verzapften Wein entrichtet werden. Unterließ ein Wirt die Zahlung der schuldigen Abgabe, so sollte er in der Folgezeit nicht früher wieder ausschenken dürfen, als bis er seiner Pflicht genügt hätte. Gar oft aber mochte es vorkommen, daß ein Wirt ein geringeres Quantum Wein in einer Woche verkaufte, als er gehofft und den Ungeldern angegeben hatte, d. h. daß ein zur Verungeldung aufgeschriebenes Faß nicht ganz leer wurde. In diesem Falle durfte er das Faß in der kommenden Woche vollends ausschenken und mußte erst am Schlusse dieser Woche die schuldige Weinsteuer abliefern.[5]) So oft ein Faß geleert war, hatte der Wirt die Pflicht,

---

1) Geier a. a. O. S. 183.

2) Geier a. a. O. S. 608 LXVIII.

3) Maaß = 1,2 l, vgl. Schäfer a. a. O S. 49. Anm. 2.

4) Schäfer a. a. O. S. 147 f.; ferner Geier a. a. O. 253 ff. »Ordnung wie es des Ungelds halber in den Überlingischen und des hl. Geists Spitals Flecken . . . . gehalten werden solle.«

5) Geier a. a. O. St. II. S. 76 § 96.

dieses zwecks Kontrolle alsbald zur Eichung zu geben.[1]) Frei von der genannten Verbrauchssteuer war der Wein, den der Wirt für seinen eigenen Hausbedarf verwendete, sofern er ein Fuder pro Jahr nicht überschritt.[2]) Nun hatte aber der Wirt ja sämtlichen Wein, der zum Ausschank gelangte, zu verungelden. Darunter war auch der für seinen Haushalt; denn er nahm aus dem gleichen Faß, das für die Gäste bestimmt war, auch den Wein für seine Haushaltung. Zur Regelung dieser Angelegenheit bezw. zur Rückerstattung dieses Zuviel an bezahltem Ungeld, kam jeder Wirt an den Fronfasten[3]) zu den Ungeldern und gab an, wieviel er für seinen eigenen Hausbedarf Wein verbraucht hatte. Dieses wurde ihm alsdann am Ungeld in Abzug gebracht. Setzten die Ungelder aber Zweifel in die Richtigkeit seiner Angaben und verweigerten deshalb den berechtigten Anspruch auf Abzug am Ungeld, so hatte er seine Versicherung eidlich zu bekräftigen, woraufhin die Ungelder sich zufrieden zu geben hatten.[4])

Der Wirt konnte, wie jeder andere Bürger, auch seinen Wein en gros verkaufen. Auch in diesem Fall wurde ihm entsprechend dem en gros abgesetzten Quantum Wein Abzug an Ungeld gewährt. Bei

---

1) Geier a. a. O. St. II. S. 76 § 97; ferner ders. a. a. O. St. II. § 158 S. 107.

2) Schäfer a. a. O. S. 149.

3) Fronfasten sind Fasttage zu Anfang der vier Jahreszeiten. Wegen ihrer strengen Fasten griffen sie tief ins bürgerliche Leben ein und wurden daher auch für dieses zu Markierungspunkten. (Z. B. Zunftversammlung.) Vgl. Grotefund, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891. B. I. S. 70.

4) Geier, a. a. O. St. II. § 97 S. 76; ferner ders. a. a. O. St. II. § 158 S. 107.

diesem Verkauf mußte aber ein Ungelderknecht zugegen sein.[1])

Zu derselben Zeit, in der die Ungelder den zum Ausschank gelangenden Wein aufschrieben, hatten die Wirte auch den Preis anzugeben, zu welchem sie den Wein schenken wollten.[2]) Freilich konnten die Wirte den Verkaufspreis nicht beliebig nach ihrem Willen festlegen, denn es war schon früh der höchst zulässige Gewinn normiert worden. 1 Pfund 5 ß ₰ Gewinn pro Fuder stand ihnen im 13. Jahrhundert zu.[3]) Es scheinen jedoch im Laufe der Zeit Übergriffe seitens der Wirte vorgekommen zu sein. Denn eine um 1400 gegebene Verordnung gibt den zahlreichen Beschwerden über übermäßig teueren Weinverkauf Ausdruck und setzt von neuem die Taxe für den Ausschank fest.[4]) Von besonderem Interesse ist eine damals getroffene Bestimmung. Es wird eine Differenzierung des Gewinnes je nach Qualität des Weines gemacht. Beim Ausschank von pfennigwertigem Wein durfte der Höchstgewinn wie bisher pro Fuder 1 Pfund 5 ß ₰ betragen. Schenkte der Wirt aber Wein besserer Qualität aus, dessen Preis 2 Pfennig bis zu 4 ß ₰ pro Becherbetrug, so war ihm ein Gewinn von 2 Pfund 5 ß ₰ pro Fuder zugestanden. Vielleicht ist bei diesen Wirten auch an die vornehmeren, die Herrenwirte, im Gegensatz zu den anderen, gewöhnlichen Wirten zu denken, deren es in Überlingen wie auch in anderen Städten[5]) einige gab.[6]) Doch ver-

---

1) Geier a. a. O. St. II. § 158 S. 107.

2) Geier a. a. O. St. II. § 97 S. 76; ferner derselbe a. a. O. St. II § 158 S. 107.

3) Geier a. a. O. St. I. § 33 S. 9.

4) Geier a. a. O. St. II § 159 S. 107.

5) Vgl. Uhlirz, Geschichte der Stadt Wien B. II S. 707.

6) Geier a. a. O. S. 508 »Herrnwiert und gastgeben«.

mochte ich nach dem vorliegenden Material keine Entscheidung weder nach der einen, noch nach der andern Seite zu treffen. Im 16. Jahrhundert wurde der Reingewinn der Zapfwirte erhöht. Nach einer Verordnung aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts wurde ihnen zu den schon konzedierten 4 Pfund Pfennig Reingewinn noch $^1/_2$ bis ein ganzes Pfund Pfennig weiterer Gewinn je nach der Güte des Weins zugebilligt, worüber jedoch die Ungelder, denen die Schätzung des Weines oblag, zu entscheiden hatten. Auf der andern Seite stand den Ungeldern beim Vorfinden von schlechtem Wein auch das Recht zu, den sonst üblichen Gewinn zu versagen, und die Wirte ihren Wein zum Ankaufs- oder noch geringeren Preis verzapfen zu lassen. Dadurch sollte jeder abgehalten werden schlechte Ware, die er vielleicht um billigen Preis bekam, anzukaufen. Die Bestimmung für Preisverringerung bezog sich nicht bloß auf den gekauften, sondern traf auch den selbstgezogenen oder auf Rechnung gewonnenen Wein. Verstöße gegen diese ratsherrliche Verordnung hatten Strafen von 5 Pfund Pfennig, bei erschwerenden Umständen auch noch höhere im Gefolge.[1])

Ein ähnliches Dekret erließ der Rat im Jahre 1532 für den Gerichtsbezirk des Spitals zu Überlingen. Darnach war das Maximum des Nettogewinnes auf 4 Pfund Pfennig pro Fuder statuiert. Auch war bestimmt, das kein Wein ohne vorhergegangene Schätzung verkauft werden dürfe.[2]) Auch hier war der Gewinn erhöht worden. Denn nach der im Jahre 1443 für das im spitälischen Gerichtsbezirk liegende Dorf Sernatingen gegebenen Verordnung betrug der

1) Geier a. a. O. S. 481. »der offen würt halben«.
2) Geier a. a. O. S. 372. Titl. 13.

Gewinn nur 30 ß ₰, der je nach der Bonität des Weines auf 35 ß ₰ erhöht bezw. auf 25 ß ₰ vermindert werden konnte. Bemerkenswert ist aber, daß dieser Preis nur im Sommer galt. Im Winter erhöhte sich der Gewinn auf 2 Pfund Pfennig bezw. 2 Pfund 5 ß ₰, oder betrug nur 35 ß ₰, je nach der Qualität des Weines. Auch war der Wirt verpflichtet, das Maß, das er ausschenkte, auf den Tisch zu stellen offenbar wohl zu dem Zwecke, damit der Gast kontrollieren konnte, ob er auch das richtige Maß erhalten hatte.[1]) War den im spitälischen Gerichtsbezirk ansäßigen Wirten ihr Gewinn beim Ausschank erhöht worden, so wurde auf der anderen Seite ihr Ankaufs- und Verkaufsrecht besondern Einschränkungen unterworfen. Nach der Verordnung von 1532 durften sie nur den in der Stadt Überlingen und von seinen Bürgern gekauften Wein verschleißen, und ihr selbst gepflanzter Wein wurde ihnen nur vom Herbst bis St. Nikolaustag zu verzapfen gestattet. In der übrigen Zeit konnten sie ihn jedoch wie jeder andere Hintersaße en gros verkaufen.[2])

Für den Weinausschank zu Überlingen durften nur städtisch geeichte Maße zur Verwendung kommen.[3]) Alljährlich in der Zeit um St. Georgstag[4]) fand Revision und Eichung der Maße durch die Bauherrn und Ungelder statt bei den Gastwirten sowohl, wie bei den Gässelierern.[5])

Auch die Wirte des spitälischen Gerichtsbezirkes durften nur städtisch geeichte Maße benützen. In

---

1) Geier a. a. O. S. 125 XXX. § 15.

2) Geier a. a. O. S. 378 f. Titl. 26.

3) Geier a. a. O. St. II § 145_3 S. 97; ferner derselbe a. a. O. XXXIII. S. 135 ff.

4) Georgiustag am 23. April.

5) Geier a. a. O. S. 181: Eid der Bauherrn.

einer aus dem Jahre 1443 datierenden Verordnung für das spitälische Dorf Sernatingen war bestimmt, daß die Wirte Sernatingens nur obrigkeitlich gepfächte Maße verwenden dürften, daß diese ein deutlich-sichtbares Eichzeichen zu tragen hätten. Würde einer befunden, der sich falscher Maße bediente, daß diese zu klein wären, und dadurch die Konsumenten um ihre Rechte betrogen würden, so sollte er einer Strafe von 10 Pfund Pfennig verfallen, die an das Spital zu zahlen war.[1])

Wie jeder andere Bürger konnten auch die Wirte[2]) Maße vom Rathaus gegen die festgesetzte Gebühr von 2 Pfennig pro Becher[3]) entleihen. Bedurften sie dessen nicht mehr, so waren sie verpflichtet ihn samt dem Ungeld zurückzubringen, und zwar jeweils Sonntags bis Mittags 12 Uhr der Woche, in der sie das Maß ausgebraucht hatten. Die Ungelderknechte, die diese Maße auszuleihen und aufzuschreiben hatten, waren gehalten, keinem einen Becher zu verabfolgen, der nicht zuvor die eidliche Versicherung abgab, mit diesem keinen fremden Wein ausschenken zu wollen. Nicht durften solche Becher an Frauen oder Kinder verliehen werden, deren Vater bezw. Gatte zu Hause war. Dieser sollte ihn in eigener Person holen. Auch einem Priester einen Becher zu leihen, dem nicht ein Bürger für Becher und Ungeld Bürgschaft leistete, war verboten.[4])

Nicht bloß auf den Ausschank eines guten und billigen Weines richtete sich die Fürsorge des Rates, auch mit der Verabreichung der Speisen beschäftigte

---

1) Geier a. a. O. S. 125 XXX § 9.

2) Geier a. a. O. St. II § 145_8 S. 97; ferner ders. a. a. O. XXX. S. 137.

3) Geier a. a. O. S. 544 »Umbgelter«.

4) Geier a. a. O. S. 183 f.

er sich. In einer aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammenden Verordnung bestimmte er für die Herren- und Gastwirte, Gästen genügend Speisen aufzutragen, aber nicht zu opulente Mahlzeiten zu geben. Aus mehr als 4 Gerichten nebst Käse sollte ein Mahl nicht bestehen. Vor allem aber durften die Gäste bei der Bezahlung nicht überfordert werden. Der Preis mußte ein angemessener, mäßiger sein. Nicht in diese Bestimmungen waren Landesherrn und Ritterbürtige eingeschlossen, die in Überlingen abstiegen. Ihnen konnten auf Wunsch auch mehr Gerichte verabfolgt werden. Stets saubere und nette Trinkgefäße, Schüsseln, Teller mit der gleichen Eigenschaft, sowie reine Tischtücher zu verwenden, wird diesen Wirten noch besonders anbefohlen. Auf Übertretung der Bestimmungen genannter Art ruhte eine Strafe von 10 Pfund Pfennig.[1])

1) Geier a. a. O. S. 508 »Herrnwiert und gastgeben«.

Zweites Kapitel.

Das Metzgergewerbe.

§ 1.

Einleitung.

Die Almende Überlingens war, wie wir gesehen, zum größten Teil mit Reben bepflanzt. Für Weideland, das den Einwohnern die Haltung einer größeren Anzahl von Vieh ermöglichte, kann deshalb im Gegensatz zu anderen Städten, wo wir solche Almenden von großem Umfange finden,[1]) nur geringer Raum übriggeblieben sein. Vorhanden war jedoch eine Almende, wenn auch keine große. Ihre Existenz erfahren wir in einer Verordnung um 1400.[2]) Aber das Fehlen einer größeren Weide bewirkte es zweifellos, daß die stets sich steigernde Nachfrage durch das heimische Angebot von Fleisch nicht mehr gedeckt werden konnte. Wohl manche mochten aus dem erwähnten Grunde von der Haltung eines stärkeren Viehstandes, besonders was Großvieh anbetraf, abgekommen sein. Sicherlich bedienten sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts viele Ackerbauern[3]) zur Bestellung der Felder der Pferde anstelle der früher verwendeten Rinder und Ochsen. Dadurch aber mußte sich ein fühlbarer Mangel an Schlachtvieh umsomehr geltend machen.

---

1) Mayer, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt. Freiburg 1907. S. 106 Anm. 1.

2) Geier a. a. O. St. II. § 150_8 S. 102. Vergl. ferner Mechler, die Nahrungsmittelpolitik kleinerer Städte des oberrheinischen Gebietes in älterer Zeit. Freiburger Doktor-Dissertation 1908. S. 67.

3) Vgl. S. 45 Anm. 1.

Deshalb finden wir auch Überlingen unter den Bodenseestädten, welche in Gemeinschaft mit der Hegauer Abteilung des Adelsvereins von St. Georgenschild 1433 einen zehnjährigen Vertrag[1]) abschlossen, worin sie sich gegenseitig verpflichteten, in ihrem Gebiete die Bespannung der Fuhren und Pflüge durch Pferde, soweit es die Schwere der Lasten zuließe, abzutun, um dadurch eine Vermehrung des Ochsenstandes und die dadurch bedingte erhöhte Zahl von Schlachttieren herbeizuführen. In der Herabdrückung der Preise für Kalbfleisch, wodurch die Besitzer solch junger Tiere veranlaßt werden sollten, diese groß zu ziehen, erblickte man ein weiteres Moment, welches zur Stärkung des Viehstandes beitragen sollte.

§ 2.

Vieh- und Fleischhandel.

Hatte Überlingen, wie aus dem Gesagten ersichtlich, schon früh Mangel an diesem wichtigen Lebensmittel, so mußte es vor allem darauf bedacht sein, eventll. Export von Fleisch zu verhüten, solange der städtische Bedarf nicht gedeckt war.

Daher begegnet uns auch schon um 1400 das Verbot, »grünes« oder gesalzenes Fleisch von Schlachtvieh, großem wie kleinem, das auch nur drei Tage auf die städtische Weide gegangen war, ohne besondere Erlaubnis des Rates nach auswärts zu verkaufen.[2]) In der gleichen Verordnung wird festgelegt, daß das Fleisch aller Tiere, die zu Überlingen geschlachtet werden, auch zu Überlingen selbst in der »metzi« verkauft werden müsse, nicht nach auswärts getragen und abgegeben werden dürfe, solange nicht die drei

1) Mone, Oberrh. Z. B. 6. S. 395 ff.

2) Geier a. a. O. St. II. § 150_8 S. 102.

für die Versorgung des Marktes mit genügendem Fleisch verantwortlichen Männer, auf die wir noch des näheren zu sprechen kommen, ihre Erlaubnis dazu gegeben hatten, die ja nur erteilt werden konnte, wenn die Stadt selbst reichlich mit Fleisch versehen war.[1])

Ferner gebietet die Anfang des 16. Jahrhunderts gegebene Gerichts-, Zwing- und Bannordnung des Spitals zu Überlingen allen Meiern und anderen Viehzüchtern, ihr Vieh, das sie zu verkaufen wünschten, zuerst den Metzgern des Spitalbezirkes oder anderen Überlinger Metzgern zum Kauf zu offerieren und erst wenn diese einen solchen ausschlugen, sollte es ihnen gestattet sein, mit auswärtigen Käufern in Unterhandlung zu treten.[2]) Es scheint in der Tat auch wenig Schlachtvieh exportiert worden zu sein, wenn es gestattet ist, diesen Schluß aus dem Fehlen von bezüglichen Zolltaxen zu ziehen. Nur für die Ausfuhr von Schweinen ist in der Zollverordnung von 1532 bemerkt, daß Fremde, die zu Überlingen bei Müllern, Bäckern[3]) und anderen Bürgern Schweine kauften und wegführten, für jedes Schwein einen Kreuzer Zoll zu bezahlen hätten.[4]) Auf diese Weise blieben die in der Stadt gezogenen Schlachttiere auch zunächst der Verwendung der einheimischen Bevölkerung vorbehalten.

Doch konnte die Stadt ihren Bedarf an Fleisch, der ja im Mittelalter selbst bei der arbeitenden

---

1) Geier a. a. O. St. II. § 150_5 S. 101.

2) Geier a. a. O. S. 379 Tit. 28.

3) Auch hier scheint, wie in andern Städten, gerade von Bäckern und Müllern die Schweinezucht als Nebengewerbe betrieben worden zu sein, da diese hier namentlich genannt sind. Vgl. auch Gothein a. a. O. S. 506 Anm. 5.

4) Geier a. a. O. S. 474 Mitte.

Bevölkerung[1]) ein außerordentlich großes Quantum darstellt, durch eigene Produktion nicht decken. Es mußte Fleisch bezw. Vieh importiert werden. Die Landschaft Überlingen war naturgemäß die beste und billigste Bezugsquelle. Aber auch von weither wurde importiert.

Die aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorliegenden Zollrodeln legen für den Import aus der Nähe wie aus der Ferne Zeugnis ab. Die Zölle, welche auf die Zufuhr von Schlachtvieh gelegt waren, trugen in erster Linie steuerpolitischen Charakter. Aber die Begünstigung der Nachbarn durch teilweise Zollerleichterung ging natürlich aus Gründen volkswirtschaftlicher Natur hervor. Diese sollten dadurch bewogen werden, ihr Vieh dem Überlinger Markt zur Verfügung zu stellen, d. h. mit andern Worten mitzuhelfen an der Deckung des Fleischbedarfes der Stadt. Von jedem Schwein, das auf den Überlinger Markt gebracht und dort verkauft wurde, war 2 Pfg. Zoll zu bezahlen, 1 Pfennig pro Stück, wenn solches unverkauft wieder hinweggetrieben wurde. Die Nachbarn aber zahlten für den Fall, daß sie ihre Schweine nicht absetzen konnten, keine Abgabe.[2]) Diese Bevorzugung konnte nur den einen Zweck verfolgen, diese Leute mit ihren Absatzprodukten dem Markt dauernd zu erhalten, sie darum in weitgehender Weise von Zöllen zu befreien. Für verkaufte Schafe, Lämmer, Ziegen, Zicklein betrug das Ungeld 1 Heller. 1 Heller wurde für solche Tiere ebenfalls erhoben, wenn sie wieder vom Markt weggeführt wurden, ohne verkauft zu sein. Letztere Abgabe wurde aber nur von Fremden

1) Vgl. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte am Ausgang des Mittelalters. Tübingen 1893. S. 8 f.; ferner Mayer a. a. O. S. 126 Anm. 5.

2) Geier a. a. O. S. 474 Mitte; ferner 468 unten.

gefordert, die Bewohner der Nachbarorte blieben davon frei.[1]) Was die übrigen Schlachttiere betrifft, so betrug für ein Rind, das in die Stadt gebracht wurde, der Zoll 2 Pfennig,[2]) und beim Verkauf das Ungeld 3 Pfennig,[3]) der Passierzoll für 1 Schwein 1 Pfennig, für Schafe, Lämmer, Zicklein 1 Heller pro Stück.[4])

Hatte sich einerseits die Sorge des Rates auf eine genügende Quantität von Lebensmitteln zu richten, so mußte andrerseits seine Gesetzgebung die gute Qualität im Auge haben. In den Dienst dieser letzteren Aufgabe stellte sich die städtische Behörde mit solch peinlicher Gewissenhaftigkeit, daß sie darin von der modernen Verwaltung kaum übertroffen wird. Besonders war die Kontrolle der importierten Schweine streng. Brachten Händler Schweine zum Verkauf in die Stadt, so hatten sie unter Eid auszusagen, daß unter den Schweinen, die sie zum Kauf anboten, im letzten halben Jahre keine schlimme Krankheit geherrscht habe, keines an einer solchen verendet wäre, und daß in einer halben Meile im Umkreis von all den Orten, die sie mit dieser Schweineherde berührten, seuchenartige Vieherkrankungen und dadurch erfolgte Todesfälle nicht vorgekommen seien.[5])

In ähnlicher Weise hatten Schweinezüchter, die solche Schlachttiere selbst zu Markt brachten, mit eidlicher Aussage zu bekräftigen, daß unter den zum Kauf angebotenen Tieren innerhalb der letzten sechs Wochen keine Seuche geherrscht, und kein Schwein an einer solchen Krankheit innerhalb dieser Zeit zu Grunde gegangen sei, daß diese auf den Markt

---

1) Geier a. a. O. S. 474 Mitte; S. 469 oben.
2) Geier a. a. O. S. 468 oben.
3) Geier a. a. O. S. 474 oben.
4) Geier a. a. O. S. 468 unten.
5) Geier a. a. O. S. 269 unten.

aufgeführten Tiere innerhalb der genannten Frist mit Tieren nicht zusammen auf die Weide, oder zur Tränke getrieben worden seien.[1] [2])

§ 3.

Metzgergewerbe.

Sollte schon durch genannte Vorsichtsmaßregeln krankes Vieh schlechtweg vom Überlinger Markt ferngehalten werden, so wurde durch die doppelte Funktion der vereidigten Fleischschauer die Schlachtung kranker Tiere oder gar der Fleischverkauf von solchen fast unmöglich gemacht. Wenden wir uns der Aufgabe der Fleischschauer zu.

Wir haben hier zunächst eine Schau der Tiere vor der Schlachtung und dann eine zweite nach der Schlachtung zu unterscheiden. Der Fleischschauer-Eid aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts unterrichtet uns des näheren darüber. Die Schaukommission bestand aus verordneten Schauern des Rates und gewählten Mitgliedern des Metzgergewerbes.[3])

Brachten die Metzger Vieh von Konstanz oder anderen Orten, so war es Aufgabe der Fleischschauer, dieses vor der Schlachtung einer gründlichen Schau zu unterziehen. Fanden sie schadhaftes, für den

---

1) Geier a. a. O. S. 230 oben.

2) Wenn hier nur von Schweinezüchtern und Schweinehändlern die Rede ist und nicht auch von Händlern und Züchtern anderer Schlachttiere, so kann dies wohl als Beweis für die ausgedehnte Schweinezucht und die reichliche Verwendung dieses Tieres als Schlachttier dienen. Vgl. Heyne a. a. O. S. 179 und 182.

3) Vgl. Adler a. a. O. S. 33; ferner von Raths: Fleischbeschau, Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. 3. S. 1077.

Konsum unbrauchbares Vieh, so hatten sie den Metzgern Befehl zu geben, solches wegzuführen und weder in Überlingen zu verkaufen, noch zu schlachten. Weigerte sich ein Metzger, ihrem Befehle nachzukommen, so hatten sie einen solchen den Wettgeldern anzugeben. Mit 5 Pfund Pfennig büßte er seinen Ungehorsam. Es war auch jeder, bei dem die Schauer krankes Vieh vorfanden, schon den Wettgeldern anzuzeigen. Die Strafe für die Zufuhr von kranken Tieren betrug 5 ß Pfennig. Gewiß war diese Strafe hart. Aber man wollte dadurch den Ausschluß von krankem Vieh a priori vom Markt erreichen. Zur besseren und genaueren Kontrolle durfte von den genannten Schauern niemals der vom Rat aufgestellte allein des Amtes walten. War der von der Metzgerzunft[1]) erwählte Schauer an der Schau verhindert, dann mußte der städtische Schauer einen andern vom Gewerbe der Metzger zur Teilnahme an der Schau auffordern. Keiner durfte ohne triftigen Grund auf eine solche Aufforderung mit einer Weigerung antworten. Am Freitag scheinen gewöhnlich die Metzger das für die Woche bestimmte Schlachtvieh von auswärts, d. h. auf dem See nach Überlingen gebracht zu haben. Denn für jenen Tag waren genannte Schauer besonders aufgefordert, an dem See der ankommenden Viehtransporte zu warten, um alsbald die Schau vorzunehmen und gleichzeitig eine Umgehung der Schau zu verhindern. Was sonst an großem Schlachtvieh in die Stadt zu feilem Kauf gebracht wurde, hatten sie auch an andern Tagen zu schauen. Umging ein Metzger diese Schau und schlachtete also Vieh, das nicht zuvor besichtigt war, so büßte er, falls dieses

1) Seit dem Jahre 1426 erscheinen in Überlingen sieben Zünfte, worunter auch die Metzgerzunft genannt ist. Schäfer a. a. O. S. 36.

bekannt wurde, seine Übeltat mit 10 Pfund Pfennig Strafe.

Mit der Schau lebenden Schlachtviehes begnügte man sich jedoch keineswegs. Denn dadurch war der Verkauf von nur gesundem Fleisch noch nicht genügend garantiert. Manche Tiere können ja lebend sehr gesund erscheinen, während ihr Fleisch tatsächlich schon Krankheitsstoffe schlimmster Art in sich birgt. Aus diesem Grund wie auch der Schätzung des Fleisches wegen war eine zweite Schau[1]) angeordnet. Jeden Tag, wenn Fleich zu feilem Kaufe vorhanden war, hatte diese Schau stattzufinden, und zwar sollte damit beim ersten Glockenzeichen morgens und im Herbste, wo sich wohl infolge größerer Zufuhr von Fleisch mehr Arbeit bot, noch früher begonnen werden.

Es war eine Maximaltaxe aufgestellt, welche die Schätzung nicht überschreiten durfte, und eine Minimaltaxe, unter welcher das Fleisch nicht mehr verkauft werden konnte. Die folgende Skala mag die Preisverhältnisse näher veranschaulichen.

	Ochsenfleisch		Rindfleisch		Kalbfleisch	
Erste Qualität	1 Pfd.	4 ß	1 Pfd.	3½ ß	1 Pfd.	3 ß
Zweite Qualität	1 Pfd.	1 kr	1 Pfd.	3 ß	1 Pfd.	5 h
Dritte Qualität			1 Pfd.	5 h	1 Pfd.	4 h

1) Vgl. Hartfelder: Freiburger Metzgerstatut, Breisgauer Zeitschrift B. IV. S. 463; ferner Mone: Stadtrecht von Hüfingen, Oberrh. Z. B. XV. S. 429.

Kalbfleisch, das geringwertiger als 4 h das Pfund bezeichnet wurde, war sofort samt den Eingeweiden in den See zu werfen, desgleichen auch Rindfleisch, von dem das Pfund auf nicht 5 h geschätzt wurde. Auch waren Metzger, die so geringwertiges Rindfleisch feilboten, den Wettgeldern anzuzeigen, was eine Strafe von 5 ß ℔ im Gefolge hatte. Objektivität, keinerlei Rücksichtnahme sollte das leitende Motiv in Ausübung der Fleischschau sein. Kein Fleischschauer durfte um eines Vorteils willen einen Metzger bei der Schau übergehen, ihn also etwa zu beanstandendes Fleisch verkaufen zu lassen.[1])

Der Käufer sollte nicht bloß qualitativ gutes Fleisch erhalten, auch die genügende Quantität sollte ihm für sein Geld werden.[2]) Es mußte deshalb dem Metzger die Möglichkeit genommen sein, ihn nach dieser Richtung hin irgendwie zu hintergehen.

Vergegenwärtigen wir uns die Bestimmungen im einzelnen. In erster Linie durften nur gutgehende Wagen und echtes Gewicht zur Verwendung kommen. Alles Fleisch, das verkauft wurde, mußte gewogen werden. Solches schätzungsweise abzugeben, war mit Ausnahme bestimmter Fleischsorten nicht gestattet.

Nach »ougen«[3]) durfte nur verkauft werden das Fleisch von Milchlämmern und Zicklein, ferner Schweinshäupter, mochten solche groß oder klein sein, Schweinsrüssel, Schinken, Hinterkeulen, Schweinsohren und Schweinsrücken. Letztere waren auszuhauen und,

---

1) Geier a. a. O. S. 208 ff.: Der Fleischschauer-Eid.

2) Vgl. von Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 33 f. und 59 f.; ferner vgl. Adler a. a. O. S. 34.

3) Bei den »ougen« verkaufen = was man mit den Augen abschätzt, was also nicht gewogen, sondern stückweise verkauft wird.

wie gesagt, nach »ougen« abzugeben.[1]) Übertrat ein Metzger diese Bestimmung, und verkaufte er nach Gewicht, was er stückweise abgeben sollte, so wurde er mit 5 ß ₰ bestraft.

Jedermann mußte soviel an Schweine- und Rindfleisch oder auch anderem Fleisch verabfolgt werden, als er wünschte. Wenn ein Käufer vielleicht nur ein Pfund oder ein halbes verlangte, durfte der Metzger die Aushändigung eines so geringen Quantums nicht versagen, wozu er vielleicht angesichts des geringen Gewinnes gern geneigt sein mochte. Es hatte auch kein Metzger die Berechtigung, einem Käufer Fleisch zu versagen, wenn dieser sich weigerte, Leber oder Haupt zusammen mit dem Fleisch nach Gewicht zu kaufen. Wenn der Käufer damit einverstanden war, durfte es geschehen, aber einen Druck auf ihn auszuüben, solches als gleichwertige Ware mit Fleisch anzunehmen, war dem Fleischer verboten. Ebenso war es dem Metzger untersagt, dem Konsumenten wider seinen Willen Haupt, Gekröse oder Füße zusammen mit Kalbfleisch auszuwägen. Denn der Konsument sollte für sein Geld auch wirklich gutes Kalbfleisch erhalten und nicht minderwertige Ware anstelle dieses für die gleiche Summe Geldes annehmen müssen.

Alles Fleisch, das ein Metzger vorrätig hatte, mußte dem Publikum stets zur Verfügung stehen. Es war ein Metzger durchaus nicht berechtigt, etwa Fleisch auf die Seite zu hängen, wenn er es aus irgend einem Grunde nicht gerne hergab. Schweinefleisch durfte neben Rindfleisch verkauft werden. Jede Fleischart war in der »Metzig« getrennt aufzuhängen. Diese Verordnung erfolgte nicht ohne ganz bestimmten

---

1) Geier a. a. O. S. 210 oben.

Grund. Denn mancher Metzger suchte wohl aus der Unkenntnis der Käufer ein Kapital zu schlagen, indem er ihm eine Fleischsorte billigerer Qualität für eine teuere gab,[1]) was leicht geschehen konnte, ohne daß der Käufer es momentan merkte. Um diesen Betrug leichter und unauffälliger durchführen zu können, hing er die verschiedenen Fleischsorten durcheinander. Solchem unredlichen Verfahren auf Kosten der Konsumenten suchte die genannte Bestimmung vorzubeugen. Auch bezüglich des Preises war eine Übervorteilung der Käufer seitens der Metzger a priori beseitigt, da solcher, wie ja oben erwähnt, durch die Schauer festgelegt war.[2])

Um das Publikum in der richtigen Weise bedienen zu können, hatten die Metzger nach dem Metzgerstatut aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts drei Männer ihrer Zunft aufzustellen, die dafür zu sorgen hatten, daß stets eine genügende Menge frischen Fleisches zum Verkaufe feilgeboten wurde. Sie besaßen deshalb die Befugnis, einzelne Metzger zu veranlassen, Schlachtungen vorzunehmen, wenn es ihnen notwendig erschien. Mit solchen Aufträgen zu Schlachtungen sollten aber alle Metzger in möglichst gleichmäßiger Weise bedacht werden.[3])

Wie für Fleisch, so zielten auch die Bestimmungen für die Fabrikation von Würsten in erster Linie auf die Interessen der Käufer ab. Die Würste durften nicht mit dem Darm gewogen und verkauft werden. Denn dadurch wäre ja der Konsument im Nachteil gewesen, dem Metzger aber ein Spielraum zu Betrügereien geboten worden, indem er z. B. nur die dicken, schweren Därme bei der Bereitung von Würsten

---

1) Vgl. Adler a. a. O. S. 38.
2) Geier a. a. O. St. II § 150 S. 101 f. (Metzger).
3) Siehe Anmerkung 1 dieser Seite.

verwenden konnte. Deshalb durfte bei der Herstellung von Würsten nur der Wurstteig gewogen und nur dieses Gewicht beim Verkauf in Rechnung gebracht werden. An Wurstfleisch durfte einem Käufer nicht mehr als 5 Pfund auf ein Mal gegeben werden, damit jeder solches erhalten konnte. Solange die Metzger Vorrat an Wurstwaren besaßen, waren sie verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen solches zu verabfolgen.

Das Fleisch von Farren, als minderwertige Ware, kostete pro Pfund nur 2 Pfennig. Für die Schlachtung solcher Tiere galt die Vorschrift, daß sie vor St. Michaelstag nicht in der »Metzig«, sondern vor derselben zu geschehen hatte. Nach St. Michaelstag durften sie jedoch in der »Metzig« geschlachtet und verkauft werden, nachdem zuvor die Schätzung stattgefunden hatte.[1])

§ 4.

Bestimmungen für die Fastenzeit.

Bei dem nahen Zusammenhang, in dem im Mittelalter Kirche und Staat standen, ist es erklärlich, wenn die Gesetzgebung eines Landes, einer Reichsstadt sich mit Fastenverordnungen beschäftigte. Freilich war es nicht allein die Rücksicht auf kirchliche Bestimmungen, welche weltliche Behörden veranlaßte, den Fleischgenuß in der Fastenzeit zu verbieten, soziale, ökonomische Momente dürften beim Erlaß solcher Fastenverordnungen mitgewirkt haben. Man wollte durch solche Einschränkung des Fleichgenusses dem immer mehr sich geltend machenden Mangel an Schlachttieren einigermaßen steuern. Diese Erwägungen mögen wohl auch beim Überlinger Rat

---

1) Siehe Seite 54 Anm. 1.

am meisten von Einfluß gewesen sein, als er 1520 während der Fastenzeit vollständige Abstinenz von Fleisch gebot. Nur wer spezielle Erlaubnis der geistlichen und weltlichen Obrigkeit besaß, war davon befreit.[1]) Der Zweck, durch solche Fastenverordnungen die Fleischquantität wieder zu steigern zum besten der Allgemeinheit, wird deutlich ausgesprochen in der Gerichts-, Zwing- und Bannordnung des Spitals zu Überlingen von 1532. Darnach durfte kein Hintersaße künftighin in der Fastenzeit irgend welches Schlachtvieh an einen »lutherischen Ort hingeben noch verkaufen.« »Zu gemainem nutz und der landtsart zuo guotem« lautet die Begründung dieser Verordnung.[2])

1) Geier a. a. O. St. III. § 151 S. 332.
2) Geier a. a. O. S. 378 Tit. 28.

Drittes Kapitel.

Der Getreidehandel.

§ 1.

Fürsorge der Stadt Überlingen für hinreichenden Getreideimport.

Die Stadt Überlingen besaß, wie wir wissen, Weinberge in sehr bedeutender Zahl. Dagegen spielt der Körnerbau der engeren Stadtgemeinde eine geringere Rolle. Ihr Bedarf an Getreide mußte deshalb ganz überwiegend durch Import gedeckt werden. Zwei Kornströme flossen auf dem Überlinger Getreidemarkt zusammen. Der eine brachte Getreide aus den Vogteien[1]) der Stadt und dem landwirtschaftlichen Besitz des Spitals,[2]) also aus der Überlinger Landschaft. Der andere hatte seine Quelle in dem kornreichen Hinterland, das sich vom Donautal bis zur Grafschaft Heiligenberg erstreckte. Wir kommen auf die beiden Produktionsgebiete im Folgenden noch des näheren zu sprechen. So reich aber die Produktionsgebiete der näheren und weiteren Nachbarschaft waren, so bestanden doch mancherlei Tendenzen, das Getreide, das jene lieferten, vor dem Eintritt in die Stadt anderswohin zu lenken. So erklärt es sich, daß Überlingen sich die direkte Zufuhr zu sichern für notwendig hielt.

Daher finden wir unsere Stadt unter den sieben Bodenseestädten, welche 1433 mit der Hegauer Ritterschaft einen zehnjährigen Vertrag abschlossen, wonach

---

1) Schäfer a. a. O. S. 94 ff.
2) Schäfer a. a. O. S. 68, 80.

beide Kontrahenten des Vertrages sich verpflichteten, den Untertanen ihres Gebietes jeden Getreidehandel zu untersagen und den Getreidekauf nur auf öffentlichen Märkten oder ummauerten Schlössern zu gestatten. Auf diese Weise, so hoffte man, würden die Märkte dieser Städte reichlicher als bisher mit Getreide befahren, und würde dadurch gleichzeitig der Getreidenot letzterer abgeholfen werden, zumal noch eine gleichfalls im Vertrag festgelegte Marktordnung jedem Kornwucher vorbeugen sollte. Zur strengen und sicheren Durchführung der Vertragsbestimmungen stand sogar jedem der Vertragschließenden das Recht zu, gegebenenfalls selbst im Gebiete des andern bei Vertragsverletzung die Exekution vorzunehmen.[1])

Dieser Vertrag, so schön und verheißungsvoll im Gedanken, zeitigte jedoch nicht den gewünschten praktischen Erfolg und wurde deshalb auch nicht wieder erneuert. Jede Stadt suchte fortan allein durch zweckmäßige Maßregeln den Getreidemangel zu bannen.

Überlingen hatte eine fruchtbare, kornreiche Landschaft, die bis nach Stockach im Norden, Pfullendorf im Osten, Heiligenberg im Süden reichend, naturgemäß die beste Bezugsquelle war. Die rechtliche Abhängigkeit der Landschaft von der Reichsstadt nützte diese nach Möglichkeit aus und verbot den Bewohnern derselben bei einer Strafe von 10 Pfund Pfennig, ihr feiles Getreide anderswo als in der Stadt zum Kaufe anzubieten.[2])

Schränkte so der Überlinger Rat einerseits die Verkaufsfreiheit der Bewohner der Landschaft ein und zwang sie all ihr Getreide nur auf dem städtischen Markte feilzubieten, so suchte er auf der andern Seite diese rigorose Maßregel dadurch zu mildern und sich

1) Oberrh. Z. B. VI. S. 397 ff.
2) Schäfer a. a. O. S. 68.

bereitwillige Marktbesucher zu schaffen, daß er für prompte Bezahlung Garantie leistete. In der Kornordnung aus der Zeit um 1552 verordnete der Rat, daß jeder Müller, der von seinen Kunden zwecks Korn- oder Haberkaufes Geld empfange, die Fruchtverkäufer nicht auf die Bezahlung warten lassen dürfe. Wurde ein Verkäufer durch unpünktliche Bezahlung des Müllers an der gewollten Abreise verhindert, so büßte der letztere diese Schädigung des Fruchtverkäufers mit 1 Pfund Pfennig.[1]) Dieselbe Bestimmung in der gleichen Fassung findet sich wieder in einer Verordnung »Der Müller und Faktoren halben« aus dem Jahre 1564.[2]) In der Grödordnung von 1649 ist dasselbe Dekret auf alle Überlinger Kornkäufer ausgedehnt und verschärft. Ward jetzt ein Kornverkäufer durch unpünktliche Bezahlung eines Überlinger Abnehmers wider seinen Willen in der Stadt zurückgehalten, so hatte dieser außer der Strafe von 1 Pfund Pfennig auch sämtliche Unkosten, wie Ausgaben für Übernachten und Zehrung für diese Zeit weiteren Aufenthaltes in der Stadt zu tragen.[3])

---

1) Geier a. a. O. »Ernewerte kornordnung der müller und faktoren halb.« S. 418 f.

2) Geier a. a. O.: Schadenstrafer und Wettgelderordnung § 32 S. 576.

3) Dieses Strafverfahren gegen säumige Schuldner steht im Gegensatz zu dem sonst im Mittelalter üblichen Rechtsmittel des »Einlagers« bei Zahlungsunterlassung. Nach diesem Rechtsbrauch hatte der Schuldner oder sein Bürge auf die Mahnung des Gläubigers sich von Hause zu verfügen und mit Knecht und Pferden in einer Herberge auf eigene Kosten bis zur Bezahlung der Schuld zu leben. Vgl. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch B. 6. Leipzig 1885; ferner Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage. Leipzig 1907. S. 750.

§ 2.

Der Getreidemarkt.

Bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung des Getreidemarktes für die Stadt mußte der Rat auf einen nach jeder Richtung hin geregelten Marktverkehr sein Auge richten. Für diesen Zweck diente ihm ein ausgebildeter Beamtenkörper.

Den ganzen Getreidemarkt überwachte eine Reihe von Beamten. An der Spitze dieser stand der Markt- oder Grödmeister.[1]) Zu seiner Kompetenz gehörte die Entgegennahme des Grödgeldes, der Gebühr für die Benützung des städtischen Kaufhauses, wobei er aber darauf zu achten hatte, daß nur Münzen Überlinger Währung gegeben wurden. Er hatte für Ordnung und Sauberkeit in der Gröd zu sorgen. Bei ihm waren die Bitten und Wünsche der Interessenten einerseits und die Anzeige von Verfehlungen obrigkeitlicher Satzungen bezüglich des Getreidehandels andrerseits vorzubringen.[2]) Aus diesen Gründen war seine stete Anwesenheit unbedingt erforderlich. Nötigenfalls konnte auch seine Frau ihn im Amte vertreten. Nachdrücklich aber wird betont, daß er Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, also die Tage vor und nach dem Markttag die Gröd nicht verlassen dürfe. Zwangen ihn jedoch unaufschiebbare Geschäfte auch in dieser Zeit zu einer Abwesenheit, so war es seine Pflicht, zuvor seinen Aufenthaltsort anzugeben, damit man ihn gegebenenfalls rasch finden konnte.[3])

---

1) Grödmeister ist der Vorstand des städtischen Kaufhauses. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 72 Anm. 2.

2) Geier a. a. O. S. 419; 621 Art. 1, 13, 16, 19.

3) Geier a. a. O. S. 232 f: Eines Gredmeisters und seiner Hausfrau Fertigung.

Dem Grödmeister zur Seite standen drei[1]) Marktverseher.[2]) Gleich dem Grödmeister hatten sie die Interessen der Stadt bzw. der einheimischen Bevölkerung zu wahren und vor allem jede Art von Betrügerei der einen auf Kosten der andern und zum Schaden der Stadt unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Ohne Wissen dieser Beamten durfte kein Kornkauf zum Abschluß gebracht, kein Viertel[3]) aus der Gröd entliehen werden, und keine fremden Viertel im Kaufhaus zur Verwendung kommen.[4])

Zur Bewältigung der nicht geringen Arbeit, die aus dem wenigstens im 16. und 17. Jahrhundert umfangreichen Getreidehandel erwuchs, diente ein stattlicher Stab von Unterbeamten. Nicht weniger als dreißig[5]) Kornmesser waren nach den Ratswahlverzeichnissen des 16. und 17. Jahrhunderts im Dienste der Stadt tätig. Skizzieren wir kurz die Aufgabe der Kornmesser im Rahmen des städtischen Beamtenkörpers. Der Kornmesser Eid[6]) aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zeichnet das Feld ihrer Tätigkeit. Durfte die Handlung des Getreideverkaufs nur durch

---

1) Soviel Marktverseher gab es wenigstens zu Ende des 16. Jahrhunderts. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 75.

2) Geier a. a. O. S. 417 ff.; 621 ff.

3) Viertel = Getreidemaß, über dessen Größe wir für Überlingen keine genaue Angabe machen können. Viertel kommt in Süddeutschland als Getreidemaß vor und hat verschiedene Größenwerte. In München ist ein Viertel = $^1/_{12}$ Scheffel. Vgl. Schmeller, Bayrisches Wörterbuch, 5. Ausgabe. München 1872. S. 375 f. In Basel bezeichnet Viertel 1) Getreidemaß von 5 Sestern, Sack voll Getreide von 100 l Inhalt; 2) 6 Sester — 120 l. Vgl. Wackernagel und Thommen, Urkundenbuch der Stadt Basel B. 1 S. 433.

4) Geier a. a. O. 197; 624. Art. 16.

5) Schäfer a. a. O. S. 77.

6) Geier a. a. O. S. 196. ff; Der Kornmesser Eid.

Vermittelung städtischer Beamten geschehen, so war es natürlich notwendig, daß diese dem kaufenden Publikum auch stets zur Verfügung standen. Ohne des Rates oder Bürgermeisters Lizenz war ihnen ein Verlassen der Stadt nicht erlaubt. Die Gäste gewissenhaft zu jeder Tageszeit zu bedienen, wurde ihnen im Interesse eines stets zugkräftigen Marktes zur besonderen Pflicht gemacht. Was störend in ihre Berufstätigkeit eingreifen konnte, hatten sie besonders in der Zeit des regen Geschäftsverkehres, also jeweils von Montag bis Donnerstag, strengstens zu meiden. Kartenspiel und Trinkgelage[1]) waren es besonders, die letztere Bestimmung treffen sollte. Nicht alle Kornmesser waren tagtäglich zur Bedienung des Publikums notwendig. Daher war es ihnen gestattet, jeweils zwei zu wählen und ihnen für die Woche die Funktion des Getreideausmessens zu übertragen. Aber am Dienstag, dem Markttag, hatten sämtliche Kornmesser anwesend zu sein, um die Kornkäufer zu bedienen. Den beiden für die Woche aufgestellten Kornmessern standen auch die aus dem Ausmessen erzielte Einnahme allein zu. Wurde während dieser Zeit ein dritter also nicht für die Woche bestellter Beamter um seine Dienste angegangen, so hatte er

---

1) Es lässt auf einen gewissen, im städtischen Beamtenkörper herrschenden Zug der Gemütlichkeit schließen, daß Beamte während ihrer Dienststunden sich, wo immer sie konnten, zu Kartenspiel und einem guten Glase vereinigten. Daß diese gemütliche Auffassung von Beamtenpflicht im Kreise wenigstens der mittleren und niederen Beamten die herrschende war, zeigt uns ihr Amtseid, in dem sich durchgehends das Verbot von Kartenspiel und Trinkgelage im Amte befindet.

das für seine Tätigkeit erworbene Geld hälftig mit den beiden Kornmessern zu teilen.[1])

Zur Hilfeleistung der Käufer wie der Verkäufer kamen als weitere Beamtengruppe die Schütter in Betracht. Diese schütteten das Getreide, das zu feilem Verkauf in die Gröd kam, in die dort aufgestellten Zuber. Eines Dritten durften sich die Gäste für diese Arbeit nicht bedienen, wenn sie ihr Korn nicht selbst ausschütten wollten. Taten sie es trotzdem, so erhielt der Schütter die gleiche Gebühr, als ob er die Arbeit verrichtet hätte. Als Lohn erhielten die Schütter pro Malter Frucht 1 Heller; die gleiche Gebühr stand ihnen auch zu von Korn, das in Fässern nach Überlingen gebracht, dann aber in Säcke geschüttet werden mußte. Einen Gast nötigen, sich seiner Beihilfe zu bedienen, war einem Schütter nicht gestattet. Wollte der Gast keine Hilfeleistung, so zahlte er trotzdem pro Sack 1 ₰ an die Schütter. Die Einnahmen der Schütter flossen in eine gemeinsame Kasse, um dann zu gleichen Teilen unter alle repartiert zu werden. Als weitere Vergütung erhielt jeder Schütter, wie auch jeder Kornmesser einen Rock bei seinem Dienstantritt.[2])

Im Dienste des marktbesuchenden Publikums standen ferner die Träger oder Trögel. Zwölf[3]) waren es Ende des 16. Jahrhunderts. Ihre Tätigkeit, bei der Verladung des Getreides in die Gröd oder aus derselben mitzuhelfen, ist schon in ihrem Namen angedeutet. Ihre Pflichten decken sich, soweit sie allge-

1) Eine Lohntaxe dieser Gruppe städtischer Subalternbeamten, deren Einkommen gebührenhaften Charakter hatte, ist mangels jeder Quelle unmöglich, während wir über das Einkommen der Beamten mit fixem Gehalt genaue Angaben aus dem 16. Jahrhundert besitzen.

2) Geier a. a. O. S. 201: Der Schütter Eid.

3) Schäfer a. a. O. S. 77.

meiner Natur sind, mit denen der bisher genannten Beamten. Von den Gästen außer dem obrigkeitlich festgesetzten Lohne noch ein Trinkgeld zu verlangen, oder sie zur Bezahlung eines Mahles aufzufordern, war ihnen nachdrücklich untersagt. Wollte ihnen ein Gast aus freiem Willen ein Mehr, als vorgeschrieben war, verabreichen, so war solches gestattet. Aber auch dieses Trinkgeld war in die gemeinsame Geldbüchse zu legen zur gleichen Teilung unter alle. An Lohn erhielten die Träger außer einem Dienstrock vom Malter Korn, das aus den Schiffen ausgeladen wurde, 3 Heller. Für »licht« Korn[1]) betrug die Vergütung bei derselben Arbeitsleistung 2 ₰. Für das Umschaffen des Kornes in den Getreidekästen, die ja das in die Gröd gebrachte Getreide aufnahmen, erhielt er 4 Pfennig pro Malter, und 3 Pfennig für die gleiche Quantität, wenn er solches herausschöpfte.

Der ganze städtische Getreidehandel vollzog sich im Rahmen obrigkeitlich festgesetzer Normen. Zur genauen Durchführung der Verordnungen und Bestimmungen bezüglich der Getreidefrage war eine Konzentration des gesamten Getreidehandels auf dem Markt unbedingt notwendig. In der Kornordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts setzte der Überlinger Rat ausdrücklich fest, daß niemand, weder Einheimischer noch Gast, irgendwelche Art von Getreide außerhalb der Gröd kaufen, messen oder

---

1) licht = leicht (ahd. lîhti, lîhto, mhd. lîhte, lîht) bedeutet auch leicht im Sinne von schlecht, gering; licht Korn = geringwertiges Korn. Von diesem erhielten also die Träger pro Malter 1 h mehr, wohl um Frucht dieser Qualität vom Markte fernzuhalten. Denn wenn die Auslagen für solches Getreide höher waren als für gutes, die Einnahmen natürlich geringer, so war die Rentabilität eines solchen Handels schlecht, und dieser darum auch weniger begehrenswert.

2) Geier a. a. O. S. 199 f.: Trägereid; S. 200 f.: Trägerlohn.

messen lassen dürfe bei einer Strafe von 3 Pfund Pfennig.[1]) In der Grödordnung von 1649 wurde die Strafe für Übertretung obigen Gebotes auf 10 Pfund Pfennig erhöht.[2]) Erwerbung von Getreide, das erst auf den Markt gebracht werden sollte, war verboten. Kaufte trotzdem jemand einem Produzenten Korn ab, das jener auf den Markt führen wollte, und das er zu diesem Zweck schon auf den Wagen geladen hatte, oder mit dem er sich schon unterwegs zum Markt befand, so war dem Käufer dieser Frucht ein Weiterverkauf auf dem Überlinger Markt untersagt.[3]) Jeder Vorkauf sollte so ausgeschaltet sein.

Jedem Bürger stand für den Einkauf seines Brotkornes gleiches Recht zu. Dem Armen sowohl wie dem Reichen sollte gleiche Kaufgelegenheit gegeben sein. Es war daher notwendig, daß jeder Kauf öffentlich und unter der vorgeschriebenen Kontrolle der Beamten geschah, damit jeder von dem Preise, der Qualität und der Quantität des eingekauften Getreides seines Mitbürgers Kenntnis nehmen konnte. Heimlicher Weise einen Kauf zu tun, war bei einer Strafe von 5 Pfund Pfennig untersagt.[4]) Erhielt ein Grödknecht Kenntnis von einem heimlichen Kauf, und brachte er

---

1) Geier a. a. O. S. 419 Mitte. Auch in anderen Städten wurde der ganze Getreidehandel auf dem Markte konzentriert; vgl. Mayer a. a. O. S. 54 § 3; ferner Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. B. IV. p. 227: Der Getreidehandel.

2) Geier a. a. O. S. 621: Grödordnung Art. 2.

3) Geier a. a. O. S. 418 oben. Vgl. A. Herzog, Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter, Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausg. von G. v. Below, H. Finke, Fr. Meinecke. Heft 12. S. 10 Anm. 2 und S. 11.

4) Geier a. a. O. S. 625 Art. 23. Vgl. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig 1905. S. 106: »Wenn man eine umfassende Kontrolle

ihn nicht zur Anzeige, so war nicht nur Dienstentlassung, sondern auch Stadtverweisung die Strafe.[1])

Die genaue Abgrenzung der Marktzeit war ein weiteres Mittel, um möglichste Gleichheit der Verkaufsabschlüsse zu erzielen. Ein Zeichen mit der Glocke[2]) auf dem Rathaus leitete den Markt ein. Wurde die Glocke wieder geläutet, so wurde der Markt geschlossen. Käufe vor oder nach dieser Zeit wurden mit 5 Pfund Pfennig geahndet.[3])

Der Überlinger Getreidemarkt diente wie auch in anderen Städten in erster Linie der Versorgung der Bürger mit dem für den Hausbedarf notwendigen Getreide.[4]) Daher traf auch der Rat Maßnahmen zum Schutze des Bürgers beim Einkauf seines Brotkornes. Von dem ersten Teil des Marktes waren deshalb die Kornhändler gänzlich ausgeschlossen.[5]) Denn hier sollten die Bürger und Einwohner ohne Konkurrenz ihren Bedarf an Getreide für die Familie in genügender Weise sich beschaffen können.

Spekulationen jeder Art, durch die entweder der Getreidepreis gesteigert werden konnte, oder der Käufer hintergangen wurde, sollten durch entsprechende

---

des Verkehrs anstrebte, so mußte er tunlichst in die Öffentlichkeit verlegt werden. Man suchte denn auch in der Tat den Handelsbetrieb des einzelnen gleichsam unter die Augen der Gesamtheit zu rücken.«

1) Geier a. a. O. S. 623 Art. 11.

2) Schäfer läßt in der schon mehrmals zitierten Abhandlung den Überlinger Markt durch Aufstecken eines Stadtfähnleins beginnen. Nach der Grödordnung von 1649 leitet aber ein Glockenzeichen den Markt ein. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 72.

3) Geier a. a. O. S. 623 Art. 8, 10.

4) Vgl. Lexis a. a. O. S. 277; Geier a. a. O. S. 622 Art. 5; S. 416 unten.

5) Vgl. Anm. 4.

Verordnungen vom Markte verbannt sein. In der Kornordnung aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts und der Grödordnung von 1649 sind spezifizierte Bestimmungen dieser Art enthalten. In der Kornordnung nahm der Rat vor allem scharfe Stellung gegen das Aufspeichern von Getreide. Niemand durfte zu Überlingen mehr Getreide zusammenkaufen, als er während eines Jahres für seinen Hausbedarf benötigte. Was er jedoch auf eigenem, in fremder Gemarkung gelegenen Gute an Frucht erntete oder an Getreidegülten[1]) erhielt, konnte er nach Belieben aufspeichern und verkaufen. Um bessere Kontrolle über die Käufe der einzelnen ausüben zu können, durfte im allgemeinen niemand dem andern Getreide kaufen. War jedoch ein Bürger oder Einwohner persönlich am Einkauf seines Brotkorns verhindert, so war nichts einzuwenden, wenn sein Freund oder Nachbar ihm dieses besorgte.

War den Getreideabnehmern einerseits die Anwendung irgendwelcher Mittel, wodurch der Getreidepreis gesteigert und der Mitbürger geschädigt werden konnte, untersagt, so wurden auch die Verkäufer für jede Unredlichkeit im Handel strenge bestraft. In betrügerischer Weise mischten oft Verkäufer gutes und minderwertiges Korn in der Weise durcheinander, daß sie den Sack unten und in der Mitte mit Getreide geringerer Qualität, oben aber mit guter, vollkörniger Frucht füllten. Der Käufer, im Glauben nur gutes Korn vor sich zu haben, zahlte einen entsprechend hohen Preis, erhielt aber für sein gutes Geld auf diese Art tatsächlich eine minderwertige Ware. Auf derartige Betrügereien hatten die Kornmesser ein besonders scharfes Auge zu haben. Ertappten sie einen Betrüger dieser Art, so hatten sie ihm ein

1) Schäfer a. a. O. S. 73.

Viertel Korn zu nehmen, das den Spendpflegern zum besten der Armen überantwortet wurde.[1]) Offenbar mehrten sich trotz dieser Buße die Betrugsfälle, weshalb der Rat zu rigorosen Maßregeln sich veranlaßt sah, die in der Grödordnung von 1649 zum Ausdruck gebracht sind. Nach diesen wurde eine Mischung genannter Art, die auf dem Markt feilgeboten wurde, ohne weiteres konfisziert. Verkaufte aber jemand jede Qualität Frucht einzeln für sich, so war dieses, auch wenn geringwertiges Korn zum Kaufe angeboten wurde, gestattet, da sich in diesem Falle ja jedermann von der Güte oder Mangelhaftigkeit der Ware vor dem Kauf überzeugen konnte.[2]) Zum Wesen einer guten Qualität Frucht gehört es natürlich auch, daß diese gut gesäubert, staubfrei ist. Wurde ein Verkäufer angetroffen, wie er nicht- oder schlecht-gewanntes Korn feilbot, so mußte er solches öffentlich d. h. auf dem Markte von städtischen Beamten auf seine Kosten wannen lassen und verfiel außerdem je nach der Schwere des Vergehens einer entsprechenden Strafe.[3])

§ 3.

Der Getreidehandel im speziellen Sinne.

Die meisten deutschen Städte blieben, bedingt durch lokale, wirtschaftliche und Kommunikationsverhältnisse, während des ganzen Mittelalters im Anfangsstadium ihrer städtischen Getreidehandelspolitik stehen. Die Sicherung der Volksernährung war der einzige Zweck des Getreidemarktes. Von einem Getreidehandel im heutigen Sinne kann, wie

1) Geier a. a. O. S. 418.
2) Geier a. a. O. S. 622 Art. 3.
3) Geier a. a. O. S. 625 Art. 21.

man glaubt berechnen zu können,[1]) bei kaum 5 % der deutschen Städte die Rede sein. Zu diesen wenigen aber darf Überlingen gerechnet werden.

Die Vorbedingungen für einen umfangreichen Getreidehandel waren gegeben. Ein reiches korntragendes Hinterland, wie wir schon eingangs darlegten, für dessen Bewohner bei den damaligen Verkehrsverhältnissen der Weg nach Überlingen gleichsam von selbst gegeben war, um dort den Überfluß an Getreide abzusetzen bezw. gegen andere Naturalien umzutauschen, schloß die Stadt nach Norden und Osten hin ab. Fast der ganze südliche Teil des heutigen Königreiches Württemberg,[2]) die Ostecke Badens, Landstriche, deren Bewohner ja noch heute größtenteils der ackerbautreibenden Bevölkerung angehören, waren die Bezugsquellen des Überlinger Getreidemarktes.

Eine Wasserstraße bildete die Fortsetzung der vom Donautale und der Grafschaft Heiligenberg herkommenden und in Überlingen sich kreuzenden Wege. Wasserstraßen aber waren bei den im Mittelalter schlechtgepflegten Wegen und der Verkehrsunsicherheit einerseits, der größeren Billigkeit der Wasserwege andrerseits auch stets bevorzugt. Bei dem stürmischen Charakter des Bodensees waren die Getreideproduzenten nicht geneigt, ihre Frucht selbst zu verfrachten, sie überließen das Risiko des Transportes berufsmäßigen Händlern, verkauften ihr Getreide in Überlingen und führten es beispielsweise nicht nach dem bedeuteren Konstanz, wie wohl nahe läge anzunehmem. Die einzige am Ostufer des Bodensees gleich günstig gelegene Stadt, Meersburg, die Überlingen wirksame Konkurrenz zu machen imstande

1) Naudé a. a. O. S. 12.

2) Schäfer a. a. O. S. 68.

gewesen wäre, war in der Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte durch das 1557 von Karl V. Überlingen erteilte Privileg,[1]) daß im Umkreis von zwei Meilen von Überlingen kein Markt mit Frucht- und Salzkäufen abgehalten werden dürfte, als Handelsplatz ausgeschaltet. So beherrschte also Überlingen den ganzen Fruchthandel der Bodenseegegend.

Wozu die Natur Überlingen geschaffen, vervollkommnete mit weitschauendem Blick der Rat in richtiger Erkenntnis der Sachlage, traf umfassende, den Getreidehandel begünstigende Maßregeln und schuf so in Überlingen einen Getreidehandelsmarkt, wie ihn kaum eine süddeutsche Stadt in jener Zeit besessen hat. Bis zu 5000 Zentner Frucht wurden an gut besuchten Markttagen allein nach der Schweiz verfrachtet.[2]) Skizzieren wir kurz die einzelnen für

---

1) Geier a. a. O. S. 383 LVI.

2) Schäfer a. a. O. S. 70. Wenn M. Mayer in seiner Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt S. 56 § 4, gestützt auf Naudé, die Gedreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert S. 16 und Naudé a. a. O. S. 9 die Behauptung aufstellt, daß namentlich in Süddeutschland von einem wirklichen Handel mit Getreide keine Rede sein könne und nur für Schlettstadt eine Ausnahme von dieser Regel konstatieren will, so bedarf seine Behauptung, soweit Überlingen in Betracht gezogen wird, einer Einschränkung. Denn ein Markt mit über 5000 Zentnern Export im 16. Jahrh. kann mit Recht das Prädikat eines bedeutenden Getreidemarktes für sich in Anspruch nehmen. Ziehen wir ein modernes Beispiel zum Vergleiche heran, um die Größe des Überlinger Getreidemarktes zu verdeutlichen. Schäfer bezeichnet in seiner 1892 erschienen Wirtschafts- und Finanzgeschichte Überlingens S. 71 die Ulmer Schranne als die gegenwärtige Beherrscherin der württembergischen Getreidemärkte. Nach seinen Ausführungen setzt der Ulmer Markt der Gegenwart pro Markt durchschnittlich 1000 Zentner weniger um, als der Überlinger Markt von ehemals.

den Getreidehandel des Marktes in Betracht kommenden Bestimmungen.

Erst nachdem in den ersten Marktstunden die Bürger sich mit dem notwendigen Brotkorn versehen hatten, durfte im zweiten Teil des Marktes, dessen Beginn durch ein Glockenzeichen angekündigt wurde, die Tätigkeit der Kornhändler oder Kornkrempler einsetzen.

Aber auch auf diesem Markte bewegte sich der Handel im Rahmen scharf umgrenzter Gesetze. Übermäßige Kornkäufe einzelner waren untersagt. Keiner durfte an einem Markttag mehr Korn kaufen, als er mit seinem eigenen Gelde zu bezahlen imstande war. Die Grödordnung von 1649 machte hier insofern eine Einschränkung, als sie solche Käufe gestattete, wenn der Verkäufer gutwillig mit der Zahlung zuwarten wollte.[1]) Im allgemeinen aber galt der Grundsatz, entliehenes Geld nicht zu spekulativen Handelszwecken zu verwenden. Korn auf dem gleichen Markte wieder zu verkaufen, auf dem es gekauft wurde, war bei Strafe des Verlustes des Getreides untersagt.[2]) Verließ ein Kornhändler den Überlinger Getreidemarkt, besuchte er einen andern, und kehrte er wieder auf denselben Markt zurück, so war ihm nach der Kornordnung aus dem 16. Jahrhundert ein Kauf nur noch mit besonderer Erlaubnis des Bürgermeisters oder Rates gestattet.[3]) Eine Bestimmung ähnlichen Inhalts findet sich in der Grödordnung von 1649. Darnach durfte keiner auf dem Überlinger Markte Frucht kaufen, noch auch brieflich oder durch einen Boten sich daselbst solche kaufen lassen, wenn er in derselben Woche schon

---

1) Geier a. a. O. S. 417 Mitte; S. 623 Art. 12.

2) Geier a. a. O. S. 622 Art. 4.

3) Geier a. a. O S. 417.

andere Fruchtmärkte befahren hatte.[1]) Nur über Korn, das auf dem Markte aufgeführt war, durften seitens der Kornhändler Kaufkontrakte gemacht werden; über Korn, das erst an künftigen Markttagen hergebracht werden sollte, waren Verabredungen jeglicher Art untersagt.[2])

Käufe und Verkäufe, die anders als um Bargeld gemacht wurden, durften nur mit Wissen der Marktverseher oder des Grödmeisters erfolgen. Für solche Käufe waren alle Nicht-Kornhändler Sonderbestimmungen unterworfen. Das Geschäftsunternehmen der Kornfragner — hier kann es sich ja bloß um die fremden handeln, da die Überlinger nur in sehr beschränktem Maße sich an dem eigentlichen Kornhandel beteiligen durften — wurde also im Gegensatz zu dem sonst geübten Prinzip mittelalterlich städtischer Politik, den fremden Kaufmann nach Möglichkeit zu benachteiligen, begünstigt.[3]) Bei der hohen fiskalischen und wirtschaftlichen Bedeutung eines gut florierenden Getreidehandels für Überlingen ist es begreiflich, daß der Rat stets Maßnahmen zum Schutze des fremden Kornhändlers traf. Denn von ihrem Kommen oder Wegbleiben hing die Steigerung oder der Niedergang des Marktes und damit eine Erhöhung oder Verminderung städtischer Wohlfahrt ab.[4]) Darum verbot der Rat den Überlingern im allgemeinen und besonders den Müllern, fremden Kornhändlern in einen »Kauf zu stehen,« ihm also Schwierigkeiten für seinen Kauf zu bereiten, oder ihm bereits gekauftes Getreide ohne

---

1) Geier a. a. O. S. 624 Art. 20.

2) Geier a. a. O. S. 417.

3) Geier a. a. O. S. 417 Mitte; ferner 624 Art. 16; vgl. auch Stolze, Entstehung des Gästerechtes, Marburger Diss. 1901. S. 20.

4) Vgl. Schäfer a. a. O. S. 73.

rechtlichen Grund wieder abzunehmen. Denn jeder Überlinger Bürger und Einwohner, der auf dem Markte kein Brotkorn mehr erhalten konnte, hatte das Recht, von einem andern, der mehr eingekauft hatte, als die Bedürfnisse seines Haushaltes erforderten, also auch von den Kornhändlern, das notwendige Getreide um den Einkaufspreis zu verlangen. Von fremden Händlern durfte für diesen Fall bis zur Hälfte der eingekauften Frucht gefordert werden. Aber einen auswärtigen Kornhändler ohne den genannten Grund um solches Korn anzugehen, also evtl. um damit Handel zu treiben, wurde mit der schweren Strafe von 10 Pfund Pfennig geahndet.[1])

Nur solange als die städtische Getreideversorgung durch den Export nicht beeinträchtigt war, gewährte der Rat uneingeschränkte Fruchtausfuhr. In Zeiten der Getreidenot jedoch setzte der Rat vor Beginn jedes Marktes die Quantität fest, die jeder exportieren durfte. Überschritt jemand das festgesetzte Maß, so zahlte er für jedes Malter des zuviel eingekauften Getreides 4 Pfund Pfennig.[2])

Neben den fremden Kornkremplern waren auch Einheimische, wie früher erwähnt, in beschränktem Maße zur Beteiligung am Getreidehandel zugelassen. Der Getreidebedarf der Stadt Überlingen mußte, wie oben gleichfalls dargelegt, ausschließlich durch Import gedeckt werden. Es fällt daher auf, daß den Bürgern gestattet wurde, mit Korn auch nach auswärts Handel treiben zu dürfen.[3]) Dieses zu Handelszwecken be-

---

1) Geier a. a. O. S. 576 § 32; 622 Art. 6.

2) Geier a. a. O. S. 417 Mitte; 623 Art. 9.

3) In manchen Städten waren Getreideexporte dieser Art kurzweg untersagt; vgl. Biywood, Gand et le circulation des grains en Flandre du XIV. et au XVIII. siècle in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte B. 4 1906 S. 443; ferner Lexis a. a. O. S. 277 ff.

stimmte Getreide war ihnen gleich den andern Kornhändlern erst auf den zweiten Teil des Marktes zu kaufen gestattet. Um einem Mißbrauch der Handelsfreiheit seitens der Bürger vorzubeugen, war den Marktversehern von jedem Kauf vor dem Kaufkontrakt Mitteilung zu machen, damit diese Beamten gegebenenfalls ihr Veto einlegen konnten.[1]) Übermäßige Getreideeinkäufe und Manipulationen, die eine Steigerung des Getreidepreises herbeiführen konnten, waren streng untersagt.[2]) Ebenso war es auch keinem Überlinger gestattet, für Fremde ohne besondere Erlaubnis der Marktverseher oder des Grödmeisters Frucht zu kaufen.[3])

Für Benützung der Gröd war von den fremden Kornhändlern eine Abgabe zu bezahlen, die auch Einheimische zu entrichten hatten, sobald sie Frucht kauften, die sie nicht für den eigenen Haushalt verwendeten. Erwarb ein Überlinger, — genannt sind besonders die Faktoren[4]) und Müller, weil sie sich in erster Linie am Getreidehandel beteiligten — Frucht unter dem Vorwande, es geschehe solches auf direkte Bestellung von Bäckern, Wirten oder auch anderen Leuten, um dadurch der Zahlung des städtischen Ungeldes zu entgehen, und setzte er sie dann wieder um, so verfiel er der empfindlichen Strafe von 10 Pfund Pfennig. Wollte ein Müller aber wirklich für seine Kunden Korn kaufen, ohne zwar dazu einen speziellen Auftrag zu haben, sondern lediglich um im Bedarfsfalle seine Kunden sofort bedienen zu können, so war ihm dieses gestattet, aber — denn der Müller

---

1) Geier a. a. O. S. 622 Art. 5.
2) Geier a. a. O. S. 417 unten.
3) Geier a. a. O. S. 576 § 32.
4) Dauernd in Überlingen ansäßiger Vertreter eines fremden Kornhändlers. Er war wohl sehr oft ein geborener Überlinger. Geier a. a. O. S. 418 f.; 576 § 32.

war ja in diesem Falle Getreidehändler, wenigstens hatte er das Recht, aus seinen Kornvorräten ein Kapital zu schlagen — er hatte dem Grödmeister davon Anzeige zu erstatten und die städtische Abgabe zu entrichten.[1]) Das Zoll- und Grödgeld war vor 1649 von den Messern oder Schüttern an den Zoll- bezw. Grödmeister abzugeben. Messer und Schütter zogen dieses natürlich mit ihrem Lohn zuvor vom Käufer ein. Nach dieser Zeit aber hatte jeder Käufer das schuldige Ungeld direkt an die Kasse des Zollers und Grödmeisters abzuliefern. War dieser Pflicht genügt, so gab der Messer oder Schütter dieses durch einen »halben ruef« bekannt, und darnach erst durfte bei Verlust des Amtes einer zweiten Person Getreide ausgemessen werden.[2]) Kein Faktor, mochte er Überlinger sein oder nicht, durfte Getreide aus der Gröd fortführen lassen, wenn er nicht zuvor die schuldige Abgabe an Zoll und Grödgeld entrichtet hatte.[3]) Aus dem gleichen Grunde waren auch die Schiffsleute, eingeborene wie fremde, verpflichtet, ihre Frachten dem Grödmeister vor der Abfahrt vorzuzeigen. Zur genaueren Orientierung über die Frachten bezw. die Richtigkeit der bezahlten städtischen Abgaben war dem Grödmeister und den Zollnern zur Aufgabe gemacht, bei der Ladung der Schiffe zugegen zu sein. Für die Entrichtung des Zoll- und Grödgeldes hatten, wo einheimische Schiffsleute den Versand besorgten, diese selbst aufzukommen, wo aber fremde Schiffsleute das Getreide führten, die Fruchtträger, welche die Ladung der Schiffe vornahmen.[4])

Die Fruchtträger waren, wie erwähnt, mit der Verladung des Getreides von und zur Gröd beschäftigt.

---

1) Geier a. a. O. S. 418 f.; 576 § 32.
2) Geier a. a. O. S. 623 Art. 13.
3) Geier a. a. O. S. 419; 576 § 32.
4) Geier a. a. O. S. 419 »Der Schiffsleut halb«.

Das Feld ihrer Arbeitsleistung war, wie aus ihrem Eid aus dem Anfang des 16. Jahrhundert ersichtlich, gegenüber anderen Beamten abgegrenzt. Trotzdem kamen sie in einzelnen Fällen mit den Schüttern in Streitigkeit betr. Verladung von Kornfrachten, die in Fässern nach Überlingen kamen und in die Gröd ausgeladen wurden. Beide beanspruchten dieses Geschäft als zu ihrem Arbeitskreis gehörend. Der Rat schlichtete den Streit in einer Verordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, indem er bestimmte, daß Korn in Fässern hierhergebracht, den Schüttern zur Ausladung zustehe. Wird aber Korn in die Schiffe verladen, so haben die Träger Anspruch auf diese Arbeit. In beiden Fällen konnten im Falle der Abwesenheit der für die Arbeit bestimmten Beamten auch die andern den Dienst versehen und natürlich auch den Lohn dafür beziehen. Sie erhielten selbst dann den vollen Lohn, wenn die zuständigen Beamten während der Arbeit etwa zurückkamen und ihr Recht auf diese Arbeit geltend machten.[1])

§ 4.

Beteiligung der Stadt am Kornhandel.

Zur Stadt gehörten drei Vogteien, deren Bewohner neben den jährlichen Abgaben an Geld auch Naturalien zu liefern hatten.[2]) Das so gewonnene Getreide sammelte die Stadtverwaltung in den städtischen Kornlauben, um bei eventll. Teuerungszeiten ihr Getreide auf den Markt werfen und den Einwohnern auch dann um billiges Geld genügend Brotkorn abgeben zu können. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begnügte sich die Stadt nicht mehr, nur das von

1) Geier a. a. O. S. 420 unten.
2) Schäfer a. a. O. S. 94 ff.

Vogteien gewonnene Getreide aufzuspeichern, sondern sie kaufte auch schon zur Zeit billiger Getreidepreise Korn ein, schüttete es zu den Getreidevorräten in den Lauben, um so mehr und mehr die städtischen Kornmengen zu vergrößern und dadurch in Zeiten von Getreidenot die Fruchtpreise um so leichter in angemessenen Grenzen halten zu können.[1]) Aus dem gleichen Grunde verfügte auch Kaiser Karl V., als 1552 durch die Hasische Kommission alle Zünfte aufgehoben wurden, den Erlös aus dem Mobiliar- wie Immobiliarvermögen der Zünfte in Korn oder andern derartigen Dingen zum besten des Bürgers anzulegen.[2])

Zur Verwaltung dieser städtischen Magazine war eine Anzahl von Beamten, die Kornherren, aufgestellt. Der Eid der Kornherren aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts gibt einen Überblick über ihre Tätigkeit. Um sich jederzeit über die Quantität des vorhandenen Getreides orientieren zu können, machte ihnen der Rat zur Pflicht, ein genaues Verzeichnis der Getreidemasse zu führen. Um das Getreide gesund und frisch zu erhalten, wurde es von Zeit zu Zeit gewendet. Damit diese Arbeit um so sorgfältiger und gewissenhafter ausgeführt wurde, waren die Kornmesser verpflichtet, wenigstens zu zweien persönlich beim Wenden anwesend zu sein. Entdeckten sie hierbei, daß trotz ihrer Sorgfalt ein Teil des Getreides krank wurde und zu Grunde zu gehen drohte, so hatten sie unverzüglich dem Bürgermeister hiervon Mitteilung zu machen, das minderwertige, kranke Korn sofort von dem andern zu trennen, und wenn noch genießbar, zu verkaufen, oder es anderwärts zu verwenden. Von dem gesunden Getreide durften sie nur mit obrigkeit-

---

2) Geier a. a. O. S. 418 oben.

3) Geier a. a. O. S. 395 ff. »Ordnung in dem rath, von der Hasischen commission vorgeschriben.«

licher Erlaubnis abgeben, und zwar sollten nicht sie selbst in erster Linie die Käufer sein, sondern entsprechend der Bestimmung dieser Getreidemagazine als Kornkammern für die zahlungsschwächeren Einwohner zuerst den Mitbürgern Korn verkaufen. Solche Verkäufe vorzunehmen, hatte nie einer allein das Recht, sondern nur in Gegenwart eines zweiten. Mit besonderer Genehmigung des Rates konnten auch die Kornherren für sich selbst von diesem Getreide nehmen. Den Erlös für verkaufte Frucht hatten sie sorgfältig zu buchen. Von diesem Geld zu eigenem Nutzen zu verwenden, war ihnen nicht gestattet. Dagegen erlaubte der Rat, Einwohnern der Landschaft davon Darlehen zu gewähren. Alle Einnahmen an Geld waren alsbald dem Stüblinsherrn, d. i. dem städtischen Rentmeister abzuliefern. Alljährlich fand Rechnungsablage über die gesamte Verwaltungstätigkeit in den Kornlauben vor dem Rate statt.[1])

1) Geier a. a. O. S. 261: Eid der Kornherren.

Viertes Kapitel.

Das Mühlengewerbe.

§ 1.

Historischer Überblick und Lage der Überlinger Mühlen

Die hohe, stetig wachsende Bedeutung der Müllerei[1]) unter der Zahl der Lebensmittelgewerbe macht es begreiflich, daß das Streben der Städte auf die Erwerbung aller in ihrem Gebiete gelegenen Mühlen ging. Diese Erscheinung begegnet uns auch in Überlingen. Eine ganze Anzahl von Mühlen besaß die Stadt als Eigentum. Freilich kamen sie nicht zu Anfang ihrer Reichsunmittelbarkeit und nicht auf einmal in städtischen Besitz. Fünf Mühlen, die sogen. Rietmühlen, die mit ihren Ökonomiegebäuden und Fruchthäusern eine ganze Mühlenvorstadt bildeten, brachte die Stadt 1417 in ihre Hände. Im gleichen Jahre erwarb sie die zum Reichsgut gehörige »Mühle am Graben.« Außer der »untern Mühlin,« die erst 1568 durch Kauf aus den Händen eines Privatmannes in städtischen Besitz überging, verstaatlichte der Rat im Verlaufe des 15. Jahrhunderts sämtliche Überlinger Mühlen. Alle diese Mühlen gab die Stadt alsdann gegen Abgabe von Frucht und Bargeld an unbescholtene Überlinger Bürger zu Lehen. Die Hauptmühlen, die erwähnten Rietmühlen lagen im Osten, in kurzer

1) Vgl. Rosenthal: Mühlenrecht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. B. 5. S. 887 ff.

Entfernung von der Stadt, am Rietbach, der ihnen die Wasserkraft lieferte.[1])

§ 2.

Mühlengewerbe.

Für die Gewinnung einer guten Qualität Mehl ist die richtige Instandhaltung der Mühle, d. h. der Mühlwerkzeuge Voraussetzung. Auf die Mühlräder erstreckte sich denn auch eine Bestimmung in dem Mühlschauereid[2]) aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wandte die Obrigkeit also überhaupt ihre Aufmerksamkeit auf die Vorbedingung zur Gewinnung eines qualitativ guten Mehles, so mußte sie speziell in der Mühleneinrichtung ihre Hauptsorge auf gute Mahlgänge richten. Geben wir in kurzem ein Bild von der Einrichtung eines Mahlganges in den Überlinger Mühlen. Um ein möglichst klares Bild zu gewinnen, führen wir auch die allgemein gebräuchlichen Bestandteile des Ganges an, die zwar nicht ausdrücklich genannt sind, die sich aber aus der Konstruktion des Ganges ohne weiteres ergeben müssen.

Wir haben uns zunächst zwei übereinander liegende Mühlsteine, von denen der obere der »loffer«, Läufer, sich in horizontaler Bewegung über dem unteren, ruhenden Steine, dem »boden« dreht, vorzustellen. In Rotation gesetzt wird der Läufer durch eine eiserne Stange, die mittels der »Buchs« in seiner Mitte befestigt ist, durch den »boden« hindurch geht und durch ein am unteren Ende angebrachtes Kammrad mit dem Mühlrad in Verbindung steht. Die Steine werden umschlossen von einer »zargen«, die auf einem

---

1) Schäfer a. a. O. S. 39 ff. Vgl. Sevin, Überlinger Häuser- und Geschlechterbuch S. 27.

2) Geier a. a. O. S. 263: Eid der Mühlschauer.

um den »boden« gelegten Reif ruht. Auf der »zargen« steht ein »Trümmel«, der das Getreide faßt. Aus diesem Trümmel fließt das Getreide durch ein in der Mitte der oberen Zargenwand angebrachtes Loch zwischen die beiden Steine, die es vermahlen und zu einer unten in der Zarge befindlichen Öffnung hinaus in einen Behälter werfen, der alsdann das Mehl und die Kleien sondiert. Von der guten und richtigen Beschaffenheit jedes einzelnen Bestandteiles des Mahlganges kann die Qualität des Mehles beeinflußt werden. Darum begegnen uns auch umfassende bezügliche Ratsverordnungen. Die beiden Mühlsteine dürfen nicht von derselben Qualität sein. Durch Zusammenstellung harter und weicher Steine wird ein besseres Mehl gewonnen als bei Verwendung von zwei gleichartigen Steinen. Deshalb bestimmte auch der Rat »allweg ain harten und ain saunften zuosamen zu ordnen.« Natürlich durften auch bei dieser Zusammensetzung nur qualitativ gute Steine verwendet werden. Auf die richtige Lage der Steine zu einander wird jeder tüchtige Müller sein besonderes Augenmerk richten. Denn ist zu viel Spielraum zwischen den beiden Steinen, oder die Bewegung des Läufers nicht ganz horizontal, so wird das Getreide nicht genügend vermahlen. In diesem Falle gibt es zu wenig Mehl, wird also nicht die richtige Quantität Mehl gewonnen. Ist aber der Spielraum zu gering, so werden die Steine zu stark aufeinander gepreßt, und man erhält in diesem Fall allerdings genügend, aber schlechtes, wenig backfähiges Mehl. Daher war es den Müllern in Überlingen zur strengen Pflicht gemacht, die Steine mit Hilfe des Richtscheites sorgfältig horizontal zu legen, worauf sowohl bei der erstmaligen Aufstellung der Steine wie auch nach jeweiliger Schärfung derselben zu achten war. Zu gründlicher und besserer Vermahlung des Getreides hatte nämlich ein öfteres

Behauen der Steine mit der Bille stattzufinden, zu welchem Zweck ja die Steine voneinander genommen wurden. Die Dicke der Steine mußte zum wenigsten $1^1/_2$ Zoll betragen. Dünnere Steine durften nicht zur Verwendung kommen, und wenn die Steine bis auf diesen Durchmesser abgenützt waren, mußten sie beseitigt und durch neue ersetzt werden. Der Raum zwischen den Steinen und der Zarge durfte nicht mehr, aber auch nicht weniger als zwei Zoll betragen. Denn bei größeren Zwischenräumen wäre ein beträchtlicher Teil des Getreides im Gang zurückgeblieben, der Kunde also um einen Teil seiner Ware betrogen worden. Im Interesse des Mahlgastes hatte der Müller auch täglich nach der Buchs zu sehen, ob sie noch festgefügt im Stein und eng anliegend an dem Mühleisen wäre, damit nicht etwa Getreide oder Mehl bei ihr hinaus »röre«[1]) zum Schaden der Kunden. Der Zargendeckel oder die Zargenwand mußte mit der Zarge fest zusammengefügt und mit einem runden Loch versehen sein, durfte also nicht lose auf der Zarge liegen, um eine allzu große Verstaubung zu verhüten.[2])

Das Mahlverfahren war in Überlingen, wie auch heute noch, ein verschiedenes für Roggen, Kernen und Weizen. Schon die Mahlgänge waren nicht dieselben. Denn zu einem Gang, der zur Herstellung von Weißmehl dienen soll, sind Steine anderer Qualität zu verwenden als zu einem »Schwarzgang«. Auch in der

---

1) rören = rêren dem Zuge der Schwere folgen, fallen oder rinnen lassen, besonders flüssige oder lose, in Körnergestalt vorkommende Körper, vgl. Schneller a. a. O. S. 133.

2) Geier a. a. O. St. II. § 148 Art. 6. S. 100; ferner S. 262 ff.: Mehl- und Mühlschauereid. Hier finden sich die einzelnen Bestandteile der Mühleneinrichtung sowie die darauf bezüglichen Verordnungen insgesamt verzeichnet.

jeweiligen Schärfung beider Gänge ist ein Unterschied zu machen. Es gab daher besondere Gänge zur Vermahlung von Kernen und Weizen, besondere für Roggen. Während offenbar in früherer Zeit Roggen nur einmal gemahlen, also nur ein Zug Mehl gewonnen wurde, verordnete der Rat im Mehl- und Mühlschauer-Eid aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, daß die Müller künftighin die Frucht zweimal zu mahlen hätten. Denn durch dieses technische Verfahren wurde einerseits mehr Mehl gewonnen, andrerseits aber auch die Qualität gesteigert. Bezüglich der Weißfrucht, die Bäcker zur Mühle brachten, stand es diesen selbst zu, solches Getreide ein- oder zweimal mahlen zu lassen, wie sie es für gut fanden.[1]) Nicht erlaubt war es den Müllern seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, das Korn, das die Kunden zum Mahlen in die Mühle führten, vor der Vermahlung zu »netzen«, d. h. mit Wasser anzufeuchten.[2]) Durch »netzen» wird eine größere Quantität Mehl d. h. dem Gewicht nach erzielt. Da seit der Zeit dieser Verordnung die Frucht sowie das davon gewonnene Mehl und die Kleie im Waghaus gewogen wurde, worauf wir im Folgenden noch näher eingehen werden, der Müller also ein bestimmtes Gewicht abzuliefern gezwungen war, lag es für ihn nahe, die Frucht zu »netzen«, um für sich noch einen Profit herauszuschlagen. Eine Ausnahme von diesem generellen Verbot des Fruchtnetzens durfte nur bei Kunden gemacht werden, die solches wünschten, und die alsdann persönlich, oder jemand von ihren Hausgenossen während des Mahlens zugegen waren, damit der Müller nichts wegnehmen konnte. Um jeden Müller von einem Betruge genannter Art wirksam

---

1) Geier a. a. O. S. 262. Mitte.

2) Das Netzen der Frucht vor der Vermahlung findet auch heute noch mancherorts in Süddeutschland statt.

zurückzuschrecken, war Todesstrafe und Konfiszierung seines Eigentums auf solche Vergehen gesetzt.[1]) Absichtlicher Betrug und Hintergehung der Mahlgäste war also a priori strenge verboten, aber auch ungewollte Schädigung der Kunden führte zu Bestrafung des Müllers. Hatte demnach der Müller die Mühlsteine frisch geschärft, so durfte er nicht sogleich Korn seiner Kunden aufschütten, sondern mußte zunächst von seinen eigenen Spreuern darauf vermahlen, um den Sand, der sich bei frisch behauenen Steinen jeweils bildete, dadurch zu beseitigen.[2]) Um einer gründlichen Reinigung der Steine, die auf keinen Fall auf Kosten der Mahlgäste geschehen durfte, ganz sicher zu sein, bestimmte der Rat weiter, nach der Vermahlung der Spreuer habe jeder Müller von seiner Frucht zuerst ein halb Imi[3]) zu mahlen. Dadurch wurde denn auch die Zarge wieder mit Billmehl[4]) gefüllt, ein Gewichtsverlust fremder Ware verhütet.[5])

---

1) Geier a. a. O. S. 262 oben; S. 265 oben. Vgl. ferner Mayer a. a. O. S. 74.

2) Vgl. Herzog a. a. O. S. 25. »Reinkorn«.

3) Imi = $^1/_4$ Viertel.

4) Unter Billmehl versteht man das Mehl, das sich zwischen den Steinen, sowie zwischen den Steinen und der Zarge während des Mahlens ansammelt. Wird nun der Stein geschärft, so wird natürlich die Zarge weggenommen und ebenso das Billmehl. Der leere Raum, der durch Wegnehmen des Billmehls entsteht, füllt sich beim Mahlen wiederum aus. Ein erheblicher Gewichtsverlust bei dem zuerst aufgeschütteten Getreide ist daher unvermeidlich. Hätte in Überlingen genannte Verordnung nicht bestanden, alsdann hätte beispielsweise ein gewinnsüchtiger Müller in kurzen Zeiträumen die Steine schärfen können — denn die Zahl der Schärfungen pro Monat oder Jahr war aus technischen Gründen nicht gut festzulegen — hätte also oft das Billmehl erhalten, was einen ganz beträchtlichen Gewinn ergeben hätte.

5) Geier a. a. O. S. 264.

Der Lohn des Müllers war schon frühzeitig fixiert. Bestimmungen aus dem zweiten Stadtrecht um 1400 beschäftigen sich des näheren damit. Darnach erhielt der Müller für »gärwen«[1] von Fes = Spelz 1 ₰ pro Malter, und 1 Heller pro Scheffel.[2] Wollte ihm jemand diesen Lohn nicht in Geld, sondern in Naturalien geben, so durfte der Müller die Annahme nicht verweigern.[3] Als Entschädigung für seine Arbeitsleistung bei Vermahlung von Getreide stand dem Müller ein Teil des zu vermahlenden Getreides zu. Das Molzermaß war das Imi. Es begegnen uns aber zwei Arten von Imi verschiedener Größe in den Mühlen, von denen die Müller bei Ausmessung des Molzers[4] nur das kleinere, das $^1/_5$ des Viertels ausmachte, verwenden durften. Das andere, von dem vier auf ein Viertel[5] gingen, gebrauchten die Müller bei Getreideverkauf, überhaupt bei Abgabe von Waren. Das Molzermaß durfte der Müller nicht in beliebiger Weise anfüllen, nur eben abgestrichene waren ihm zu nehmen gestattet. Da aber auch kleinere Quantitäten Frucht zur Mühle gebracht wurden, von denen der Molzer weniger als ein Imi betrug, so war dem Müller zwecks gerechter Wegnahme des Molzers auch die Anschaffung von halben Imi, Vierntail, und halbe

---

1) gärwen = gärben fertig, gar machen; vom Spelz gesagt, bedeutet es, das Korn = Kernen aus der Bälgen = Spreu drücken, vgl. Schneller a. a. O. S. 934.

2) Geier a. a. O. S. 100 § 148 Art. 4.

3) Geier a. a. O. S. 100 § 148 Art. 5.

4) Molzer, heute noch gebräuchlich, bezeichnet die Entlohnung des Müllers in Frucht für gemahlenes Getreide. Vgl. Mayer a. a. O. S. 74.

5) Geier a. a. O. S. 100 § 148 Art. 3.

Vierntail[1]) zur Pflicht gemacht.[2]) Nahm ein Müller oder statt seiner jemand von seinen Hausgenossen in früherer Zeit — denn seit der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlassenen Verordnung, alle Waren von und zur Mühle im städtischen Waghaus zu wägen, war ja eine Hintergehung nach dieser Art ausgeschlossen — mehr als den gesetzlich erlaubten Lohn, so war jedes vom Hausgesinde und auch andere Leute, die Zeugen des Betrugs waren, die Männer bei ihrem der Obrigkeit geleisteten Eide, die Frauen bei ihrer Treue verpflichtet, solches dem Amtmann anzuzeigen.[3]) Alle Maße, die sich in der Mühle befanden, hatten das städtische Eichzeichen zu tragen.[4])

Bis ins 16. Jahrhundert passierte, wie schon erwähnt, die Frucht der Kunden die Mühle, ohne daß sie zuvor, oder das Mehl und die Kleie nachher gewogen wurden. Die Müller schienen sich diesen günstigen Umstand gründlich zu nutze gemacht zu haben. Die Folge davon war Klage um Klage an den Rat mit der Bitte um Abhilfe, Schutz des Publikums gegenüber den gewinnsüchtigen Müllern.[5]) Daher trat dann auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Verordnung in Kraft, wonach alle von und zur Mühle gebrachte Ware im städtischen Waghaus gewogen werden mußte. Um aber die Arbeit im Waghaus zu erleichtern und zu vereinfachen, waren die Müller gehalten, die täglich abzuliefernde Ware,

---

1) Anhaltspunkte über genaue Größe dieser Maße fehlen in dem zur Verfügung stehenden Material.

2) Geier a. a. O. S. 100 § 128 Art. 2.

3) Geier a. a. O. S. 100 § 148 Art. 7.

4) Geier a. a. O. S. 100 § 148 Art. 1.

5) Geier a. a. O. S. 262.

wenn irgendwie möglich, gleichzeitig dahin gelangen zu lassen.[1])

Zur Überwachung der Mühlen und der für die Müller erlassenen Statuten waren eine Reihe kontrollierender Beamten bestellt. Zu nennen sind einmal die Mühlschauer.

Laut ihres Amtseides aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten sie alle acht, zum wenigsten alle vierzehn Tage einmal die Mühlen einer Besichtigung zu unterziehen und zwar jedesmal an einem andern, aber vorher nicht festgesetzten Tage. Denn die Müller sollten nie wissen, wann die Mühlschauer ihre Visitation hielten. Wußten die Müller den Zeitpunkt der Schau nicht, so waren sie zu steter Beobachtung der obrigkeitlichen Vorschriften gezwungen, wollten sie sich nicht der fortwährenden Gefahr einer Bestrafung aussetzen. Auf sorgfältige Sauberkeit in den Mühlen, Haltung nur guter Mühlsteine, überhaupt auf gute Instandhaltung aller Mühlwerkzeuge zu achten, machte die Hauptaufgabe der Mühlschauer aus. Fanden sie in den Mühlen irgend einen Mangel, der zu Beanstandungen Anlaß gab, so war es ihre strenge Pflicht, den Müllern, ohne Ansehen der Person, weiteres Mahlen bis zur Reparierung bezw. Neuanschaffung des betr. Gegenstandes und einer abermaligen Besichtigung zu verbieten. Eine Strafe von 10 Pfund Pfennig bei Nichtbefolgung der Anordnung der Schaukommission gab ihren Worten den nötigen Nachdruck. Als Lohn erhielten diese Beamten für jedesmalige Ausübung ihrer Berufspflicht acht Kreuzer.[2]) [3])

Die Tätigkeit der Mühlschauer erstreckte sich auf das Mühlwerk. Besichtigten sie die Mühlen, so

1) Geier a. a. O. S. 262 Mitte.
2) Geier a. a. O. S. 263; S. 264.
3) Ein Kreuzer = 3 Pfennig 1 Hälbeling vgl. Schäfer a. a. O. S. 51 Anm. 1.

schloß sich ihnen ein weiteres Beamtenkollegium, die Mehlschauer, an. Schon ihre Bezeichnung läßt ihre Berufsarbeit erkennen. Das Mehl in den Mühlen sorgfältiger Prüfung zu unterziehen, war ihre Aufgabe. Nicht allein das Mehl oben in den Säcken war zu untersuchen, auch Proben aus der Mitte der Säcke waren zu nehmen. Hegten die Mehlschauer Mißtrauen gegen die Bonität des Mehles, so durften sie auch die Säcke ganz ausleeren lassen, um sich ein genaues Urteil von der Qualität alles Mehles bilden zu können. Parteilichkeit im Amte, vielleicht zu Gunsten der Reichen und Vornehmen, zum Schaden des armen Mannes, war strenge untersagt. Fielen die entnommenen Proben nicht zur Zufriedenheit der Mehlschauer aus, so hatten sie unverzüglich dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter hiervon Mitteilung zu machen. Jeder Mehlschauer konnte außer der genannten gemeinsamen Visitation der Mehl- und Mühlschauer auch allein eine solche vornehmen. Doch verpflichtet war er hierzu nicht.[1])

Als weitere Gruppe von aufsichtführenden Beamten fungieren die Säckelmeister und Bauherrn. Viermal des Jahres hattten sie zusammen in den Mühlen nachzusehen, ob alles den städtischen Vorschriften entsprach und im Übertretungsfalle dem Rat Anzeige zu erstatten.[2])

Von altersher standen der Grafschaft Heiligenberg gewisse Rechte in der Stadt Überlingen zu. Dazu gehörte auch das Recht der Mühlenschau in den Überlinger Mühlen und die Rechtszuständigkeit der Bestrafung der Müller für Vergehen gegen die bestehenden Statuten. 1731 wurde dieser Vertrag

---

1) Geier a. a. O. S. 262 unten; S. 263.

2) Geier a. a. O. S. 179: Eid der Säckelmeister; S. 181 f.: Eid der Bauherrn.

erneuert und der Grafschaft gestattet, die Mühlenschau in beliebiger Weise vornehmen zu lassen.[1])

§ 3.

Brimehlwer.

Ein Gewerbe, das in früherer Zeit städtischer Entwicklung wohl ausschließlich die Müller ausgeübt hatten, war allmählich mehr und mehr aus den Händen der Müller geglitten und auf einen anderen Personenkreis übergegangen. Die von den Müllern getrennten, seit dem 16. Jahrhundert als selbständige Genossenschaft konstituierten Brimehlwer hatten die Herstellung des Bri = Brei = Habermehles übernommen. Die Müller hatten jedoch für die Quanta Haber, welche sie in der Mühle gewannen, welche also Habermolzer waren, die Berechtigung zur Vermahlung und zum Verkaufe des Mehles. Einem Kunden also Haber gegen Entgelt zu mahlen, war dem Müller auch fernerhin gestattet. Nur das Mahlen von Haber zu Handelszwecken war ihm untersagt. Um die Brimehlwer gegenüber den Müllern in genügender Weise zu schützen und die Tätigkeit letzterer als Brimehlwer noch mehr als bisher einzuschränken, bestimmte der Rat, daß die Müller das Imi des aus dem Habermolzer gewonnenen Mehles auf dem Markte unter den Lauben um 2 Pfennig billiger abzugeben hätten als die Brimehlwer. Auf Übertretung dieser Verordnung ruhte eine Strafe von 5 Pfund Pfennig.[2])

Um die Lieferung eines guten Brimehls zu garantieren, legte der Rat die Herstellungsart fest. Eine Verordnung von 1532 gibt darüber näheren Aufschluß. Nur die Brimehlwer in eigener Person,

---

1) Geier a. a. O. S. 652: Vertrag zwischen der Grafschaft Heiligenberg und der Stadt Überlingen wegen der strittigen Gerichtsbarkeit Art. 16.

2) Geier a. a. O. S. 217.

oder die mit dem Gewerbe vertrauten Knechte durften das Habermehl herstellen. Der Haber war vor der Vermahlung gut zu sieben und sauber zu wannen. Jeder Unrat und Staub war also zuerst sorgfältig auszuscheiden. Der gesäuberte Haber wurde alsdann tüchtig geröstet, von den Brimehlschauern besichtigt, worauf erst zur Vermahlung geschritten werden konnte.

Die Brimehlwer produzierten nicht allein Mehl zu Verkaufszwecken, sie stellten auch als Lohnwerker Habermehl her. An Vergütung erhielten sie in diesem Falle pro Viertel Haber 2 Pfennig.[1] [2])

Verkauft wurde das Brimehl auf dem Markt unter den Brotlauben. Vor dem Verkauf prüften es die Brimehlschauer auf seine Güte. Schlechtes Habermehl durfte nicht unter den Lauben, sondern nur »bis deß Giggers brücklin« feilgeboten werden. Die Verkaufsbedingungen waren in diesem Falle auch erschwerte. Das Imi war das größte Maß, das den einzelnen Käufern abgegeben werden durfte. Auf diese Weise setzte der Brimehlwer das schlechte Mehl nur langsam ab, war also gewissermaßen längere Zeit an den Pranger gestellt. Es hütete sich daher jeder Brimehlwer um so mehr, schlechtes Mehl zu offerieren.[3])

Doch nicht bloß Einheimischen war das Recht des Habermehlverkaufs auf dem Markte gegeben, auch Fremde erhielten die Lizenz hierzu, besonders weil ja die Herstellung des Habermehles nicht zu den »gelehrten« Handwerken, sondern zu den einfachen

---

1) Überlingen befolgte bei dieser Vergütung in Geld eine von anderen Städten abweichende Tendenz. Andere Städte gewährten den Lohn nur in Naturalien, um so doppeltes Ungeld zu erhalten. Vgl. Mayer a. a. O. S. 75; ferner Herzog a. a. O. S. 24; ferner v. Heckel: Schlacht- und Mahlsteuer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. 6. S. 583.

2) Geier a. a. O. S. 216 f.

3) Geier a. a. O. S. 217 Mitte.

Gewerben gerechnet wurde.[1]) Auch ihr Verkaufsplatz auf dem Markte war unter den Brotlauben. Man schien jedoch anzunehmen, daß die Gäste vielleicht infolge geringerer technischer Einrichtung der Brimehlmühlen auf dem Lande im allgemeinen ein Habermehl lieferten, das an Güte dem in Überlingen hergestellten nachstehe. Deshalb war auch die Preistaxe für Habermehl der Gäste um 2 Pfennig niedriger. Wurde jedoch ihr untersuchtes Mehl als vorzüglich und gleichwertig dem in Überlingen hergestellten befunden, so wurde der Preisunterschied zwischen beiden Mehlarten aufgehoben.[2])

Die Preise des Habermehls waren relativ genau festgelegt. Jede Woche fixierten die Brimehlschauer die Mehltaxe nach der Preishöhe des Habers. Ein Imi Habermehl durfte nach einer Bestimmung um 1400 nicht mehr als ein Viertel Haber kosten und mußte nach der etwa 100 Jahre jüngeren Verordnung für die Brimehlschauer um 2 Pfennig billiger sein als ein Viertel Haber mittleren Preises. Einzelne Angaben in Zahlen in einer aus der Zeit um 1500 stammenden Handschrift geben uns ein schärfer skizziertes Bild. Kostete darnach ein Malter Haber 1 Pfund Pfennig, so durfte der Preis für ein Vierntail 3 Pfennig betragen. Stieg der Preis für das Malter Haber auf 1 Pfund 5 ß ₰, so erhöhte sich dieser für das Vierntail Mehl auf 1 kr., und bei 5 ß ₰ Preis-

---

1) Geier a. a. O. S. 217 oben. Nur die Handwerke von größerer technischer Ausbildung suchte die Stadt dem Lande gegenüber zu monopolisieren. Einfache Gewerbe, soweit sie für die notwendigen täglichen Bedürfnisse des Haushaltes in Betracht kamen, wie Metzger und Bäcker ließ die Stadt auch auf dem Lande, das unter ihrer Oberhoheit stand, im allgemeinen bestehen.

2) Geier a. a. O. S. 216 Mitte.

aufschlag des Habers wurde das Vierntail Mehl um je 1 Hälbeling höher bewertet. Im gleichen proportionalen Verhältnis standen auch bei Preisabschlag die Taxen für Haber und Habermehl. Unter dem für Haber angegebenen Taxen ist immer mittlerer Marktpreis zu verstehen. Um diesen genau feststellen zu können, waren die Brimehlwer verpflichtet, allwöchentlich auf dem Markte drei Einkäufe von Haber in verschiedener Preislage zu machen und den Brimehlschauern zwecks Feststellung des Durchschnittspreises davon Kenntnis zu geben.[1])

Die Normierungen der Habermehltaxen, die Überwachung des Verkaufes von Haber und Habermehl, überhaupt des gesamten Gewerbes der Brimehlwer, gehörte zu den Aufgaben der Brimehlschauer. Vor allem hatten sie ein wachsames Auge auf die Qualität des verkäuflichen Mehles zu haben. Kein Überlinger durfte bei Strafe von 5 ß ₰ Mehl feilbieten, das nicht zuvor geschaut war. Diese Mehlschau war eine gründliche. Das Mehl in den Säcken war zwecks genauer Prüfung auf Verlangen der Brimehlschauer auszuleeren. Trafen die Schauer auf Mehl, das den gesetzlichen Verordnungen nicht entsprach, dessen Bonität zu wünschen übrig ließ, oder das gar mit Spreu und dergl. vermischt war, so setzten sie je nach der Schwere des Vergehens den Verkaufspreis entsprechend herab und brachten den Inkulpanten außerdem zur Anzeige. 5 ß ₰ betrug die Strafe für solche Vergehen.[2])

---

1) Geier a. a. O. S. 215 f.
2) Geier a. a. O. S. 215 ff.

Fünftes Kapitel.

Das Bäckergewerbe.

In dem Bäckergewerbe[1]) haben wir 2 Gruppen zu unterscheiden: die Feilbäcker[2]) und die Lohnbäcker. Die Differenzen zwischen Konsumenten und Produzenten führten wie andernorts auch in Überlingen zu fester Regelung des Bäckereiwesens im allgemeinen und im Verhältnis zum konsumierenden Publikum im besonderen. Die bezüglichen Verordnungen, die sich bei dem uns zur Verfügung stehenden Material bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, sind Zeugen städtischer Wohlfahrtspolitik. Für uns kommen zunächst eine Reihe im ersten Stadtrecht enthaltener Bestimmungen,[3]) sodann das Statut für »beken«[4]) im zweiten Stadtrecht und zwei Verordnungen von 1427[5]) und 1445[6]) in Betracht. Wichtiges Material liefern weiter der Brotschauer Eid[7]) und die Fertigung der Weißbäcker.[8]) Wichtig sind ferner die »Ordnung wegen des Brots, das auf das ‚benklin' geschaut wird,«[9]) Tit. 14 der Gerichts-, Zwing- und Bannordnung des Spitals zu Überlingen von 1532,[10]) eine Bestimmung

1) Vgl. Hyne a. a. O. S. 279.
2) Vgl. Gothein a. a. O. S. 506.
3) Geier a. a. O. St. I. § 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99. S. 24 ff.
4) Geier a. a. O. St. II. § 147 S. 98 f.
5) Geier a. a. O. S. 101.
6) Geier a. a. O. S. 90 § 137.
7) Geier a. a. O. S. 206 f.
8) Geier a. a. O. S. 225 f.
9) Geier a. a. O. S. 207.
10) Geier a. a. O. S. 372.

für die Sauerbäcker von 1553,[1]) sowie endlich der Spendbäcker Fertigung[2]) aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Wie in Straßburg,[3]) so scheint auch in Überlingen zunächst eine Trennung zwischen Schwarz- und Weißbrotbäckern,[4]) die Rohrscheidt fast allen deutschen Städten zuschreiben will, nicht existiert zu haben. Als besondere Gruppe werden die Sauerbäcker erst 1553 erwähnt. Die hier genannten Sauerbäcker treten uns auch nur als Lohnbäcker entgegen.[5]) Sie haben sich allerdings, wie aus der Verordnung selbst ersichtlich, nicht erst damals konstituiert. Seit wann sie eine besondere Klasse bildeten, vermögen wir nicht zu sagen.

Mit den Feilbäckern beschäftigte sich die städtische Lebensmittelpolitik bei weitem mehr als mit ihren Berufskollegen; sie müssen deshalb auch einen größern Raum im Rahmen unserer Darstellung in Anspruch nehmen.

§ 1.

Bäckerzunft.

Seit dem 13. Jahrhundert schon hatten sich die Feilbäcker in einer Zunft organisiert. Die Existenz einer Bäckerzunft in jener Zeit, in der außer der Rebleutezunft noch keine andere erwähnt wird, rückt die Stellung der Bäcker im Rahmen der Überlinger Gewerbe in den Vordergrund. Die Zunftmitgliedschaft konnte jeder Bäcker gegen Entrichtung von 1 Pfund

---

1) Geier a. a. O. S. 429.

2) Geier a. a. O. S. 267 f.

3) Vgl. Herzog a. a. O. S. 29.

4) Vgl. Rohrscheidt: Bäckereigewerbe, Handw. d. St. B. II. S. 124.

5) Geier a. a. O. S. 429.

5 ß ₰ sich erwerben. Seit 1445 finden auch die »kerner« d. h. die Überlinger Fruchthändler, die ja wegen ihrer relativ unbedeutenden Stellung und kleinen Zahl keine eigene Zunft besaßen, Aufnahme.[1]) An der Spitze der Zunft stand ein Zunftmeister mit einem aus Bäckern gewählten Ausschuß von 11 Mitgliedern, über deren Stellung man bis jetzt noch keine genügende Erklärung zu geben vermag.[2]) Der Zunftmeister samt dem Elferkollegium legte im Namen der Zunft alljährlich vor dem Rate einen Eid ab, daß sie ohne des Rats Wissen keine Statutenänderung vornehmen und stets für genügenden Brotvorrat Sorge tragen wollten. Der Rat suchte so das konsumierende Publikum gegen eine eventll. Machtpolitik der Bäcker zu schützen.

§ 2.

Regelung der Brotlieferung.

Alle Feilbäcker waren dem Backzwang unterworfen. Jeder Bäcker hatte zu backen, wenn er dazu seitens des Zunftvorstandes aufgefordert wurde. Die von dem Zunftmeister und den 11 Beigeordneten aufgestellte Dreierkommisson setzte je nach Bedürfnis die Backtage fest. Widersetzte sich ein Bäcker ihrem Befehle, und brachte er nicht in vorgeschriebener Weise Brot auf den Markt, so büßte er seinen Ungehorsam mit 1 Pfund 3 ß Pfennig.[3]) Für die Weißbäcker bestand zu Anfang des 16. Jahrhunderts laut ihrer Fertigung die Pflicht, zweimal in der Woche zu backen. Fiel aber in die Mitte der Woche, auf Mitt-

1) Geier a. a. O. S. 90 § 137.
2) Schäfer a. a. O. S. 36.
3) Geier a. a. O. S. 26 § 98; S. 99 § 147 Art. 5.

woch oder Donnerstag, ein Feiertag, so war in dieser Woche eine dritte »hab« herzustellen.[1])

Aus demselben Gesichtspunkt, aus dem der Backzwang entsprang, legte der Rat den Bäckern stets ans Herz, genügenden Vorrat an Brot zu liefern. Die erwähnte Dreierkommission hatte vor dem Rate den Schwur abzulegen, dem städtischen Brotbedarf sorgfältig Rechnung zu tragen.[2])[3]) Um einem Mangel an Weißbrot für alle Fälle vorzubeugen, wurde im 16. Jahrhundert den Weißbrotbäckern verboten, nach Herstellung des frischgebackenen Brotes das alte ohne weiteres beiseite zu schaffen. Das altbackene Brot war neben dem frischen, allerdings getrennt von ihm, zum Verkaufe auszulegen. Eine Ausnahme hiervon war nur zulässig, wenn die Bäcker soviel frisches Brot gebacken hatten, daß ein eintretender Mangel an dieser Brotsorte ausgeschlossen war.[4])

Hygienischen Gründen, sowie allgemein menschlichem Empfinden entsprang eine Ratsordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die verbot, Frauenspersonen im Zustande gewisser, im weiblichen Organismus begründeter Krankheiten in den Backstuben zu beschäftigen.[5])

§ 3.

Brottaxen.

Die Brotpreise suchte man nicht einfach nach Angebot und Nachfrage zu bemessen, sondern namentlich auch entsprechend der Fruchtbewertung genau zu bestimmen. Mit dieser besonders die ärmere Be-

1) »hab« im Sinne von Menge, Fülle (vgl. Grimms Wörterbuch) bedeutet hier die Backmenge.

2) Rohrscheidt a. a. O. S. 123.

3) Geier a. a. O. S. 26 § 98; S. 99 § 147 Art. 5.

4) Geier a. a. O. S. 226: Fertigung der Weißbäcker.

5) Geier a. a. O. S. 226.

völkerung so sehr berührenden Frage beschäftigen sich die ersten auf uns überkommenen Bestimmungen betr. des Bäckergewerbes in Überlingen. Die ersten Brottaxen stellte der Rat schon im 13. Jahrhundert[1]) auf und zwar sowohl für Weißbrot wie für Roggenbrot. Betrug der Marktpreis für ein Malter Spelz 1 Pfund 6 ß ₰, so war die Taxe für Weißbrot 1 Pfennig. Stieg der Fruchtpreis über 1 Pfund 6 ß ₰, so erhöhte sich der Brotpreis auf 2 Pfennig pro Brot. Mehr als 2 Pfennig durfte aber auf keinen Fall für ein Brot gefordert werden. Eine Ausnahme von diesem für Weißbrot festgesetzten Maximalpreis machte das zu Weihnachten in herkömmlicher Weise gebackene »götbrot«,[2]) für das keine Preisgrenze bestand. In ganz ähnlichem proportionalen Verhältnis wie Weißbrot und Spelz standen Roggenbrot und Roggen. Kostete das Malter Roggen 16 ß ₰, so mußte das Brot für 1 Pfennig verkauft werden. Eine Erhöhung des Roggenpreises über die angegebene Grenze hatte eine Verteuerung des Brotes ums doppelte im Gefolge, kostete also 2 Pfennig.[3])

Da nun diese Brotpreise nicht absolute, sondern nur relative waren, also fortwährend Schwankungen ausgesetzt waren, und deshalb leicht Meinungsverschiedenheiten zwischen Bäckern und Publikum über Erhöhung oder Herabsetzung der Taxe eintreten

---

1) Hierin dürfte die Stadt Überlingen, die schon in frühester Zeit für alle Gebiete städtischer Wirtschafts- und Wohlfahrtspolitik umfassende Verordnungen aufzuweisen hat, die einen praktischen, weitschauenden Blick des Rates erkennen lassen, mit unter die ersten Städte Deutschlands zu rechnen sein, welche in jener Zeit schon solche Brottaxen aufgestellt haben. Vgl. Rohrscheidt a. a. O. S. 124.

2) Götbrot von Göt = Pate; feineres Brot, wohl deshalb so genannt, weil es die Paten ihren Taufkindern zu schenken pflegten. Vgl. Schneller a. a. O. B. 1. S. 963.

3) Geier a. a. O. St. I. § 93 S. 25.

konnten, so erließ der Rat gleichzeitig mit der Aufstellung der Taxen eine Verordnung, durch die in letzter Linie die Entscheidung solcher Fälle in seinen Händen lag. Die Interessenten für Erhöhung der Brotpreise, die Bäcker, haben sich sicherlich über den jeweiligen Kaufkurs des Getreides stets genau orientiert. Kam es zu ihrer Kenntnis, daß vielleicht einzelne Getreidekäufe den normalen, oben genannten Preis überschritten hatten, so waren sie nicht befugt, ohne weiteres die Brottaxe zu erhöhen. Sie hatten in solchen Fällen vielmehr bei dem Rate vorstellig zu werden. Der Rat erwählte daraufhin aus seiner Mitte eine Kommission von drei Mitgliedern, um das Gesuch der Bäcker zu prüfen. Das Dreimännerkollegium begab sich am darauffolgenden Dienstag auf den Kornmarkt, um in eigener Person sich von dem Stande des Getreidepreises zu überzeugen. Kamen alle drei oder wenigstens zwei von ihnen auf Grund ihrer gemachten Erfahrung zu dem Resultate, daß der Durchschnittskauf wirklich die Grenze von 1 Pfund 6 ß ℔ für Fes und 16 ß ℔ für Korn überschritten hatte, so erhielten die Bäcker die Erlaubnis, zweipfennigwertiges Brot zu backen. Sank der Kurs für Getreide, so ging die Kommission abermals auf den Markt, um sich hiervon genaue Kenntnisse zu verschaffen und einen Abschlag des Brotpreises zu veranlassen. Kamen aber alle drei Ratsmitglieder auf Grund ihrer eingezogenen Erkundigungen zu dem Resultat, daß ein Aufschlag bezw. Abschlag des Getreidepreises nicht oder nicht in dem Maße stattgefunden habe, daß eine Erhöhung oder Herabsetzung der Brottaxe rechtlicher Weise geschehen konnte, so blieb der Brotverkauf beim alten. Ein Rekurs gegen diese Entscheidung stand den Bäckern nicht zu. Sie mußten sich damit zufrieden geben.[1]) Die gleichen Be-

1) Geier a. a. O. St. I. § 94 S. 25.

stimmungen in etwas veränderter Form finden sich in einer etwa 120 Jahre später erlassenen Verordnung wiederholt.[1])

§ 4.

Brotverkauf.

Der Brotverkauf war genau geregelt. Der Bäcker war gezwungen, jedermann Brot zu verabfolgen, auf Verlangen der Kinder selbst das Brot zu durchschneiden und hälftig für 1 Pfennig abzugeben, wenn zweipfennigwertiges Brot gebacken wurde.[2]) Denn auch in teueren Zeiten sollte es dem Armen immer noch möglich sein, für wenig Geld zum mindesten noch etwas Brot sich verschaffen zu können. Die Leute beim Verkauf bezüglich der Brotbeschaffenheit, ob frisch oder altbacken, zu hintergehen, war strenge verboten; wenigstens ist uns für die Weißbäcker ein solches Verbot bekannt. Die frischen Brote waren getrennt von den andern zum Verkaufe auszulegen. Zuerst mußte auch dem Käufer das frische Brot angeboten werden. Erst nach vollständigem Ausverkauf dieser Sorte durfte auch altbackenes, aber unter ausdrücklicher Nennung seiner Qualität dem Käufer offeriert werden.[3]) Der Brotverkauf fand wenigstens zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Hause[4]) und auf dem Markte statt. In den städtischen Brotlauben auf Bänken boten die Bäcker ihre Ware feil. Alles Brot, das sie auf den Markt brachten, war auf die Bänke zu legen und jedermann auf sein Verlangen davon zu geben. Einen Teil des Brotes unter den Bänken und in den Körben zurückzubehalten, war bei Strafe von

---

1) Geier a. a. O. St. II. § 147 Art. 1 S. 98.

2) Geier a. a. O. St. I. § 95 S. 25 f.; St. II. § 147 Art. 2 S. 98.

3) Geier a. a. O. S. 226: Fertigung der Weißbäcker.

4) Geier a. a. O. S. 206: Der Brotschauer Eid Art. 6.

von 3 ß Pfennig für zweipfennigwertiges Brot, und 2 ß Pfennig für pfennigwertiges Brot verboten.[1])

Brotimport erfreute sich im Gegensatz zu manchen anderen Städten, z. B. Straßburg[2]) keiner besonderen Begünstigung seitens des Rates. Importiertes Brot durfte, wenn zur See nach Überlingen geführt, nur auf dem Schiff verkauft werden. Wurde es auf der Achse in die Stadt gebracht, so mußte es auch auf dem Wagen feilgeboten werden. Eine Ausnahme war nur bei dem zu Schiff importierten Brot dann zulässig, wenn das stürmische Wetter einen Verkauf auf dem Schiffsdeck gefährlich erscheinen ließ. In diesem Fall durfte es ausgeladen und in Läden zum Verkaufe ausgelegt werden.[3])

Der Brotexport war zwar nicht gänzlich untersagt, jedoch wie auch anderwärts[4]) nur in beschränktem Maße zugelassen. Besonders an frischem Brot sollte in der Stadt kein Mangel sein; wenigstens bezeugt uns dieses eine für die Weißbrotbäcker erlassene Bestimmung. Nach auswärts durften diese erst dann Brot liefern, wenn die Einwohner der Stadt in genügender Weise mit Weißbrot versehen waren.[5])

§ 5.

Kontrolle.

Das gebackene Brot war nicht sogleich verkaufsfähig. Erst nach Prüfung seitens der vereidigten Brotschauer war der Verkauf gestattet. Im Notfall war es jedoch den Bäckern erlaubt, Brot im Gesamtwert

1) Geier a. a. O. St. I. § 96 S. 26; St. II. § 147 Art. 7 Seite 98.

2) Herzog a. a. O. S. 34 f.

3) Geier a. a. O. St. I. § 99 S. 27; St. II. § 147 Art 6 Seite 99.

4) Gothein a. a. O. S. 475 f.

5) Geier a. a. O. S. 226.

bis zu 1 ß Pfennig auch ungeschaut abzugeben. Ein einzelner Kunde konnte aber höchstens für 6 Pfennig solchen Brotes erhalten.[1]) Um aber die Bäcker am frühzeitigem Verkauf nicht zu hindern, waren die Brotschauer verpflichtet am Morgen nach der Frühmeß die Schau vorzunehmen. Dazu bedurfte es aber einer vorhergehenden Einladung seitens der Bäcker. Versäumten sie diese ihre Pflicht, so wurde das Brot nicht geschaut, konnte also auch nicht verkauft werden. Außer dieser einmaligen Brotschau am Morgen fand zur besseren Kontrolle zwölfmal im Jahr eine zweite Schau am Abend statt.[2]) Schöpften die Schauer Verdacht, daß ein Teil des auf den Markt gebrachten Brotes der häuslichen Schau entzogen worden sei, so nahmen sie auf dem Markte abermals eine genaue Prüfung des Brotes vor.[3]) Zum Zwecke der Schau hatten die Bäcker alles Brot, das zum Verkaufe gebacken war, offen hinzulegen und zwar jedes »Schutzbrot«[4]) besonders. Irgendwelches zum Verkaufe bestimmtes Brot, gleichviel aus welchem Grunde, der Schau vorzuenthalten, wurde bestraft. Denn die Bäcker, ihre Gehilfen und Söhne waren bei ihrem geleisteten Eid, die Frauen und Mädchen bei ihrer Treue verpflichtet, sämtliches Brot den Schauern zur Prüfung vorzulegen. Sondierten die Bäcker nicht jeden »Schutz«, oder legten sie verschiedene Brotsorten wie

---

1) Geier a. a. O. S. 208 Art. 13.

2) Geier a. a. O. S. 206 Art. 1.

3) Geier a. a. O. S. 20 7 Art. 6.

4) Schutzbrot wohl gleichbedeutend mit Schuß (schießen), ein Ausdruck, der auch heute noch teilweise im Bäckergewerbe gebraucht wird z. B. das Brot einschießen, das Brot in den Backofen bringen. Unter Schußbrot ist wohl Brot zu verstehen, das auf einmal im Backofen gebacken wird, also = Backen.

»mutzschellen«,[1]) »bretzen«[2]) und dergl. untereinander, so durften die Schauer ihre Berufstätigkeit nicht ausüben.[3]) Die Schau erstreckte sich auf Größe und Güte. Zu dem Zweck zerschnitten die Schauer zwei bis drei Brote oder auch mehr, wenn Gründe dazu zwangen, um sich von dem guten Geschmack und der reellen Beschaffenheit der Ware überzeugen zu können.[4]) Fanden sie Brot, das zu klein gebacken war, so betrug im 13. Jahrhundert die Strafe bei zweipfennigwertigem Brote 3 ß Pfennig. Kostete dagegen das Brot nur 1 Pfennig, so verminderte sich die Strafe auf 2 ß Pfennig.[5]) Eine weitere Strafe für solche Inkulpanten wird in dieser Zeit noch nicht erwähnt. Sie tritt uns erst im Brotschauer-Eid aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts entgegen, wonach solches Brot auf den »newen brotbenk«, auch kurzweg »benklin« genannt, eine unter den städtischen Brotlauben auf dem Marktplatze aufgestellte Bank, auch um geringeren Preis feilgeboten werden mußte.[6]) Während die Normaltaxe des andern Brotes nie unter 1 Pfennig sank, durften für zwei Brote dieser Qualität nur 3 Heller gefordert werden. Alles Brot, das die Schauer »auf diese Bank geschaut« hatten, mußte

1) Art feineren Bäckerbrotes. Vgl. Schneller a. a. O. B. 1. S. 1700.

2) Bretzel. Vgl. Schneller a. a. O. B. 1. S. 376; Heyne a. a. O. S. 277.

3) Geier a. a. O. S. 207 Art. 5.

4) Geier a. a. O. S. 207 Art. 10

5) Geier a. a. O. St. I. § 97 S. 26; St. II. § 147 Art. 4 Seite 99.

6) Vgl. Gothein a. a. O. S. 507: »Das minderwertige oder zu leicht befundene Brot wurde jederzeit wie die geringeren Fleischsorten auf einer besonderen Bank feilgeboten.« Auch für Überlingen galt, was Mayer für Schlettstadt konstatiert (vgl. a. a. O. S. 90 Anm. 8); die Wertung des Brotes geschah nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Größe: Geier a. a. O. S. 206: Der Brotschauer Eid, Art. 2 S. 100 § 149.

auch dort verkauft werden. Blieb ein unverkaufter Rest übrig, so war er am folgenden Tage wiederum feilzubieten. Von solchem Brote wieder einen Teil mit nach Hause zu nehmen, war unter allen Umständen untersagt. Deshalb waren in den Brotlauben Tröge aufgestellt zu seiner Aufbewahrung bis auf den folgenden Tag. Um die Strafe, die seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts für vorschriftswidrig hergestelltes Brot 10 ß Pfennig betrug, noch zu erhöhen und dadurch solche Gesetzesübertretungen zu vermindern, hatten seit einer 1507 gegebenen Verordnung der Bäckermeister und seine Frau dieses Brot selbst feilzubieten. Ihre Kinder oder Dienstboten dafür zu verwenden, war nicht zulässig. Zu der materiellen Strafe gesellte sich also noch eine Ehrenstrafe, die sicherlich ihre Wirkung nicht verfehlte.[1]) Jede Art von Umgehung des Befehls der Brotschauer z. B. Abgabe des Brotes an Wirte in der Landschaft oder auch an andere Leute zog Bestrafung nach sich. Ein Wiederverkauf des Brotes auf dem »Benklin« um den Normalpreis war natürlich strenge verboten. Daher war es den Verkäufern auf dieser Brotbank zur Pflicht gemacht, nur solchen Brot abzugeben, die das Versprechen ablegten, auf Wiederverkauf um den Normalpreis zu verzichten.[2])

Die Lohnbäckerei besaß keine solche Machtstellung dem Publikum gegenüber wie die Feilbäckerei; es bedurfte deshalb zu ihrer Regelung weniger Verordnungen. Für die Überlinger Lohnbäcker steht uns nur eine Ratsordnnng von 1553 zur Verfügung. Sie hatten sich infolge der steigenden Holzpreise mit der Bitte an den Rat gewandt, die bisherige Lohntaxe zu erhöhen. Ihr Gesuch war nicht vergebens. Der Rat

1) Geier a. a. O. S. 206 Art. 4, 7; S. 207 »Ordnung wegen des brots, das auf das ‚benklin' geschaut wird.«

2) Geier a. a. O. S. 206 Art. 3 und 8.

gab ihrer Bitte statt und erlaubte den Lohnbäckern, künftighin von jedem Viertel Mehl, das sie von Kunden zur Verbackung erhielten, 6 Pfennig zu beanspruchen. Außer dem genannten Lohn erhielt der Bäcker an »würk-[1]) und stebmehl«[2]) ein eben abgestrichenes Vierntail pro Viertel Mehl, von einem halben Viertel ein Achtele genannten Mehles.[3])

Wie die Fürsorge für die Einwohner oberster Grundsatz, der sich in allen Verordnungen des Rates zeigt, war, so ließ ihn die Rücksicht auf die ärmeren Mitbürger bei verschiedenen Anlässen noch besondere Maßnahmen treffen. Ein Denkmal dieser seiner von sozialem Geiste getragenen Tätigkeit repräsentierten die Bestimmungen, durch die er das Institut der städtischen »Spend« ordnete.

Durch wohltätige Stiftungen, durch Zuwendungen der Stadt war in Überlingen ein Armenfond, »Spend« genannt, gegründet worden, aus dessen Zinsen Arme, die der Unterstützung für würdig befunden wurden, während des ganzen Jahres täglich Brot erhielten. Dieses wurde von eigens hierzu angestellten Bäckern, Spendbäckern, gebacken. Ihre Pflichten sind in der Spendbäcker Fertigung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zusammengestellt. Die Interessen der Spend namentlich in der Richtung zu wahren, daß sie nicht um ihre Gerechtsame betrogen wurde, gehörte mit zu ihrer Aufgabe. Mehllieferungen der Müller an die Spend nach der qualitativen wie quantitativen Seite hin zu untersuchen, durften sie nicht im Vertrauen auf die Redlichkeit des Müllers unterlassen. Die täglich

1) Mehl, das bei der Bereitung des Teiges verwendet wird.

2) Staubmehl = Mehlstaub. Vgl. Schneller a. a. O B. II S. 718.

3) Geier a. a. O. S. 429 Mitte.

hergestellten Brote sollten stets die gleiche Größe haben, d. h. es durften von einem Malter Mehl nicht heute soviel und morgen soviel gebacken werden. Darum gab der Rat den Spendbäckern auch jedesmal zu Anfang des Jahres Instruktion über die Größe der während des Jahres herzustellenden Brote. Gewöhnlich lautete die Verordnung des Rates auf Brote mittlerer Größe d. h. von einem Malter 350 Brote zu backen. Doch auch 400 und 300 Brote wurden manche Jahre vom Malter Mehl hergestellt. Für sich selbst durfte der Spendbäcker nur soviel von dem Spendbrot nehmen, als er oder seine Familienangehörigen, die ihm das Essen dorthin brachten und gleichzeitig mit ihm aßen, verzehren wollten. Aber auch dabei durfte kein Brot verdorben werden. Frisches Brot anzuschneiden, so lange noch nicht alles angeschnittene aufgegessen war, galt, weil die Spend unnützerweise schädigend, als unerlaubt.[1])

1) Geier a. a. O. S. 267 f.: Spendbäcker Fertigung; 435 f.: Spendpflegerordnung.

Sechstes Kapitel.

Salzversorgung.

§ 1.

Salzhandel.

Der Versorgung mit Salz,[1]) diesem unentbehrlichen, durch kein Surrogat ersetzbaren Mittel zur Speisebereitung, durfte der Rat nicht gleichgültig gegenüberstehen. Da Überlingen selbst keine Salinen besaß, mußte sein Bedarf an diesem Lebensmittel durch Import gedeckt werden.[2]) Auf welche Weise die Versorgung in früherer Zeit städtischer Entwickelung geschah, darüber fehlt uns im vorliegenden Material im Gegensatz zu den anderen Lebensmittelzweigen jede Angabe. Doch wird wohl, wie in anderen Städten,[3]) privater Salzhandel die Nachfrage befriedigt haben. Wie anderwärts,[4]) so finden wir auch in Überlingen in späterer Zeit den Rat im Besitze des Salzhandels.

Die erste uns vorliegende Bestimmung, die klar und bestimmt den alleinigen Salzverkauf der Stadt fordert, ist in der Gerichts-, Zwing- und Bannordnung des Spitals zu Überlingen vom Jahre 1532[5]) enthalten. Wohl haben wir aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts schon Belege für städtischen Salzhandel, z. B. die Existenz des Salzknechtes,[6]) der Salzherren,[7]) der

1) Vgl. Max v. Heckel: Salz und Salzsteuer, Handwörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl. 1907. 2. B. S. 734 ff.
2) Schäfer a. a. O. S. 99.
3) Vgl. Mayer a. a. O. S. 138 f.
4) Vgl. Herzog a. a. O, S. 96 f.
5) Geier a. a. O. S. 376 Tit. 22 »Salz halben«.
6) Geier a. a. O. S. 191 f.
7) Geier a. a. O. S. 266: Eid der Salzherren.

Amtleute auf dem Lande,[1]) die dort Salz im Dienste der Stadt verkauften. Aber daneben konnte sehr wohl privater Salzhandel erlaubt gewesen und getrieben worden sein. In der Verordnung von 1532 ist von einer Salzfreiheit des Rates die Rede. Das Wort Freiheit ist im Mittelalter oft gleichbedeutend mit Privileg. Diese Bedeutung hat es offenbar auch hier. Der Rat hatte darnach damals schon ein privilegiertes Vorrecht des Salzverkaufes. Genannte Verordnung verbietet, Salzscheiben aufzukaufen und mit Gewinn wieder abzugeben, untersagt jeden privaten Salzhandel bei Strafe von 10 Pfund Pfennig. Die Stadt besaß also bereits in dieser Zeit tatsächlich den Alleinvertrieb des Salzes, oder beanspruchte wenigstens das Recht hierauf. 15 Jahre später sah Überlingen sein Streben nach dem Salzhandelsmonopol auch von höherer Stelle anerkannt.

Im Jahre 1547 erteilte Kaiser Karl V. der Reichsstadt ein Privileg[2]), wonach ohne Wissen und Willen des Rates auf zwei Meilen im Umkreis der Stadt keine neuen Märkte aufgerichtet, keine Korn- und Salzkäufe bei einer Strafe von 20 Mark lötigen Goldes abgeschlossen werden durften. War aber, wie wir oben darlegten, der Salzhandel schon 1532 vollständig in die Hände der Stadt übergegangen, und durften nunmehr auf zwei Meilen im Umkreis der Stadt neue Märkte nur mit Zustimmung des Rates aufgerichtet werden, so war Überlingen das Salzhandelsmonopol in weitem Umfang gesichert. Die Überlinger Untertanen in Stadt und Landschaft waren verpflichtet, ihren Salzbedarf im städtischen Salzhaus zu decken. Käufe von privaten Salzhändlern wurden konfisziert.[3]) Durch den Besitz

---

1) Geier a. a. O. S. 266: Eid der Salzherren.
2) Geier a. a. O. S. 383 f. L VI.
3) Schäfer S. 99.

dieses Monopols trat Überlingen am Bodensee in eine Machtstellung, die bei dem Neide, mit der die Grafen von Heiligenberg die emporblühende Handelsstadt betrachteten, zum Widerspruch herausfordern mußte. Tatsächlich wurde von Heiligenberg, wie auch von anderer Seite her, namentlich den Äbten von Salem, der Stadt und dem Spital Konstanz, auch seitens der Grafschaft Stellenburg der Versuch zur Durchbrechung und Beseitigung dieses Monopols gemacht, freilich ohne Erfolg.[1])

Der ganze Salzhandel war in dem städtischen Salzhaus mit dem dazugehörigen Laden konzentriert.

Das Verkaufsgeschäft lag in den Händen des Salzknechtes und seiner Hausfrau.[2]) Sie führten auch Buch über den Verkauf und hatten besonders jenes Salz zu verzeichnen, das sie während der Woche borgweise abgaben. Von dem Salzerlös etwas zu eigenem Nutzen zu verwenden, war ihnen nicht gestattet. Kamen Salzfrachten an, so lag ihnen die Pflicht der Ausladung ob, wozu sie allerdings, jedoch nicht ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Stiblinsherrn,[3]) noch einige Knechte nehmen durften.

Die Tätigkeit des Salzknechtes erstreckte sich hauptsächlich auf den Verkauf im Salzladen. Über ihm standen die drei Salzherren.[4]) Diesen war das ganze städtische Salzmagazin anvertraut. Sie besorgten einmal den Engroseinkauf und gaben sodann das Salz im großen an die Amtleute der Landschaft ab, auf die wir unten zu sprechen kommen. Jeden Samstag überbrachten ihnen diese Amtleute das während der

---

1) Schäfer a. a. O. S. 102.

2) Geier a. a. O. S. 192 ff.: Fertigung des Salzknechtes und seiner Hausfrau.

3) Stiblinsherr = städtischer Säckelmeister.

4) Geier a. a. O. S. 266: Eid der Salzherren; Schäfer a. a. O. S. 99.

Woche für Salz eingenommene Geld. Diese Summe sofort nachzurechnen, mit dem Betrag, der auf dem Konto der Amtleute für das abgegebene Salz stand, zu vergleichen, war den Salzherren zur besondern Pflicht gemacht. Ergab sich hierbei ein Fehlbetrag von mehr als 5 Batzen, so war die Annahme des Geldes zu verweigern und gleichzeitig der Rat davon in Kenntnis zu setzen.

Im Dienste der außerstädtischen Salzversorgung standen die Amtleute,[1]) die vom Salzhaus der Stadt Salz en gros empfingen, um es im Detail auf dem Lande auszumessen, die also gewissermaßen Zweiggeschäfte des städtischen Salzhauses leiteten.

§ 2.

Fürsorge für das Publikum.

Hatte die Stadt den Salzhandel verstaatlicht, so oblag ihr auch die Pflicht, stets für genügenden Vorrat, gute Qualität zu sorgen und die Beschaffung dieses Lebensmittels jedermann nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Abgabe des Salzes erfolgte im städtischen Salzladen. Hier war Gelegenheit geboten, sich zu jeder Tagesstunde, an Werk- und Feiertagen, seinen Hausbedarf an Salz zu kaufen.[2]) Der Salzknecht war verpflichtet, in der bezeichneten Zeit morgens von der Tagmesse an dem Publikum zur Verfügung zu stehen und es gewissenhaft zu bedienen. War er an seiner Geschäftstätigkeit verhindert, so vertrat seine Frau die Stelle. Aber am Dienstag und Samstag, wo wegen des Markttages bezw. des Vortages vor dem Sonntag ein regerer Verkauf in Aussicht stand, war im Interesse einer rascheren und gewissenhafteren

1) Geier a. a. O. S. 266: Eid der Salzherren; S. 376 Tit. 22; ferner Schäfer S. 99.

2) Geier a. a. O. S. 192 f.: Fertigung des Salzknechtes und seiner Hausfrau.

Bedienung der Käufer seine Anwesenheit geboten. Nur gutes Salz durfte feilgeboten werden. Darum wurde auch nur Salz bester Qualität eingekauft. Außer bairischem Salz, das an Bonität anderen Salzen, z. B. tiroler und württembergischen, weit überlegen war, finden wir keine Sorte im Überlinger Handelsverkehr.[1]) Wurden Salzfrachten ausgeladen, so hatten die damit beauftragten Salzknechte ihre Qualität sorgfältig zu prüfen.[2]) Um jeder Unredlichkeit des Salzknechtes eventll. auf Kosten des Publikums vorzubeugen, durfte er seinen Salzbedarf nur in Gegenwart des Stiblinschreibers nehmen, nachdem dieser ihm das gewünschte Quantum ausgemessen hatte.[3])

Zu der Versorgung der städtischen Bewohner mit diesem notwendigen Lebensmittel trat auch die der Landleute innerhalb der zwei Meilen. Diesen standen zwei Wege offen, sich ihren Salzbedarf zu verschaffen. Sie kauften sich das Salz wie die Städter direkt im Salzhaus, was wohl sehr häufig geschehen sein mag, vielleicht weniger mittelst Barzahlung als durch Tausch. Denn sehr viele kamen am Markttag nach Überlingen und tauschten dort ihr Korn gegen Wein (vgl. Kapitel Weinhandel) und Salz um. Oder aber sie besorgten ihre Einkäufe bei den Amtleuten auf dem Lande, die ja Salz im Großen zum Einzelverkauf von der Stadt erhielten.[4]) Ein Gast erhielt im Salzhaus ohne Barzahlung nur dann Ware, wenn er einen eingesessenen Überlinger Bürger als Bürgen aufweisen konnte.[5]) Da, wie wir oben gesehen haben, der Rat den Alleinvertrieb des Salzes für Stadt und Landschaft schon 1532 beanspruchte, so hielt er es

1) Schäfer a. a. O. S. 99.
2) Geier a. a. O. S. 193 oben.
3) Geier a. a. O. S. 192 oben; 193 Mitte.
4) Geier a. a. O. S. 266: Eid der Salzherren.
5) Geier a. a. O. S. 193 oben.

für seine Pflicht, auch jedermann auf dem Lande den Salzeinkauf nach Möglichkeit zu erleichtern. Er ordnete darum 1532 an, künftighin den Amtleuten in allen Dörfern genügenden Vorrat an Salz zum Verkaufe zu übergeben, damit niemand wegen Beschaffung dieses Lebensmittels einen weiten Weg zu machen habe.[1]) Durch diese Bestimmung bezweckte der Rat wohl gleichzeitig, Klagen den Boden zu entziehen, die über mangelhafte Verkaufsverhältnisse laut würden und privatem Salzhandel das Wort redeten.

---

1) Geier a. a. O. S. 376 Tit. 22.

Lebenslauf.

Am 30. März 1885 wurde ich, Hermann Heuschmid, katholischer Konfession, zu Oberachern, Amt Achern, geboren als Sohn des Müllers Karl Heuschmid und seiner Ehefrau Maria geb. Bähr. Herbst 1896 trat ich in die Sexta der Lenderschen Lehranstalt in Sasbach bei Achern ein, besuchte diese bis Obersekunda, trat Herbst 1993 in die Unterprima des Großherzoglichen Gymnasiums in Rastatt über, das ich Juli 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Meine akademischen Studien begann ich Oktober 1905 an der Universität Freiburg i. Br., wo ich seitdem immatrikuliert bin. Ich widmete mich daselbst besonders dem Studium der Geschichte, der französischen, sowie der lateinischen Sprache. Während dieser Zeit hörte ich Vorlesungen bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:

Baist, v. Below, Binder, Cohn, Finke, Haas, Meinecke, Paufler, Rickert, Uebinger. An ihren Seminarien und Übungen ließen mich teilnehmen die Herren Professoren und Dozenten: Baist, v. Below, Binder, Finke, Haas, Meinecke, Paufler.

Ihnen allen spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus. Den wärmsten Dank aber schulde ich Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. G. v. Below, der mich auf das Thema vorliegender Abhandlung

aufmerksam machte und dieser jederzeit die bereitwilligste Förderung zu teil werden ließ.

Das examen rigorosum bestand ich am 23. Juli 1909.

Hermann Heuschmid.